Das Recht der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich und Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Siegfried Hofmann
Referendar in Nürnberg.

Approbiert am 11. Juni 1928

Fordheim.
Buchdruckerei von F. A. Streit.
1929.

29:246

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0115

Das Recht der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich und Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Siegfried Hofmann
Referendar in Nürnberg.

Approbiert am 11. Juni 1928

Forchheim.
Buchdruckerei von F. A. Streit.
1929.

Referent: Geheimer Rat Univ.-Professor D. Dr. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1—7

§ 1. Die Bedeutung der Schiedsgerichte für die Wirtschaft

1. Abschnitt Begriffsbestimmungen 8—15

§ 2. Der Begriff der Börse im Rechtssinn 8—12

§ 3. Der Begriff des Börsenschiedsgerichts 12—15

2. Abschnitt Die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte 16—32

§ 4. Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte nach österreichischem Recht 16—21

§ 5. Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte nach deutschem Recht 22—31

§ 6. Vergleich zwischen den Vorschriften über die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte nach österreichischem und deutschem Recht 31—32

3. Abschnitt Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten 33—56

§ 7. Zusammensetzung der Börsenschiedsgerichte 33—41

Oesterreich. Recht. S. 33—36
Deutsches Recht. S. 36—40
Vergleich. S. 40—41

§ 8. Ablehnung von Schiedsrichtern 41—45

Oesterreich. Recht. S. 41—43
Deutsches Recht. S. 43—44
Vergleich. S. 44—45

§ 9. Oeffentlichkeit des Verfahrens 45—48

Oesterreich. Recht. S. 45—46
Deutsches Recht. S. 46—47
Vergleich. S. 47—48

§ 10. Parteivertretung 48—51

Oesterreich. Recht. S. 48—49
Deutsches Recht. S. 49—50
Vergleich. S. 50—51

§ 11. Beweiserhebung durch die Börsenschiedsgerichte und Rechtshilfe der staatlichen Gerichte 51—56

Oesterreich. Recht. S. 51—52
Deutsches Recht. S. 52—54
Vergleich. S. 54—56

4. Abschnitt
Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens 57—73

§ 13. Die vor den Börsenschiedsgerichten geschlossenen Vergleiche 57—59
Oesterreich. Recht S. 57—58
Deutsches Recht S. 58—59

§ 14. Die von den Börsenschiedsgerichten erlassenen Schiedssprüche 59
Oesterreich. Recht S. 59
Deutsches Recht S. 59

§ 15. Die Rechtskraft von Schiedssprüchen der Börsenschiedsgerichte 60—62
Oesterreich. Recht S. 60—61
Deutsches Recht S. 61—62

§ 16. Die Beseitigung von Schiedssprüchen 62—71
Oesterreich. Recht S. 62—68
Deutsches Recht S. 68—71

§ 17. Vergleich zwischen den Vorschriften über die Beendigung des börsenschiedsgerichtlichen Verfahrens im österreichischen und deutschen Recht 71—73

5. Abschnitt
Die Vollstreckung der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse u. der vor einem Börsenschiedsgericht geschlossenen Vergleiche 74—79

§ 18. Die Vollstreckung der von einem Börsenschiedsgerichts erlassenen Schiedssprüche 74—75
Oesterreich. Recht S. 74
Deutsches Recht S. 74—75

§ 19. Die Vollstreckung der vor einem Börsenschiedsgericht geschlossenen Vergleiche 76
Oesterreich. Recht S. 76
Deutsches Recht S. 76

§ 20. Vergleich zwischen den Vorschriften über die Vollstreckung der Schiedssprüche und Vergleiche eines Börsenschiedsgerichts im österreichischen und deutschen Recht 76—79

6. Abschnitt
Vorläufige Vollstreckbarkeit der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse 80—85

§ 21. Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit von börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnissen im österreichischen und deutschen Recht 80—82
Oesterreich. Recht S. 80
Deutsches Recht S. 80—82

§ 22. Vergleich zwischen den Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit von börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnissen im österreichischen und deutschen Recht 83—85

Schlußwort 86—97

§ 23. Justizreform und Rechtsangleichung

Literaturverzeichnis. 97—98

Einleitung.

§ 1. Die Bedeutung der Schiedsgerichte für die Wirtschaft.

Es ist eine allgemein beobachtete Erscheinung in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte, daß die Wirtschaft mehr und mehr bestimmend für das Leben der Völker wird. Nicht nur die internationalen Beziehungen werden von ihr bestimmt, auch das öffentliche Leben der einzelnen Völker bekommt von der Wirtschaft sein Gepräge aufgedrückt. Von dieser Entwicklung konnten natürlich auch die wichtigsten Kulturaufgaben des Staates, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nicht unbeeinflußt bleiben. Die hohe Entwicklung der Wirtschaft hat zu einer eingehenden gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse geführt. Ein Teil davon bildet ja sogar eine eigene Disziplin der Rechtswissenschaft, das Wirtschaftsrecht.

In der Rechtspflege hat der Staat die Bedürfnisse der Wirtschaft durch die Einrichtung der Kammern für Handelssachen berücksichtigt. Diese haben den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß es den Handelsrichtern ihre Sachkenntnis ermöglicht wirtschaftliche Zusammenhänge zu beurteilen, wie es der wissenschaftlich gebildete Berufsrichter von sich aus nie kann. Dadurch wird in vielen Fällen die Vernehmung eines Sachverständigen sich erübrigen, auf die eine Zivilkammer u. U. angewiesen wäre. Dies bedeutet natürlich oft eine nicht unerhebliche Kostenersparnis.

Aber die Einrichtung der Kammern für Handelssachen wurde den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht voll gerecht. Sie können in 1. Instanz nur bei einem Streitwert von über 500 Mk. mit der Sache befaßt werden, obwohl oft auch Gegenstände von einem geringeren Streitwert das Objekt eines Rechtsstreites bilden, zu dessen Beurteilung neben juristischen auch wirtschaftliche Kenntnisse nötig sind. Außerdem wird durch die Inanspruchnahme der Kammern für Handelssachen ein Mißstand nicht beseitigt, über den die Kreise der Wirtschaft am meisten klagen, der schleppende Gang der Prozesse. Schließlich können

die Handelsrichter zwar „ihre allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse zuweilen bei der Entscheidung zur Geltung bringen, nicht aber auch in jedem Fall ihr fachmännisches Wissen und gerade das wäre von der größten Bedeutung.“ [1])

Da die Kammern für Handelssachen den Ansprüchen der Wirtschaft nicht ganz gerecht werden, hat sich diese einer Einrichtung bedient, die den staatlichen Zwang bei der Rechtspflege nahezu völlig beseitigt, nämlich der Schiedsgerichte. Das Schiedsgerichtswesen hat Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Aufschwung eine ungeahnte Entwicklung genommen. Vor etwas über 100 Jahren mußte Puchta in seinem Buche „Das Institut der Schiedsgerichte nach seinem heutigen Gebrauch und seine Brauchbarkeit zur Abkürzung und Minderung der Prozesse“ [2] feststellen, die Schiedsgerichte seien eine Einrichtung, die zwar in den Gesetzbüchern vorgesehen sei, und mit der sich die Theorie noch beschäftige, die aber praktisch fast nicht mehr vorkäme. Unter der Herrschaft der Reichszivilprozeßordnung, deren 10. Buch unter dem Gesichtspunkt einer möglichsten Begünstigung der Schiedsgerichte abgefaßt ist, gewannen diese entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung mehr und mehr an Bedeutung. Einen geradezu sprunghaften Aufschwung erlebte das Schiedsgerichtswesen nach dem Kriege.

Für die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens waren von verschiedener Bedeutung die sog. Gelegenheitsschiedsgerichte [3] und die ständigen Schiedsgerichte [4]). Unter ständigen Schiedsgerichten versteht man Schiedsgerichte, welche ständige Einrichtungen oder Organe eines Vereins, eines Verbandes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. einer Handelskammer, sind. Daß gerade die ständigen Schiedsgerichte eine so große Verbreitung gefunden haben, dafür lassen sich verschiedene Gründe feststellen.

Die ständigen Schiedsgerichte bieten gegenüber den Gelegenheitsschiedsgerichten die Gewähr größerer Objektivität. Bei den Gelegenheitsschiedsgerichten benennt jede Partei einen beliebigen Dritten als Schiedsrichter. Sie wird sehr oft geneigt sein ihn als „ihren“ Schiedsrichter zu betrachten, d. h. als den Schiedsrichter, der die Aufgabe hat, ihre Interessen zu vertreten. Deshalb liegt auch die Gefahr nahe, daß sich dieser Schiedsrichter dann auch als Schiedsrichter der Partei betrachtet, die

[1]) Vgl. Haeger, Schiedsgerichte für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten der Handelswelt. Berlin 1910, Seite 17.

[2]) Erlangen 1823.

[3]) oder, wie Schiffer (in seinem Buche „Die deutsche Justiz“ Berlin 192 S. 273) sie nennt, „isolierte Schiedsgerichte“.

[4]) von Schiffer (ebenda) „institutionelle Schiedsgerichte“ genannt.

ihn ernannt hat und die ihn kraft eines abgeschlossenen Schiedsrichtervertrages (receptum arbitri) auch eine Vergütung zu zahlen hat. Die hierin liegende Gefährdung der Objektivität machen die Gegner der Schiedsgerichte auch als Haupteinwand gegen diese geltend. Dieser Einwand ist jedoch gegenüber den ständigen Schiedsgerichten nicht stichhaltig. Bei ihnen ist der Einfluß der Parteien auf die Besetzung des Schiedsgerichts entweder ganz ausgeschaltet dadurch, daß der Vorstand oder eine ähnliche Stelle die Schiedsrichter ernennt, oder er ist doch wesentlich eingeschränkt dadurch, daß die Parteien bei der Ernennung der Schiedsrichter meist an eine Liste gebunden sind, aus der sie die Schiedsrichter zu wählen haben. Die freie Schiedsrichterwahl ist bei den ständigen Schiedsgerichten äußerst selten.

Die ständigen Schiedsgerichte arbeiten rascher als die Gelegenheitsschiedsgerichte. Sehr häufig tritt bei diesen eine Verzögerung des Verfahrens dadurch ein, daß der von einer Partei ernannte Schiedsrichter sich weigert dieses Amt zu übernehmen. Dies wird bei den ständigen Schiedsgerichten seltener eintreten. Jemand, der von seinem Verband oder von einer Handelskammer oder Börse auf die Schiedsrichterliste gesetzt und für einen bestimmten Fall zum Schiedsrichter ernannt wurde, wird nur aus zwingenden Gründen diesen Ruf ablehnen. Es ist für einen Kaufmann meist eine Ehrung auf die Schiedsrichterliste gesetzt zu werden. Meist werden die als Schiedsrichter gewählten Personen aber auch schon bei der Annahme der Wahl verpflichtet nicht ohne zwingenden Grund eine Einberufung als Schiedsrichter abzulehnen. Außerdem werden die ständigen Schiedsgerichte durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen in ihre Schiedsgerichtsordnung Vorsorge treffen, daß nicht durch Stimmengleichheit der Schiedsvertrag erlischt und daß möglichst die Mitwirkung der ordentlichen Gerichte, die immer eine Verzögerung des Verfahrens bedeutet, unnötig wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß eine Partei die Wahl eines Schiedsrichters ungebührlich verzögert. Hier bestimmen die Schiedsgerichtsordnungen meist, daß der Schiedsrichter von einem Organ des Verbandes, bezw. der Körperschaft ernannt wird.

Die ständigen Schiedsgerichte arbeiten meist billiger als die Gelegenheitsschiedsgerichte. Bei den ständigen Schiedsgerichten werden die Gebühren vorher generell festgesetzt. Das Honorar für die Schiedsrichter ist, da das Schiedsrichteramt ein Ehrenamt ist, nicht allzu hoch, wenn überhaupt ein solches bezahlt wird. Dagegen müssen sich die Parteien bei den Gelegenheitsschiedsgerichten häufig zur Zahlung eines sehr hohen Honorars entschließen, um überhaupt jemand zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes zu bewegen.

Die ständigen Schiedsgerichte arbeiten endlich formell zuverlässiger als die Gelegenheitsschiedsgerichte. Der äußere Betrieb wie Ladungen, Zustellungen usw. wird durch das Bestehen einer Geschäftsstelle, die dies zu besorgen hat, bei den ständigen Schiedsgerichten besser gewährleistet als bei den Gelegenheitsschiedsgerichten.

Wurde durch die Ausgestaltung des Schiedsgerichtswesens schon im allgemeinen einem Bedürfnis der Wirtschaft abgeholfen, so kann man nahezu sagen, für die Börsen sind die Schiedsgerichte unumgänglich notwendig. Dies hat einen doppelten Grund.

Einerseits ist es für die Börsen unerläßlich, daß die entstehenden Streitfälle rasch zum Austrag kommen. An den Börsen, „wo in wenig Stunden die größten Geschäfte abgeschlossen werden und zwar unter den zwanglosesten Formen, muß auch die Gerichtsbarkeit, welche etwa dabei entstehende Differenzen regelt, eine rasch arbeitende sein und ausgeübt werden von einem mit Fachwissen reich ausgestatteten Tribunal. Hier ist die rasche Prozedur umso notwendiger, weil es in der Natur der Börsengeschäfte liegt, daß die Parteien, welche über ein Börsengeschäft in Streit geraten, noch in derselben Stunde darüber aufgeklärt werden müssen, wer im Unrecht sei, weil schon eine Stunde später die vielleicht bei Einbringung der Klage noch mäßige Differenz nicht mehr ohne die größten Verluste aus der Welt geschafft werden kann." [1]) „Dieser Forderung wird das Börsenschiedsgericht in hervorragendem Maße gerecht, indem es an jedem Börsentage Sitzungen abhält und sofort auf Anrufen der Parteien ohne weitere Förmlichkeiten sein Urteil fällt." [2]) Mag der hier angenommene Fall, daß das Börsenschiedsgericht täglich Sitzung hält und deshalb sofort entscheiden kann, nur auf die Effektenbörsen und ihre vielfach nicht so in alle Einzelheiten organisierten Schiedsgerichte zutreffen, so sind doch auch die Schiedsgerichte der Produktenbörsen, die in ihren Schiedsgerichtsordnungen das Verfahren bis ins kleinste geregelt haben, zu einer raschen Streitentscheidung besser geeignet, als die ordentlichen Gerichte.

Der zweite Grund für die besondere Bedeutung des Schiedsgerichtswesens für die Börsen ist in dem ersten der beiden oben angeführten Zitate bereits angedeutet, nämlich die Fachkenntnis der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften in erhöhtem Maße erforderlich ist. „In Börsenangelegenheiten kann nicht die juristische Bildung

[1]) A. v. Lindheim, Das Schiedsgericht im modernen Zivilprozeß. Wien 1891, S. 50.

[2]) Haeger, a.a.O.

allein einen Rechtsstreit entscheiden, es muß vielmehr die praktische Erfahrung in allererster Linie dem Richter zur Seite stehen. Dies erfordert das komplizierte Getriebe des Börsenverkehrs mit seinen verschiedenen Geschäftsarten, deren juristischer Charakter nur verständlich wird, wenn man den Mechanismus der betreffenden Börsenoperation genau kennt." [1])

Daß sich aus diesen Gründen das ständige Schiedsgericht an den Börsen besonders früh entwickelt und zu besonderer Blüte entfaltet hat, ist nicht zu verwundern.

Auch in der einschlägigen Literatur wird der Unterschied zwischen Gelegenheitsschiedsgerichten und ständigen Schiedsgerichten anerkannt und nachdrücklich betont. Wohl der beste Kenner des Schiedsgerichtswesen und insbesondere des Börsenschiedsgerichtswesens, Arthur Nußbaum, hat im Jahre 1918, als bereits eine Neufassung der Zivilprozeßordnung zu erwarten war, im Auftrag der Handelskammer zu Berlin, eine Denkschrift [2]) über die Neufassung des 10. Buches der ZPO. herausgegeben und in dieser einen Entwurf für die Aenderung dieses Buches nebst Begründung gebracht. In diesem Entwurf scheidet Nußbaum ebenfalls zwischen den Gelegenheitsschiedsgerichten und ständigen Schiedsgerichten. Allerdings will er zahlreiche Sonderderregeln, z. B. die obligatorische Teilnahme eines zum Richteramt befähigten Juristen und verschiedene Bevorzugungen, z. B. Vollstreckbarkeitserklärung der Schiedssprüche ohne Anhörung des Gegners und selbständige Beeidigungsmöglichkeit nur auf die von ihm so genannten „amtlichen" Schiedsgerichte angewendet wissen. Für den Begriff der amtlichen Schiedsgerichte schlägt Nußbaum folgende Fassung vor:

„Amtliche Schiedsgerichte können durch eine Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer oder eine andere von der Landesregierung dazu ermächtigte Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden. Dieselben Körperschaften sind innerhalb ihres Wirkungskreises befugt Ordnungen (Satzungen) solcher Schiedsgerichte, die von andern Körperschaften oder Verbänden errichtet sind, zu genehmigen und den Schiedsgerichten die Eigenschaft amtlicher Schiedsgerichte beizulegen."

Die Abgrenzung des Begriffs der amtlichen Schiedsgerichte und die Verleihung von Sonderbefugnissen an diese gibt jedoch zu Bedenken Anlaß. Einerseits ist es ungerechtfertigt zunächst nach dem Träger des Schiedsgerichts zu entscheiden, ob dieses

[1]) Haeger, a.a.O., S. 19.

[2]) Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. Berlin 1918.

die gesetzlichen Bevorzugungen genießen soll oder nicht, obwohl die rechtliche Natur des Trägers keinerlei Rückschlüsse darauf zuläßt, ob das Schiedsgericht die nötige Gewähr für die Objektivität bei der Entscheidung bietet oder nicht. Andererseits geht es zu weit, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z. B. einer Handelskammer oder gar Handwerkskammer, die Entscheidung darüber in die Hand zu geben, ob ein Schiedsgericht die Vorzugsstellung eines „amtlichen Schiedsgerichts" genießen soll oder nicht. Wenn schon die Vorzugsstellung von einer „Anerkennung" abhängig gemacht werden soll, so wäre dies für alle Schiedsgerichte zu tun, auch für die der Handelskammer und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts; denn auch bei diesen wäre von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Organisation des Schiedsgerichts genügende Gewähr für objektive Entscheidung bietet. Außerdem hätte diese Anerkennung von einer Zentralstelle der Verwaltung auszugehen, damit eine gewisse Einheitlichkeit herrschen würde. Viel einfacher allerdings als das System der staatlichen Anerkennung wäre, um zu entscheiden ob ein Schiedsgericht gewisse Bevorzugungen erhalten soll, dies von der Erfüllung bestimmter Normativbestimmungen abhängig zu machen. Dahin gehen auch die meisten Reformvorschläge für das Schiedsgerichtswesen, die die übrigen Schriftsteller machen und die alle von dem Unterschied zwischen Gelegenheitsschiedsgerichten und ständigen Schiedsgerichten ausgehen.

Warum diese allgemein anerkannte Unterscheidung, auf die in der Literatur allgemein hingewiesen wird, in Deutschland im Gesetz völlig unberücksichtigt geblieben ist, ist nicht einzusehen. Für die ständigen Schiedsgerichte der Vereine und Verbände und selbst für die der Handelskammern und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten lediglich die Bestimmungen des 10. Buchs der ZPO.

Aber auch die Börsenschiedsgerichte, deren große Bedeutung für die Börsen und damit für die gesamte Wirtschaft eine Sonderregelung ganz besonders rechtfertigen würde, erfreuten sich nicht der Gunst des deutschen Gesetzgebers. Die einzige gesetzliche Bestimmung, die sich mit den Börsenschiedsgerichten befaßt, ist der § 28 Börsengesetz, der aber lediglich die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte begrenzt. Im übrigen gelten auch für die Börsenschiedsgerichte die für sie vielfach unpassenden Bestimmungen des 10. Buchs der ZPO.

Ganz anders ist dagegen die Rechtslage in Oesterreich. Dort ist das Recht der Börsenschiedsgerichte eingehend gesetzlich geregelt Ob diese Bestimmungen vorwiegend privilegierender Natur sind oder einschränkender, soll an dieser Stelle noch gar

nicht erörtert werden. Daß infolge dieser eingehenden Regelung in Oesterreich viele Streitfragen nicht auftauchen konnten, die in Deutschland einen breiten Raum in der schiedsgerichtlichen Literatur einnehmen, ist ohne weiteres einzusehen.

Die Aufgabe der folgenden Darstellung wird es daher sein zu erörtern, wie das Recht der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich geregelt ist, diesen Vorschriften eine Schilderung der Rechtslage der Börsenschiedsgerichte in Deutschland in den betreffenden Punkten gegenüberzustellen und festzustellen, welche Regelung den Bedürfnissen der Börsenschiedsgerichte besser gerecht wird.

1. Abschnitt.

Begriffsbestimmungen.

§ 2. Der Begriff der Börse im Rechtssinn.

Eine gesetzliche Definition des Börsenbegriffs enthält das Börsengesetz nicht. § 1 des Börsengesetzes setzt den Begriff der Börse als bekannt voraus. Der erste Satz dieses Paragraphen bestimmt: „Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung." Damit ist nicht gesagt, daß ein wirtschaftliches, etwa marktähnliches Gebilde durch staatliche Genehmigung zur Börse würde, sondern vielmehr, daß ein wirtschaftliches Gebilde, wenn es nach seiner Organisation und seinem wirtschaftlichen Zweck als Börse anzusehen ist, nicht bestehen darf, wenn es nicht staatlich genehmigt ist. Die staatliche Genehmigung schafft also nicht die Börse im Rechtssinn. Dies ist allgemein anerkannt.

Was ist nun vom Standpunkt der Wirtschaftswissenschaft aus betrachtet eine Börse? Das Wort „Börse" wird in verschiedenem Sinn gebraucht. Man versteht darunter einerseits das Börsenlokal, andererseits auch den Träger der Börseneinrichtung, welcher vielfach ein Verein des Privatrechts ist, schließlich versteht man darunter die Veranstaltung als solche. Im Rahmen dieser Darstellung interessiert natürlich nur der Begriff der Börse im Sinn von Börsenveranstaltung.

Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, das man bei der Feststellung des wirtschaftlichen Begriffs der Börse zunächst zu Rate ziehen wird, ist im Artikel „Börsenrecht" von Heinrich Göppert eine Definition des Börsenbegriffs gegeben. Hienach sind „regelmäßige, in kurzen Zwischenräumen, an bestimmtem Ort und zu bestimmter Zeit stattfindende Zusammenkünfte vorwiegend von Kaufleuten und kaufmännischen Hilfspersonen Börsen im Rechtssinn, wenn sie den Börsenterminhandel in

Waren oder einem äquivalenten, nicht die unmittelbare Versorgung des effektiven Bedarfs bezweckendem Geschäft dienen (Warenbörsen) oder wenn sie dem Handel mit Wertpapieren dienen, sofern sie für den Verkehr des Publikums eine nennenswerte Bedeutung besitzen (Wertpapierbörsen)." In dieser Definition ist nicht gerade gut charakterisiert, wann eine Veranstaltung nach ihrer Zweckbestimmung als Börse anzusprechen ist. Einerseits hat es Göppert in seiner Begriffsbestimmung nicht verstanden, ja nicht einmal versucht, das was den Warenbörsen und den Wertpapierbörsen gemeinsam ist und sie zu Börsen macht, hervorzuheben. Andererseits ist es nicht wichtig auf die Beziehung und Bedeutung der Börsen für die Allgemeinheit in einer Definition des Börsenbegriffs Gewicht zu legen.[1])

Schanz gibt im Wörterbuch der Volkswirtschaft[2]) eine wesentlich prägnantere Definition: „Börse ist jede in kurzen Zeitbeständen, meist täglich, wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel beteiligten Personen zum Zweck des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Übergabe und Bezahlung der Ware".[3]) Diese Begriffsbestimmung bringt das wesentliche der Effekten- und Warenbörsen unter einen einheitlichen Gesichtspunkt. Sie kennzeichnet außerdem auch die Art des Abschlusses, ist also insofern entschieden besser als die Göpperts. Nicht ausdrücklich, aber implicite sagt sie, daß es sich um nicht zur Stelle gebrachte vertretbare Waren handeln muß. Daß es sich nach der Art des Abschlusses natürlicherweise nur um vertretbare Waren handeln kann, erwähnt Schanz übrigens in seinen weiteren Erörterungen über das Wesen der Börse.

Neben der Wirtschaftswissenschaft hat sich auch die Rechtswissenschaft um eine Definition der Börse im Rechtssinn bemüht. So enthält natürlich jeder Kommentar zum Börsengesetz eine solche.

Das Handwörterbuch der Rechtswissenschaft gibt im Artikel „Börsenrecht" von Stier-Somlo folgende Definition:

[1]) Dies tut auch Wiener in seiner Börsendefinition hinsichtlich der Preisbildung. Diese ist enthalten in Deutsche Juristenzeitung 1897, S. 152 und lautet: „Eine Börse ist dann vorhanden, wenn an einem Platze des Großhandels an bestimmter Stelle eine sich regelmäßig an jedem Wochentag oder in anderen kurzen Zeitabständen wiederholende Zusammenkunft einer Vielheit von Händlern und Handelsvermittlern eines bestimmten Handelszweiges zum Zweck des Abschlusses von Handelsgeschäften in nicht zur Stelle gebrachter Ware stattfindet, soferne die Angebote und Nachfragen hauptsächlich an dieser Stelle geschehen und die Gestaltung der Preise, die hier erfolgt, innerhalb eines weiten Gebiets für die Preise bestimmend ist oder doch den Ausgang bildet."

[2]) Jena, 1898.

[3]) Aehnlich die Börsendefinition im Artikel „Börsenwesen" in Bott's „Handbuch des Kaufmanns" Hamburg o. J.

„Börse ist eine Veranstaltung, die zum Zwecke des Abschlusse von Datumskäufen über vertretbare Waren und für den Handel verkehr bestimmte Wertpapiere, die berufsmäßige Großhändle eines Hauptortes zu regelmäßig in kurzen Zwischenräume wiederkehrenden Zusammenkünften an bestimmtem Ort ode zu bestimmter Zeit vereinigt." An dieser Begriffsbestimmun ist zwar ebenso wie an der oben angeführten Göppert's zu b mängeln, daß sie nicht das Gemeinsame zwischen Warenbörse und Wertpapierbörsen herausstellt,[1]) aber sie ist insofern besse als die Göppert's, als sie hervorhebt, daß es sich um vertre bare Waren handeln, muß.

Der von Rehm-Trumpler u. a. auf Veranlassung des Zen tralverbands des Deutschen Bank- und Bankier-Gewerbe herausgegebene Kommentar zum Börsengesetz[2]) definiert di Börse folgendermaßen: „Börse ist eine organisierte Zusammen kunft vorwiegend von Kaufleuten, die in Zwischenräumen z bestimmter Stunde an einem bestimmten Orte stattfindet, zu Zwecke der Erleichterung des Abschlusses von Handelsgeschäfte in solcher Zahl, daß möglichst alle Angebote und Nachfrage der Zusammenkommenden ihren Ausgleich finden." Diese De finition legt im Gegensatz zu einigen oben angeführten kein Ge wicht darauf, welche Gegenstände gehandelt werden, ob ver tretbare oder nichtvertretbare bezw. ob ortsanwesende ode -abwesende. Darin liegt ein entschiedener Mangel dieser Defin tion. Dagegen hebt sie ein Merkmal hervor, das bei alle anderen Definitionen fehlt, nämlich, daß die Abschlüsse in eine solchen Zahl stattfinden, daß möglichst alle Angebote und Nach fragen ihren Ausgleich finden. Die vorliegende Fassung ist vie leicht nicht ganz glücklich zu nennen, aber sie hebt ein wesen liches Merkmal der Börse hervor. Umso verwunderlicher i es, daß dieses in der Definition von Nußbaum völlig fehlt.

Nußbaum gibt folgenden Börsenbegriff: „Börsen sind di Veranstaltungen täglicher oder doch in kurzen Perioden rege mäßig an derselben Stelle sich wiederholender Versammlunge an denen vorwiegend Händler teilnehmen und an denen vo wiegend Geschäfte des Großhandels abgeschlossen werden, di

---

[1]) Denselben Mangel weist die in dem Kommentar zum Börsengesetz v Hemptenmacher-Meyer, Berlin 1915 S. 1, gegebene Definition auf: „Börse sind Veranstaltungen behufs Abhaltung von täglich oder in sonstigen kurze Zwischenräumen zu fest bestimmter Zeit und an festbestimmtem Ort stattfindende Versammlungen von Interessenten, namentlich von Kaufleuten oder kaufmännische Hilfspersonen, zum Zweck des Abschlusses von Handelsgeschäften, unter dene Geschäfte in Wertpapieren und Großhandelsgeschäfte in Waren die wichtigste wenn auch nicht die einzigen sind."

[2]) Berlin 1909. Im Folgenden kurz „Zentralverbandskommentar" genann

ich vorwiegend in nicht zur Stelle gebrachten Gegenständen [1]) ollzieht." In der näheren Ausführung fügt Nußbaum noch bei, aß es nicht notwendig sei, daß die Kurse veröffentlicht werden. Dem ist beizustimmen, obwohl dies, wie Nußbaum selbst schreibt, egelmäßig geschieht. Ebensowenig, schreibt Nußbaum, ist amtliche Preisnotierung erforderlich. Dem ist beizustimmen, wenn man das Gewicht auf „amtliche" legt; denn diese müßte ja durch mtliche Makler geschehen. Solche gibt es aber nicht an jeder Börse.

In Anwendung des Börsenbegriffs des Zentralverbandskommentars und der Erwägungen über die Preisnotierung bei Nußbaum kann man vielleicht sagen, daß zu einer Börse erforderlich ist, daß der Preis (Kurs) festgestellt wird, zu dem Angebot und Nachfrage am vollkommensten ihren Ausgleich finden.

Weiterhin führt Nußbaum aus, daß es nicht unbedingt notwendig ist, daß die Waren typisch, d. h. nach allgemein festgesetzten Mustersorten bestimmt seien. Er führt demgegenüber an, daß bei den Produktenbörsen auch nach Proben gehandelt wird. Es ist richtig, daß es nicht zum Börsenbegriff gehört, daß nach allgemein festgesetzten Mustersorten gehandelt wird. Doch ist der Handel nach sog. Standardtypen, die für gewisse Waren und ihre Sorten für das betreffende Jahr ein für allemal gezogen und aufbewahrt werden, sehr verbreitet. Der Terminhandel in Getreide ist überdies nur gestattet, wenn nach diesen Standardtypen gehandelt wird. Andererseits wird an den Produktenbörsen, wie Nußbaum ebenfalls ausführt, meist nach Proben gehandelt. In der Mitte zwischen diesen beiden Arten des Börsenhandels liegt die, daß nach sog. unverbindlichen Typ-

[1]) Daß es sich um vertretbare Waren handeln muß, scheint Nußbaum bei seiner Definition als selbstverständlich sich ergebend zu erachten. Deutlicher ist in dieser Beziehung die einzige Börsendefinition, die durch die Rechtsprechung versucht wurde. In der Entscheidung, die in der Frage erging, ob die Zusammenkünfte im sog. Feenpalast in Berlin als Börse anzusprechen seien oder nicht, gibt das preußische Oberverwaltungsgericht folgende Begriffsbestimmung: „Damit eine Börse vorhanden ist, müssen Versammlungen einer größeren Zahl von Personen vorliegen, die an einem ein für allemal bestimmten Ort und zu einer allgemein bestimmten Zeit, wenn nicht täglich, so doch in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen abgehalten werden und deren Wiederholung von vornherein beabsichtigt ist. Die sich Versammelnden müssen wenigstens vorwiegend selbständige Kaufleute oder kaufmännische Hilfspersonen sein und ihren Geschäftssitz am Ort der Versammlung oder in dessen Nähe haben. Die Versammlungen müssen weiter dem Handel mit nicht zur Stelle gebrachten, vertretbaren Waren dienen und zwar so, daß der in ihnen betriebene Handel wiederum zwar nicht ausschließlich, aber doch in erheblichem Maße ein Handel von Großhändlern ist." Abwegig ist an dieser Definition, daß sie vorschreibt, daß die an der Börse Handelnden ihren Geschäftssitz am Börsenort oder in dessen Nähe haben müssen. Dem ist entgegen zu halten, daß der Begriff „Nähe" ein sehr relativer ist, insbesondere angesichts der Entwicklung des modernen Verkehrs.

mustern gehandelt wird. Hier wird die Vorstellung, die beid Parteien von der Qualität einer Ware haben, wenn sie verein baren, daß Ware einer nach einem bestimmten Begriff gekenn zeichneten Art geliefert werden solle, noch dadurch unterstütz daß eine Probe dieser Art vorgelegt wird. Doch ist die Prob insofern unverbindlich, als die Ware der Probe nicht genau ent sprechen muß.

Außerdem kommt noch der Fall vor, daß ohne Probe ge handelt wird, aber auch nicht nach einem festgesetzten Typ Die Parteien schließen einen Vertrag in der Weise, daß die z liefernde Ware lediglich begrifflich bestimmt wird. Hier habe beide Parteien von dem Begriff, durch den sie die Ware kenn zeichnen, eine ganz bestimmte Vorstellung, ohne daß diese a Ort und Stelle durch eine Probe belegt würde, oder daß ge nerell ein Muster gezogen wäre, dem jeweils die unter dem be stimmten Begriff verstandene Ware entsprechen müßte (Stand ardtypen). Diese im Produktenhandel häufigen Abschlüsse laute z. B. so, daß Durchschnittsware einer bestimmten Verladegegen zu liefern ist.

Man könnte also den Börsenbegriff ungefähr so fassen „Börse ist die Veranstaltung regelmäßiger, in kurzen Zwischen räumen an einem im voraus bestimmten Ort, zu voraus bestimmte Zeit stattfindender Zusammenkünfte vorwiegend von Kaufleute zum Zweck des Abschlusses von Geschäften und zwar mei Geschäften des Großhandels, in vertretbaren, nicht zur Stell gebrachten, nach Proben oder unverbindlichen Ansichtsmuster (Typmustern) oder im vornherein bestimmten Typen (Standard typen) gehandelten oder rein begrifflich bestimmten Gegenstän den unter Feststellung des Preises (Kurses), zu dem für eine bestimmten Gegenstand Angebot und Nachfrage am vollkom mensten ihren Ausgleich finden."

Allgemein anerkannt ist ferner, daß sog. Scheinbörsen d. h. wirtschaftliche Einrichtungen, die ohne daß sie nach ihre Organisation oder ihrem Zweck als Börsen anzusprechen sind die staatliche Genehmigung erlangt haben, als Börsen im Sin des Börsengesetzes zu behandeln sind.

---

§ 3.

Der Begriff des Börsenschiedsgerichts.

Legen wir den oben angeführten Begriff der Börse als de der Börse im Rechtssinn zugrunde, so bleibt noch die Frage wann ein Schiedsgericht als ein Börsenschiedsgericht im Sin von § 28 Börsengesetz anzusprechen ist.

Zweifelsfrei ist die Frage dann zu lösen, wenn das Schiedsgericht derart in den Rahmen der gesamten Börsenorganisation eingefügt ist, daß es als eine regelrechte Börseneinrichtung bezw. als ein Börsenorgan zu betrachten ist. Der Träger des Schiedsgerichts als eines Börsenorgans ist in diesem Fall identisch mit dem Träger der Börseneinrichtungen überhaupt.

Ein Börsenschiedsgericht kann aber auch in der Weise bestehen, daß zwar der Träger der Börseneinrichtungen und des Schiedsgerichts identisch ist, daß aber das Schiedsgericht eine derart selbständige Organisation hat, daß man von einem Börsenorgan nicht mehr reden kann. In diesem Fall wird man von einem Börsenschiedsgericht im Sinne des § 28 Börsengesetz aber nur dann sprechen können, wenn das Schiedsgericht vorwiegend mit Börsenmitgliedern oder Börsenbesuchern besetzt ist. Das wird jedoch, wenn der Träger der Börseneinrichtung und des Schiedsgerichts identisch ist, ohnehin regelmäßig der Fall sein.

Endlich ist es möglich, daß der Träger des Schiedsgerichts ein anderer ist als der Träger der Börseneinrichtung. Hierum handelt es sich bei der Frage, ob die Schiedsgerichte der sog. Hamburger Interessentenvereine als Börsenschiedsgerichte im Sinn des Gesetzes anzusprechen sind oder nicht. Voraussetzung ist hier ebenfalls, daß das Schiedsgericht vorwiegend mit Börsenmitgliedern oder Börsenbesuchern besetzt ist. Dies ist bei den Schiedsgerichten der Hamburger Interessentenvereine der Fall. Es muß aber außerdem noch eine gewisse innere Beziehung zwischen dem Schiedsgericht und seinem Träger einerseits und der Börse andererseits vorliegen. Diese Beziehung besteht einmal darin, daß die Mitglieder des Interessentenvereins regelmäßig Besucher der Börse sind. Dadurch wird das oben angeführte Erfordernis erfüllt, daß das Schiedsgericht mit Börsenbesuchern besetzt sein muß, auch wenn die Schiedsgerichtsordnung nur vorschreibt, daß das Schiedsgericht mit Mitgliedern des Vereins besetzt sein muß. Bezüglich der Hamburger Interessentenvereine und der Hamburger Börse hat ein Urteil des Oberlandesgerichtes Hamburg [1]) auch noch das Bestehen einer inneren Beziehung ausdrücklich hervorgehoben. Dieses Urteil führt in seinen Gründen aus: „Für die allgemeine Anschauung ist die Hamburger Börse der Mittelpunkt des Großhandels. Ob in dem einzelnen Geschäftszweige die Mehrzahl der Geschäfte wirklich im Börsengebäude zustandekommen, oder ob sie außerhalb der Börse durch Makler vermittelt oder von Kontor zu Kontor geschlossen werden, ist ohne Bedeutung. Bildet sich für einen Geschäftszweig ein Verein von Interessenten, so gilt

[1]) Vom 6. II. 1913, veröffentlicht in „Hanseatische Gerichtszeitung", Jahrgang 1913, Hauptblatt Nr. 19, S. 109 ff.

er als ein an der Hamburgischen Börse bestehender, wie denn auch einige dieser Vereine ihre enge Beziehung zur Börse in ihrem Namen zum Ausdruck gebracht haben und wie das Bestehen der Vereine auch in der Börsenordnung (§ 37) berücksichtigt ist. Schafft ein solcher Verein eine Schiedsgerichtsorganisation, so erscheint sie der allgemeinen Anschauung gleichfalls als eine an der Hamburger Börse bestehende Einrichtung, wie denn beispielsweise auch kaum jemand Anstoß daran nehmen könnte, wenn ein Schiedsgericht eines der Londoner Warenvereine als ein solches der Londoner Börse bezeichnet würde. Ganz einerlei, ob diese Vereine börsenähnliche Organisationen darstellen oder nicht." Dieses von Bernstein[1]), allerdings ohne Anführung von Gegengründen angegriffene Urteil erklärt die Schiedsgerichte der Interessentenvereine mit Recht als Börsenschiedsgerichte.

Bernstein führt an derselben Stelle aus, daß die Schiedskommission des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nicht als Börsenschiedsgerichte im Sinn von § 28 Börsengesetz anzusehen sei. Er begründet diese Ansicht damit, daß sie, wie auch die ständige Kommission des Zentralverbandes nicht börsenmäßigen Zwecken diene, sondern im wesentlichen dem außerbörslichen, interlokalen Verkehr zu dienen bestimmt sei. Dieser Ansicht Bernsteins ist beizupflichten. Dazu kommt noch, wie auch er erwähnt, daß die Schiedskommission die mit Mitgliedern aus drei verschiedenen Orten besetzt sein muß, schon aus diesem Grund vielfach nicht mit Börsenmitgliedern oder Börsenbesuchern besetzt sein wird.

Die einzige Begriffsbestimmung der Börsenschiedsgerichte, die bisher versucht wurde, findet sich in der Dissertation von Paul Jüdel über „Die Einrichtung der Schiedsgerichte an den Hauptbörsen Deutschlands (Börsenschiedsgerichte)"[2]) Jüdel definiert folgendermaßen: „Börsenschiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinn der Zivilprozeßordnung, die nach Maßgabe einer von der Börse erlassenen Vorschrift meist nur aus Börsenbesuchern gebildet oder als Börsenorgan eingerichtet, über private Rechtsstreitigkeiten der Beteiligten aus abgeschlossenen Geschäften auf Grund einer Vereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheiden." Dieser Definiton kann man sich deshalb nicht uneingeschränkt anschließen, weil sie einerseits hinsichtlich des Zusammenhanges des Schiedsgerichts mit der Börse nur zwei der oben erwähnten Fälle anführt. Andererseits ist es unnötig, auf die Zivilprozeßordnung Bezug

[1]) In „Festgabe zum 60. Geburtstage des Herrn Geheimen Justizrats Professor Dr. Riesser". Berlin 1913, Seite 398.

[2]) Maschinenschrift. Freiburg 1922, S. 7.

u nehmen und dann doch noch die Definition der Schiedsgeichte im Sinn der ZPO. mit in die Begriffsbestimmung der Börenschiedsgerichte aufzunehmen.

Wenn man den Begriff des Schiedsgerichts im Sinn der ZPO. als bekannt voraussetzt, kann man die Börsenschiedsgeichte vielleicht folgendermaßen definieren: „Börsenschiedsgerichte ind Schiedsgerichte im Sinn der Zivilprozeßordnung, die als ständige Einrichtung oder als Organ bei einer Börse bestehen oder die ohne Börsenorgan bezw. Börseneinrichtung zu sein, von dem Träger der Börsenveranstaltung eingerichtet und vorwiegend mit Börsenmitgliedern bezw. Börsenbesuchern besetzt sind oder die, ohne daß der Träger des Schiedsgerichts und der Börsenveranstaltung identisch ist, meist mit Börsenmitgliedern oder Börsenbesuchern besetzt sind, sofern eine innere Beziehung zwischen dem Schiedsgericht und seinem Träger einerseits und der Börse andererseits besteht."

2. Abschnitt.

Die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte.

§ 4.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte nach österreichischem Recht.

Die Frage, wann ein Börsenschiedsgericht zuständig ist, ist verschieden zu beantworten, je nach der Art des dem Streitfall zugrundeliegenden Geschäfts. Man muß unterscheiden Börsengeschäfte, die im Börsenverkehr üblichen Effekten-, Devisen-, Valuten-, Lombard-, Escompte- und Darlehensgeschäfte und endlich die außerhalb der Börse geschlossenen Warengeschäfte. Den Begriff des Börsengeschäftes gibt § 12 des Börsengesetzes vom 1. 4. 1875: „Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselokal in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen."[1]

Für die Streitigkeiten aus solchen Börsengeschäften gilt folgendes: Nach § 2 Börsengesetz muß für jede Börse ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf. Dieses Statut muß u. a. Bestimmungen enthalten über die Art der Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte beziehen. Damit ist nicht gesagt, daß die Börse ein Schiedsgericht einrichten müsse. Das Statut könnte also auch eine andere Regelung in diesem Punkt treffen. Wenn es aber zur Streitentscheidung aus Börsengeschäften ein Schiedsgericht einrichtet — tatsächlich haben dies alle österreichischen Börsen getan[2] —, so muß das Statut eine Reihe von Bestimmungen über das Schiedsgericht enthalten. § 6 des Börsengesetzes vom 1. 4. 1875 sagt:

„Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

---

[1]) § 2, Abs. 2, Ziff. 7 des Börsengesetzes vom 1. 4. 1875.

[2]) Vgl. Statut für die Wiener Börse §§ 78 ff.
„ der Börse für landw. Produkte in Wien §§ 47 ff.
„ der Linzer Fruchtbörse §§ 23 ff.
„ der Grazer Frucht- und Mehlbörse und des Börsenschiedsgerichts §§ 37 f
„ der öffentlichen Warenverkehrshalle in Innsbruck § 36.

1. die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichts,
2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben,
3. die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig."

Der Absatz 2 dieses Paragraphen gibt also die Grenze, bis zu der das Börsenstatut das eingerichtete Schiedsgericht für zuständig erklären kann. Auch von dieser Bestimmung haben alle österreichischen Börsen Gebrauch gemacht und haben in diesem Sinn die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts normiert.

Durch diese Bestimmung wird die Vermutung (präsumtio juris) begründet, daß das Börsenschiedsgericht zuständig sei. Es kann also der Beklagte, der bei einem andern Gericht aus einem Börsengeschäft in Anspruch genommen wird, die Unzuständigkeit dieses Gerichts mit der Begründung geltend machen, daß das Börsenschiedsgericht zuständig sei. Der Kläger hat dann für die Replik daß das Börsenschiedsgericht unzuständig sei, die Beweislast. Er kann die Unzuständigkeit des Börsenschiedsgerichts nur mit dem Vorhandensein einer die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts ausschließenden schriftlichen Vereinbarung begründen und mit dieser schriftlichen Vereinbarung beweisen.

Natürlich sind die Parteien aber auch berechtigt bei gegenseitigem Einverständnis, die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts durch Angehung eines ordentlichen Gerichts auszuschließen, auch wenn eine schriftliche Vereinbarung, die die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts ausschließt, nicht vorliegt. [1])

Was von den Börsengeschäften gesagt wurde, gilt gemäß Art. XIIIa EG. ZPO. [2]) auch für gewisse Geschäfte, die nicht Börsengeschäfte im technischen Sinn sind, nämlich für die im Börsenverkehr üblichen Effekten-, Devisen-, Valuten-, Lombard-, Escompte- und Darlehensgeschäfte, sofern sie zwischen Mitgliedern oder Besuchern einer Effektenbörse, sei es unmittelbar,

[1]) Vgl. Horovitz in „Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich". Wien 1896, S. 6, Anm. 3.

[2]) Eingefügt durch Bundesgesetz vom 4. 6. 1925 (Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle).

sei es durch Vermittlung eines an einer Effektenbörse bestellte Handelsmäklers (Sensals) geschlossen werden. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Streitigkeiten zwischen den Parteien und dem Handelsmäkler.

Die Möglichkeit durch das Börsenstatut die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts für Warengeschäfte, die außerhalb der Börse geschlossen sind, zu begründen, beruht auf Art. XIV E. G. ZPO.

Dieser Artikel stellt verschiedene Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit ein Schiedsvertrag über Streitigkeiten aus einem außerhalb der Börse geschlossenen Warengeschäft gültig ist und gibt schließlich noch zwei Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften und zwar für Landwirte und Ausländer.

Die Voraussetzungen stellen sich als solche — wir folgen der Reihenfolge des Art. XIV — subjektiver, objektiver und formeller Natur dar.

Es können gemäß ihrer rechtlichen Natur aus einem außerhalb der Börse geschlossenen Warengeschäft auf das Börsenschiedsgericht kompromittieren:

1.) die Organe der öffentlichen Verwaltung,
2.) Handelsgesellschaften im technischen Sinn,
3.) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Außerdem können aus einem Warengeschäft außerhalb der Börse einen Schiedsvertrag auf ein Börsenschiedsgericht schließen: Die Mitglieder und Besucher einer Börse. Wer Mitglied und Besucher ist, richtet sich nach dem Börsenstatut, das darüber eine Bestimmung enthalten muß[1]). Es muß sich aber bei dem Geschäft nicht um ein solches zwischen 2 Mitgliedern oder 2 Besuchern handeln, sondern es fallen auch Geschäfte zwischen einem Börsenmitglied und einem Börsenbesucher unter diese Bestimmung. Die Vertragsparteien brauchen nicht zu der Börse gehören, deren Schiedsgericht angegangen werden soll, sondern sie können Mitglieder oder Besucher irgendeiner Börse sein. Die Parteien brauchen auch nicht Mitglieder oder Besucher derselben Börse sein. Nach Ansicht von Horowitz[2]) kann die eine auch einer inländischen, der andere Vertragsteil einer ausländischen Börse angehören. Doch erscheint dies nicht ganz zweifelsfrei, weil man nach der Fassung des Art. XIV nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob er auch Besuchern einer ausländischen Börse, soweit sie Inländer sind (für Ausländer gilt Be-

[1]) § 2, Abs. 2, Ziff. 2 Börsengesetz.
[2]) a.a.O., S. 26.

sonderes, siehe unten!), die Möglichkeit der Anrufung eines Börsenschiedsgerichtes geben will.

Schließlich können aus außerhalb der Börse geschlossenen Warengeschäften vermöge ihres Berufs solche Personen ein Börsenschiedsgericht angehen, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung, d. i. Bearbeitung und Verarbeitung, jener beweglichen Sachen beschäftigen, die den Gegenstand des Geschäftes bilden oder die solche bewegliche Sachen in ihrem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieb gewöhnlich verwenden. Berufsmäßige Beschäftigung liegt dann vor, wenn die Beschäftigung eine regelmäßige und dauernde, wenn auch nicht die einzige oder auch nur hauptsächlichste Quelle des Einkommens oder Erwerbs der betreffenden Person bildet.[1])

Die objektive Voraussetzung ist, daß den Streitgegenstand ein Geschäft in Waren bildet, welche an der Börse, auf deren Schiedsgericht kompromittiert werden soll, gehandelt werden dürfen. Durch die Novelle von 1925 wurde im Weg der gesetzlichen Interpretation der Kreis der Warengeschäfte, aus denen ein Schiedsvertrag auf ein Börsenschiedsgericht abgeschlossen werden kann, wesentlich erweitert. Es fallen danach unter den Art. XIV E. G. ZPO. auch Werkverträge und Vermittlungsgeschäfte über Waren und dem Verkehr mit Waren dienende Hilfsgeschäfte, z. B. Sackmiete, Transportgeschäfte u. s. w.

In formeller Beziehung wird gefordert, daß sich beide Parteien beim Abschluß oder vor Abwicklung des Geschäfts in einem schriftlichen Schiedsvertrag dem Ausspruch des Schiedsgerichts unterworfen haben. Es müssen sich beide Teile dem Ausspruch schriftlich unterworfen haben. Eine schriftliche Unterwerfung des Beklagten allein genügt also nicht. Die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes kann also nicht dadurch begründet werden, daß auf Grund der Unterwerfung des Beklagten der Kläger die Klage einreicht und damit kundtut, daß er sich dem Schiedsgericht ebenfalls unterwerfen will. In einem solchen Fall könnte der Beklagte entgegen seinem eigenen Verhalten einwenden, daß zwar er, nicht aber der Kläger sich dem Ausspruch des Börsenschiedsgerichts schriftlich unterworfen habe.[2])

Als Zeitpunkt der schriftlichen Unterwerfung fordert das Gesetz, daß sie beim Abschluß des Geschäftes erfolge oder vor dessen Abwicklung. Die Abwicklung ist geschehen, wenn das Geschäft verrechnet ist und zwar muß die Verrechnung endgültig abgeschlossen sein.[3])

[1]) Vgl. Horovitz, a.a.O., S. 27.
[2]) Vgl. Horovitz, a.a.O., S. 32.
[3]) Vgl. Horovitz, a.a.O, S. 89.

Der Schiedsvertrag kann auch allgemein für die Geschäfte die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zwischen den beide Teilen, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung eines Dri ten, zustandekommen, geschlossen werden; doch kann di Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen jederzeit für weitere ab zuschliessende Geschäfte einseitig schriftlich widerrufen werden.

Von dem formellen Erfordernis der beiderseitigen schrift lichen Unterwerfung macht jedoch das Gesetz eine Ausnahm Protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börs werden dem Schiedsgericht schon durch die Annahme eine Schlußbriefes unterworfen, der die Bestimmung enthält, da Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte vom Börsenschiedsg richte zu entscheiden sind, es sei denn, daß die bezeichnete Be stimmung oder der Schlußbrief im allgemeinen vertragswidri beanstandet oder der Schlußbrief ohne Bemerkung zurückgestel wird".[2]) [3]).

Es muß sich um protokollierte Kaufleute handeln, die sic berufsmäßig mit der Produktion, dem Handel oder der Vera beitung jener beweglichen Sachen beschäftigen, die den Gege stand des Geschäftes bilden; denn einerseits geht aus dem Au bau des Artikel XIV hervor, daß zur Gültigkeit eines Schied vertrages über ein außerhalb der Börse geschlossenes Waren geschäft alle Erfordernisse, also die subjektiver, objektiver un formeller Natur, erfüllt sein müssen [4]), andererseits ergiebt sic ebenfalls aus des Fassung des Art. XIV, daß es sich bei de

---

[1]) Art. XIV, Abs. 1, Ziff. 3, Satz 2 E.G. ZPO. in der Fassung na dem Gesetz vom 4. 6. 25.

[2]) Art. XIV, Abs. 1, Ziff. 3, letzter Satz E.G. ZPO. in der Fassung d Gesetzes vom 4. 6. 25.

[3]) Die Möglichkeit sich unter ein Börsenschiedsgericht durch Austausc von Schlußscheinen zu unterwerfen, wurde noch ausgedehnt durch Art. XIV E.G. ZPO. (eingefügt durch das Gesetz vom 4. 6. 25). Dieser lautet: „D Börsestatut kann weiter bestimmen, daß unter den in Art. XIV, Abs. 1, Ziff. und 2 aufgestellten Voraussetzungen protokollierte Kaufleute, Mitglieder oder B sucher einer Börse aus Geschäften, die zwischen ihnen an oder außerhalb d Börse durch Vermittlung eines zur Ausübung an dieser Börse von der Börs leitung legitimierten Person zustandekommen, dem Schiedsgerichte schon da unterworfen werden, wenn beide Streitsteile vom Vermittler unterfertigte Schlu briefe erhalten haben, welche die Bestimmung enthalten, daß Rechtsstreitigkeit aus dem Geschäft vom Börseschiedsgerichte zu entscheiden sind. Die Zuständi keit des Schiedsgerichts tritt jedoch nicht ein, wenn die Unterwerfung unter d Börseschiedsgericht vor oder bei Erteilung des Auftrages an den Vermittler au geschlossen wurde.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auch auf die Streiti keiten zwischen den Parteien und dem Vermittler.

Das Börsestatut kann festsetzen, daß die Vorschriften der vorhergehend Absätze auf Ausländer auch dann Anwendung finden, wenn sie nicht protok lierte Kaufleute und nicht Mitglieder oder Besucher einer Börse sind."

[4]) Vgl. Horovitz, a.a.O., S. 114.

Ausnahme vom Grundsatz des schriftlichen Schiedsvertrags nur im solche protokollierte Kaufleute handeln kann, die sich berufsmäßig mit der Produktion, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigen, die den Gegenstand des Geschäftes bilden; denn nur unter diese Gruppe von Personen der Ziff. 1 (außer den Börsenmitgliedern und -besuchern, die ja bei der Ausnahme eigens genannt sind) können natürliche Personen fallen, wie es die protokollierten Kaufleute sind.

Der Grund für die Ausnahme ist leicht einzusehen. Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß Mitglieder und Besucher, also Leute, die oft die größten Vermögensumsätze betätigen und dabei ein bedeutendes Risiko abzuschätzen haben, sowie protokollierte Kaufleute, von denen man ebenfalls geschäftliche Erfahrung erwartet, in der Lage sind zu beurteilen, von welcher Tragweite der Entschluß ist, auf die Entscheidung eines Rechtsstreites durch das ordentliche Gericht zu verzichten.

Der Art. XIV enthält in seinem Abs. 2 auch noch eine Bestimmung, welche die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts für außerhalb der Börse geschlossene Warengeschäfte einschränkt, wenn eine Partei ein landwirtschaftlicher Unternehmer ist: „Falls eine der Parteien, den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, hat das Schiedsgericht die erhobene Klage auf Antrag oder von Amtswegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht." Durch die Bestimmung soll verhindert werden, daß Leute der Landwirtschaft Spielgeschäfte abschließen, es soll also die bäuerliche Spekulation eingedämmt werden.[1])

Schließlich kann durch das Börsenstatut die Kompetenz des Börsenschiedsgerichts für außerhalb der Börse geschlossene Warengeschäfte wesentlich dadurch erweitert werden, daß alle Ausländer aus solchen Geschäften auf ein Börsenschiedsgericht kompromittieren können, also nicht nur die oben, Seite 18 f. genannten Gruppen. Ebenso kann das Statut bestimmen, daß die genannte Vorschrift zum Schutz der landwirtschaftlichen Unternehmer für Ausländer nicht gelten soll. Schließlich kann durch Bestimmung im Börsenstatut die Kompromittierung auf ein Börsenschiedsgericht durch unbeanstandete Annahme eines eine Schiedsgerichtsklausel enthaltenden Schlußbriefes auf alle Ausländer, also nicht nur auf protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse, ausgedehnt werden.

[1]) Motivenbericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses, S. 7 (zit. bei Horovitz, a.a.O., S. 115).

§ 5.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Börsenschied gerichte im deutschen Recht.

Im deutschen Recht ist die Frage der Zuständigkeit ein Börsenschiedsgerichts, wie die jedes anderen Schiedsgerich einzig und allein darauf abgestellt, ob ein gültiger Schiedsv trag vorliegt, d. h. also, ob die übereinstimmenden Willens klärungen zweier Parteien dahin gehend vorliegen, daß Streit keiten aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhält nicht durch die staatlichen Gerichte entschieden werden soll sondern durch ein Schiedsgericht. Unter welchen Voraussetzu gen ein Schiedsvertrag, durch den die Zuständigkeit eines (Bö sen)Schiedsgerichts vereinbart wird, gültig ist, bestimmen §§ 1025, 1026 ZPO. und § 28 Börsengesetz. Es ist zu unt suchen, welche Voraussetzungen dies sind.

Zunächst ist zu unterscheiden, ob der Schiedsvertrag e nach Entstehung des Streitfalles abgeschlossen wird oder sch vorher.

1.) Wird der Schiedsvertrag erst **nach** Entstehung d Streitfalles geschlossen, so wird in objektiver Beziehu gemäß § 1025 ZPO. nur verlangt, daß es sich um einen Gege stand handeln muß, über den die Parteien einen Vergleich schließen berechtigt sind. Es muß sich also um ein Rechtsv hältnis handeln, über das man nach der Rechtsordnung überhau einVergleich schliessen kann.[1]) Da es sich bei den Geschäft die den an ein Börsenschiedsgericht zur Entscheidung gebrac ten Rechtsstreitigkeiten zu grunde liegen, immer um Begründu von Forderungen handelt, so ist dieses Erfordernis bei den Rech streitigkeiten, über die ein auf ein Börsenschiedsgericht lautend Schiedsvertrag abgeschlossen werden soll, regelmässig gegeb Weitere Einschränkungen bezüglich der Art des Rechtsverhä nisses macht das Gesetz nicht.

Die Parteien, die den Schiedsvertrag schliessen, müss selbstverständlich geschäftsfähig sein. Aus der Vorschrift, d die Parteien berechtigt sein müssen, über den Streitgegensta einen Vergleich zu schliessen, geht weiterhin hervor, daß die Verfügungsmacht über den dem Streitfall zu grundeliegend Gegenstand (Recht oder Sache) haben müssen.[2]) Weitere E schränkungen kennt das Gesetz auch in dieser Richtung nich

[1]) Dies ist z. B. bei verschiedenen familienrechtlichen Verhältnissen ni der Fall.

[2]) Vgl. Anm. III, 1 b zu § 1025 bei Stein-Jonas.

Der Schiedsvertrag ist an keine Form gebunden. Wird schriftlich geschlossen, so hat die Schriftform hier dieselbe deutung wie die gewillkürte Schriftform bei Verträgen über- upt, nämlich die Beweissicherung und der Erleichterung der weisführung. Der Schiedsvertrag kann auch mündlich, er nn sogar stillschweigend geschlossen werden. Von einem still- hweigend geschlossenen Schiedsvertrag nach Entstehung des reitfalles wird man sprechen können, wenn die eine Partei s Schiedsgericht angerufen hat und die andere sich auf die erhandlung vor dem Schiedsgericht einläßt, ohne die Unzu- ändigkeit des Schiedsgerichts geltend zu machen. Nach § 1027 nn, wenn der Schiedsvertrag mündlich abgeschlossen ist, jede artei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Ver- ag verlangen. Sinngemäß wird diese Vorschrift auch für den all anzuwenden sein, daß ein Schiedsvertrag stillschweigend ab- schlossen ist; denn auch in diesem Fall haben die Parteien n Interesse, durch diese Urkunde die Zuständigkeit des Schieds- richts nachweisen zu können.

2.) Wird der Schiedsvertrag schon **vor** Entstehung des treitfalles abgeschlossen, so gelten verschiedene Besonder- eiten.

In objektiver Hinsicht verlangt § 1026 ZPO., daß der chiedsvertrag sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die us demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. Es ann sich um ein schon bestehendes oder gleichzeitig mit dem ertrag zu schaffendes oder künftiges Rechtsverhältnis handeln. rforderlich ist, daß das Rechtsverhältnis schon zur Zeit des bschlusses des Schiedsvertrages individualisiert werden kann. n übrigen gelten die oben zu 1.) gemachten Ausführungen.

In subjektiver Beziehung macht bezüglich der Börsenschieds- erichte § 28 Börsengesetz eine sehr wesentliche Einschränkung. diesem Fall müssen nämlich beide Parteien gemäß § 53 Börsen- esetz börsentermingeschäftsfähig sein. Nach § 53 Börsengesetz nd börsentermingeschäftsfähig:

1.) Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen solche, deren Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht.
2.) Kaufleute, deren Eintragung nach § 36 H.G.B. nicht erforderlich ist, z. B. fiskalische Unternehmungen, die ein Handelsgewerbe betreiben.
3.) Eingetragene Genossenschaften.
4.) Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermin- oder Bankiergeschäfte betrieben haben.

Berufsmäßig betreibt Bankiergeschäfte, d. h. Geschäft welche die Bedürfnisse nach Beschaffung von Geld un Wertpapieren befriedigen, wer hiebei in Ausübung ein Berufes handelt, also nicht nur Inhaber von Bankgeschäfte sondern auch deren Angestellte.

5.) Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früh zum Besuch einer dem Handel mit Waren der bei de Geschäft in Frage kommenden Art dienenden Börse m der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd z gelassen waren.

6.) Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früh zum Besuch einer dem Handel mit Wertpapieren dienende Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhand dauernd zugelassen waren.

7.) Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschluss weder einen Wohnsitz, noch eine gewerbliche Niederla sung haben.

Die Fälle unter Ziff. 1—4 und Ziff. 7 geben zu Zweife keinen Anlaß. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wan eine Person börsentermingeschäftsfähig ist, wenn die Börse termingeschäftsfähigkeit nur auf der Zulassung zum Börsenb such beruht. Zunächst muß natürlich die betreffende Börse ihrer Börsenordnung eine besondere dauernde Zulassung vo sehen. Diese ist schon in der Lösung einer Eintrittskarte z erblicken, wenn der Börsenbesuch davon abhängig gemacht wird. An den Börsen aber, an denen keinerlei Zulassung stattfinde der Börsenbesuch also ganz uneingeschränkt ist,[2]) können d Besucher dieser Börsen die Börsentermingeschäftsfähigkeit a Grund des Börsenbesuches allein nicht erlangen. Außerdem i nach dem oben, Ziff. 5 und 6, Gesagten die Wirkung der Zu lassung verschieden, je nachdem es sich um die Zulassung z einer Wertpapierbörse oder einer Warenbörse handelt. Durc die Zulassung zu einer Wertpapierbörse wird jemand unbe schränkt börsentermingeschäftsfähig. Dagegen wird man durc die Zulassung zu einer Warenbörse nur für den Handel in de Waren börsentermingeschäftsfähig, deren Handel die betreffend Börse dient, d. h. also nur für die Waren, die an der betre fenden Börse gehandelt werden. Wenn demnach jemand, de nur wegen der Zulassung zu einer Warenbörse börsenterming schäftsfähig ist, vor Entstehung eines Streitfalles die Zuständi keit eines Börsenschiedsgerichts vereinbaren will, so muß, dam der Schiedsvertrag gültig ist, das Geschäft, über welches d

---

[1]) Zentralverbandskommentar, S. 227.

[2]) D. i. bei den Börsen zu Bremen, Danzig, Hamburg, Lübeck.

chiedsvertrag abgeschlossen werden soll, solche Waren betreffen, die an der in Frage kommenden Börse gehandelt werden.

Eine Form ist auch für einen Schiedsvertrag, der vor Entstehung eines Streitfalls geschlossen wird, im Gesetz nicht vorgeschrieben. Sehr häufig, ja im Börsenverkehr nahezu ausschließlich, wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Schlußschein vereinbart. Die meisten Schlußscheine enthalten in irgendeiner Form eine Schiedsgerichtsklausel. Vielfach ist in den Schlußscheinen unmittelbar die Zuständigkeit eines bestimmten Schiedsgerichts ausgesprochen. Meist aber nimmt der Schlußschein lediglich Bezug auf festgelegte Geschäftsbedingungen oder Handelsgebräuche[1]), die ihrerseits meist wieder ein Börsenschiedsgericht als zuständig erklären.

Der Austausch von Schlußscheinen kann eine zweifache Bedeutung haben. Werden die Schlußscheine beim Geschäftsabschluß ausgetauscht, so handelt es sich um einen schriftlichen Vertrag, es liegt dann auch ein schriftlicher Schiedsvertrag vor. Werden die Schlußscheine erst nachträglich zur Bestätigung eines mündlichen Vertrags ausgetauscht (und das ist die Regel), so kommt es darauf an, ob schon beim mündlich erfolgten Abschluß des Vertrags zu den Bedingungen des Schlußscheines der Vertrag geschlossen wurde. In diesem Falle liegt ein mündlich abgeschlossener Schiedsvertrag vor, über den nachträglich eine schriftliche Urkunde errichtet wurde. Wurde beim mündlichen Abschluß der Vertrag nicht zu den Bedingungen des Schlußscheines abgeschlossen, werden aber nachträglich Schlußscheine ausgetauscht, die die Zuständigkeit eines Börsenschiedsgerichts aussprechen und widerspricht keine der Parteien dieser Klausel, so ist der Schiedsvertrag erst durch die unbeanstandete Annahme des Schlußscheines, also durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen.

Ein Schiedsvertrag vor Entstehung des Streitfalles kann also auch stillschweigend geschlossen werden. Im Börsenverkehr spielen in dieser Beziehung eine große Rolle die Usancen oder Handelsgebräuche, die vielfach das Börsenschiedsgericht für zuständig erklären.

Fragt man sich, welche die rechtliche Natur dieser Börsenusancen, Handelsgebräuche oder Geschäftsbedingungen ist, so muß man unterscheiden, ob beim Abschluß des Geschäfts oder beim nachträglichen Austauch von Schlußscheinen ausdrücklich auf Börsenusancen Bezug genommen wird oder nicht. Nehmen die Parteien beim Vertragsabschluß ausdrücklich auf die Börsenusancen Bezug, oder ist in den Schlußscheinen, die nach dem mündlichen Abschluß des Geschäfts ausgetauscht werden, bestimmt, daß für das Geschäft bestimmte Geschäftsbedingungen

[1]) Ueber das Wesen der Geschäftsbedingungen und Handelsgebräuche, insbesondere über die Börsenusancen siehe die folgenden Seiten.

oder Usancen gelten sollen, so werden die Handelsgebräuc
oder Usancen Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags. Lie
eine solche ausdrückliche Vereinbarung vor, so ergeben sich i
besondere wenn die Handelsgebräuche schriftlich niedergel
sind, keinerlei Schwierigkeiten bei der Auslegung des Geschä

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wann ein Gesch
unter bestimmten Bedingungen, die den Inhalt einer Börsenusar
bilden, abgeschlossen ist, wenn auf diese Usance nicht ausdrü
lich Bezug genommen ist.

Ein Vertrag kommt nach deutschem Recht durch übere
stimmende Willenserklärung beider Parteien zustande. Die
setzlichen Wirkungen eines Vertrags treten auch ein, wenn ei
der beiden oder beide Vertragsteile die diesbezüglichen Rech
sätze nicht kannten. Die übrigen Wirkungen eines Vertra
treten nur ein, wenn sie gewollt sind.

Ein Rechtssatz kann Gesetzesrecht, Gewohnheitsrecht o
autonome Satzung sein. Bei Untersuchung der Frage, wann e
Börsenusance auf ein Geschäft anzuwenden ist, ist also die V
frage zu stellen, ob die Börsenusancen etwa autonome Satzu
oder Gewohnheitsrecht sind.

Cosack [1]) betrachtet die Börsenusancen als autonome Satzu
die die Börse mit bindender Kraft für ihre Mitglieder aufste
Dieser Meinung ist jedoch nicht beizupflichten, da nach he
schender Meinung eine Korporation, die doch als Träger
Börsenveranstaltung in Frage kommt, ihre Mitglieder nicht priv
rechtlich zu binden imstande ist.

Daß die Börsenusancen Gewohnheitsrecht seien, behaup
Müller-Erzbach [2]), wenigstens für einen Teil von ihnen. D
dürfte dies auch nicht einmal für einen Teil der bestehen
Börsenusancen zutreffen. Zwar trifft das Erfordernis einer
ganzen gleichförmigen Übung auf die Börsenusancen
aber es ist schon zweifelhaft, ob man sagen kann, daß ihre Übu
auch eine dauernde ist; denn die Börsenusancen werden vi
fach abgeändert. Aber gerade die Umstände, die zu einer Än
rung der bestehenden Handelsgebräuche führen, nämlich die N
aufstellung von Handelsgebräuchen aufgrund von Übereinkünf
der verschiedenen Börsen, lassen darauf schließen, daß die Übu
der neuaufgestellten Handelsgebräuche, auch wenn sie noch ni
lange währt, auf den Gemeinwillen der Beteiligten beruht. I
Übung muß ferner eine allgemeine sein, wenn auch nur
dem Personenkreis, in der Rechtssatz gelten soll. Da es s
bei den Börsenusancen meist um Handelsrecht, jedenfalls

[1]) In Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1920, S. 277.
[2]) In Deutsches Handelsrecht, 2. Aufl., Tübingen 1927, S. 546.

vilrecht handelt, muß der Handelsbrauch im ganzen deutschen ichsgebiet gelten. Dies ist aber bei keiner der Börsenusancen r Fall. Selbst für die „Einheitsbedingungen und Handels geäuche des deutschen Getreidehandels" trifft dies nicht zu, da ese an der Hamburger Börse nicht gelten. Keineswegs trifft er auf die Börsenusancen das Erfordernis zu, daß ihre Übung f den Rechtswillen der Beteiligten beruhe, daß also die, die üben, die opinio necessitatis haben. Wenn dies der ll wäre, müßte jede Abweichung von der gleichförmigen Übung s nicht dem Rechte gemäß empfunden werden. Eine Börsenance kann jedoch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parien ausgeschlossen werden. Die Börsenusancen sind also keisfalls als (Handels-)Gewohnheitsrecht anzusehen.

Die Wirkungen, die ein Vertrag kraft Börsenusance hervoringt, treten also nur dann ein, wenn sie von den Parteien gewollt sind. Das Bestehen einer Börsenusance rechtfertigt aber e Vermutung, daß die Parteien, die ein Geschäft, das in irgend ner Beziehung zur Börse steht, im Zweifel zu den Bedingungen r Börsenusance abschliessen wollten. Voraussetzung dafür, daß n Geschäft als unter den Bedingungen einer Börsenusance gehlossen gilt, ist aber, da nach den oben Gesagten die Börsenancen keine Rechtssätze sind, daß die Parteien die Usance gennt haben. Die Kenntnis kann vermittelt sein durch mündliche radition unter den beteiligten Personen oder durch schriftliche iederlegung seitens der Börse oder einer Interessentenvereinigung. Die schriftliche Niederlegung als „Allgemeine Handelsebräuche" oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen", oft kurz ich „Schlußschein" z. B. „Süddeutscher Schlußschein" genannt, egründet eine doppelte Vermutung. Man kann, wenn die Usanen schriftlich niedergelegt sind, vermuten, daß sie tatsächlich egelmäßig geübt werden, andererseits wird vermutet, daß jedenlls die Mitglieder der betreffenden Börse, aber auch Personen, ie diese häufiger besuchen, wie überhaupt alle am Handel der etreffenden Waren oder Wertpapiere beteiligten Personen, sie ekannt haben. Hinsichtlich der Gelegenheitsbesucher der Börsen, . s. Inhaber von Tageskarten, besteht an vielen deutschen Börn der Brauch, die wichtigsten Sätze der Usancen, darunter auch ie Schiedsgerichtsklausel, auf der Rückseite der Tageskarte abdrucken, um sie so zur Kenntnis des betreffenden Besuchers u bringen. Wird nun an einer Börse oder wird außerhalb derelben zwischen Personen, die beide oder deren eine in einer eziehung zur Börse steht, ein Geschäft geschlossen und kennen eide Parteien die Usancen der betreffenden Börse für den Handel it Waren oder Wertpapieren dieser Art oder wird aufgrund es oben Gesagten diese Kenntnis bei ihnen vermutet, so gilt n Zweifelsfalle das Geschäft als zu den fraglichen Geschäfts-

bedingungen abgeschlossen. Da einerseits, wie oben ausgefü
ein Geschäft nur dann als zu den Bedingungen der Börsenus
cen abgeschlossen zu gelten hat, wenn die Parteien sie geka
haben, andererseits aber auch eine starke Vermutung für de
Anwendung besteht, wird man nicht fehl gehen, wenn man ih
rechtlichen Natur nach die Börsenusancen dahin charakterisi
daß sie in der Mitte zwischen Vertragsbestandteil und Verkeh
sitte liegen.

Hat also jemand an einer Börse oder sonstwie unter d
Herrschaftsbereich von Börsenusancen, welche die Zuständigk
des Börsenschiedsgerichts aussprechen, ein Geschäft abgeschl
sen und waren ihm diese Usancen bekannt, oder wurde de
Kenntnis nach dem oben Gesagten vermutet, so ist anzunehm
daß er mit der Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts einv
standen ist, wenn er nicht ausdrücklich die Schiedsgerichtsklau
ausgeschlossen hat. Es liegt dann ein stillschweigender Schie
vertrag vor „und es würde gegen Treu und Glauben verstoß
wollte eine Partei nachträglich behaupten, sie habe in Wirkli
keit auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht zu v
zichten beabsichtigt, nachdem sie doch ohne besonderen V
behalt und ohne ausdrückliche Erklärung ihres abweichend
Willens das Geschäft an einer Börse geschlossen hat, an welch
wie ihr bekannt war, die Unterwerfung unter das Schiedsgeri
zum Inhalt einer Usance geworden ist".[1])

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Zuständigk
eines Börsenschiedsgerichts nur durch eine, wenn auch nur st
schweigend abgeschlossene, vertragsmäßige Vereinbarung z
schen den Parteien zustande kommt. Welche Bedeutung hab
nun angesichts dieses eindeutigen Erfordernisses die verschied
artigen Bestimmungen der einzelnen Börsenordnungen üb
die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes?

Allgemein läßt sich sagen, daß die Bestimmungen für g
wisse Geschäfte sei das Börsenschiedsgericht ausschließlich z
ständig, eine starke Vermutung für das Bestehen einer Usan
begründet, welche für Geschäfte dieser Art die Zuständigk
des betreffenden Börsenschiedsgerichtes erklären. Eine Usan
schafft natürlich eine solche Bestimmung in der Börsenschie
gerichtsordnung nicht; denn eine Usance kann nach dem ob
Gesagten ja nur durch tatsächliche Uebung entstehen. Es w
nur die tatsächliche Uebung vermutet. Dies ist insbesond
dann von Wichtigkeit, wenn die Zuständigkeit des Börsenschie
gerichts in der Börsenschiedsgerichtsordnung ausgesprochen i
die Börsenusancen aber nicht schriftlich fixiert sind.

[1]) Kisch, in Rheinische Zeitschrift für deutsches Zivil- und Prozeßre
Band I, S. 33.

Da im deutschen Recht die Zuständigkeit eines Börsenschiedsgerichts, wie jedes anderen Schiedsgerichts, nur durch Vereinbarung begründet werden kann, muß man bezüglich der Bestimmungen über die Zuständigkeit unter den Schiedsgerichtsordnungen zwei Gruppen unterscheiden. Die eine Gruppe verlangt ausdrückliche Vereinbarung eines Börsenschiedsgerichts oder sie erklärt das Börsenschiedsgericht für Streitigkeiten aus Geschäften als zuständig, bei denen nach dem oben Gesagten die stillschweigende Kompromittierung auf das Börsenschiedsgericht anzunehmen ist. Die andere Gruppe bestimmt, daß unabhängig vom wirklichen oder vermuteten Parteiwillen, das Börsenschiedsgericht für Streitigkeiten aus gewissen Geschäften zuständig sein soll.

Daß die Schiedsgerichtsordnung das Börsenschiedsgericht nur für zuständig erklärt, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung der Parteien vorliegt, ist äußerst selten[1]), es ist dies ja auch nur eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung. In den weitaus meisten Fällen ist ein Kreis von Geschäften bezeichnet und bestimmt, daß für die daraus entstehenden Streitigkeiten das Börsenschiedsgericht zuständig sein soll. Auch hier decken sich meist die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnungen mit der nach dem oben Gesagten an sich schon gegebenen Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte, indem bei den meisten dieser Geschäfte, die Vereinbarung, daß das Börsenschiedsgericht zuständig sein soll, auf Handelsbrauch beruht. Das ist der Fall, wenn die Schiedsgerichtsordnung bestimmt, daß das Börsenschiedsgericht zuständig sein soll für Streitigkeiten aus Geschäften zwischen Börsenmitgliedern oder Börsenbesuchern oder aus Geschäften, die an der Börse abgeschlossen sind. Manche Börsenschiedsgerichtsordnungen nehmen auf die Usancen oder Handelsgebräuche Bezug und zwar entweder in der Weise, daß sie erklären, das Schiedsgericht ist gemäß Handelsgebrauch zuständig, wenn nicht anderes vereinbart ist, oder so, daß sie schlecht hin erklären, das Börsenschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus Geschäften, für welche dies nach Handelsbrauch bestimmt ist. Alle diese Vorschriften der Schiedsgerichtsordnungen, die in irgend einer Weise die gesetzliche Regelung wiederholen, haben eine doppelte Bedeutung. Dadurch, daß ein gewisser Kreis von Geschäften bezeichnet wird, z. B. Geschäfte zwischen Mitgliedern oder Besuchern der Börse, oder z. B. Geschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, die an der be-

[1]) Schiedsgericht der Produktenbörse Kiel, Schiedsgericht des Vereins der Mitglieder der Wertpapierbörse Hamburg und Schiedsgericht des Vereins der Königsberger Händler mit Getreide, Saaten-, Futter-, Düngemitteln und Mühlenfabrikaten e. V. (die beiden letzteren im folgenden kurz mit Schiedsgericht der Wertpapierbörse Hamburg bezw. der Produktenbörse Königsberg genannt).

treffenden Börse abgeschlossen sind, wird die gesetzliche Zuständigkeit insofern eingeschränkt, als zum Erfordernis der Vereinbarung noch hinzukommt, daß die Geschäfte, aus denen die Streitigkeit entstanden sind, diesem näher beschriebenen Kreise angehören müssen. Andererseits haben diese Bestimmungen eine gewisse jussive Bedeutung, indem darin ausgedrückt ist, die in diesem Zuständigkeitsbestimmungen genannten Kreise, Börsenmitglieder und Börsenbesucher, sollen oder müssen sich für die genannten Geschäfte der Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts unterwerfen. Dies ist in verschiedenen Börsenschiedsgerichtsordnungen dadurch deutlich gemacht, daß die Zuständigkeitsbestimmungen in der jussiven Form gefaßt sind Um dieser Vorschrift Nachdruck zu verschaffen enthalten manche Schiedsgerichtsordnungen bezw. Börsenordnungen oder Börsenstatuten Strafvorschriften, die denjenigen mit Strafe, meist Ausschluß vom Börsenbesuch, bedrohen, der sich dem Schiedsgericht in einem Falle entzieht, in dem es nach der Schiedsgerichtsordnung für zuständig erklärt ist.

Den Schiedsgerichtsordnungen, die die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts dergestalt regeln, steht gegenüber eine kleinere Gruppe von Schiedsgerichtsordnungen, welche die Frage der Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte nicht (ausdrücklich oder implicite) auf die Parteivereinbarung abstellen. So bestimmt die Schiedsgerichtsordnung der Produktenbörse Stuttgart, daß das Schiedsgericht dieser Börse zuständig sein soll, bei Streitigkeiten aus Geschäften, die außerhalb der Börse abgeschlossen sind, wenn einer der Kontrahenten es verlangt. Durch diese Bestimmung kann natürlich eine Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts nicht begründet werden, da dies überhaupt nur durch Parteivereinbarung möglich ist, und die angeführte Bestimmung nicht Vereinbarung, sondern den einseitigen Parteiwillen entscheiden lassen will. Hat diese Bestimmung schon nicht die Bedeutung, daß sie die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts begründet, so kommt ihr doch die obengenannte jussive Bedeutung zu. Verlangt nämlich bei einem nicht an der Stuttgarter Produktenbörse abgeschlossenen Geschäft der eine Vertragsteil, daß Streitigkeiten aus dem Geschäft durch das Schiedsgericht der Produktenbörse Stuttgart entschieden werden sollen, so kann sich der andere Teil, wenn er Mitglied dieser Börse ist, dem nicht entziehen, ohne etwaigen Strafen ausgesetzt zu sein. Die Schiedsgerichtsordnungen der Effektenbörsen Dresden und Frankfurt lassen dem Kläger das Wahlrecht zwischen Börsenschiedsgericht und ordentlichem Gericht (in Frankfurt jedoch nur bei einem Streitwert von über 10,000.— RMk.) Eine derartige Vorschrift ist jedoch zweifellos nicht mit dem Gesetz vereinbar. Entweder es liegt ein gültiger Schiedsvertrag vor, dann sind beide Par-

teien an ihn gebunden. Oder es liegt kein solcher vor, dann hat auch keine der Parteien ein Wahlrecht. Eine derartige dem Gesetz zuwiderlaufende Bestimmung kann auch nicht die Vermutung begründen, daß eine Börsenusance besteht, die dem Kläger das Wahlrecht zwischen Schiedsgericht und ordentlichem Gericht gibt; denn eine solche Usance wäre, da sie mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre, nichtig.

---

§ 6.

Vergleich zwischen den Vorschriften über die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte im österreichischen und deutschen Recht.

Die Regelung der Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte, ist, wie wir gesehen haben, im deutschen und österreichischen Recht eine völlig verschiedene und zwar deshalb, weil die beiden Gesetzgeber von durchaus verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Das österreichische Recht betrachtet die Börsenschiedsgerichte wenn auch nicht als Sondergerichte, so doch als an Sondergerichte sehr nahe heranreichende, stark bevorzugte Schiedsgerichte. Das deutsche Recht dagegen geht davon aus, daß die Börsenschiedsgerichte grundsätzlich ebenso zu behandeln seien, wie alle übrigen Schiedsgerichte. Deshalb läßt das österreichische Recht es zu, daß für eine ganze Gattung von Geschäften, nämlich für Börsengeschäfte und die ihnen in Art. XIIIa gleichgestellten Geschäfte, die Börsenschiedsgerichte durch die Börsenstatute schlechthin als zuständig erklärt werden können. Eine Einschränkung der Zuständigkeitsbestimmungen mußte aber dort einsetzten, wo es galt, Leute, die im kaufmännischen Leben wenig erfahren sind, davor zu schützen, daß ihnen die Möglichkeit entzogen wird einen etwaigen Rechtsstreit aus einem Geschäft durch das ordentliche Gericht entscheiden zu lassen. Aus dieser Erwägung heraus wurden für die außerhalb der Börsen geschlossenen Warengeschäfte, falls für sie das Börsenstatut die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts vorschrieb, sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen getroffen. Aus demselben Gesichtspunkt wurde bei den Landwirten, die vielfach zu Spekulationen geneigt sind, die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte für außerhalb der Börse geschlossene Warengeschäfte ganz ausgeschlossen.

Im deutschen Recht dagegen war der Umfang der Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte grundsätzlich ebenso abzugrenzen wie der der übrigen Schiedsgerichte. Die Zuständig-

keit der deutschen Börsenschiedsgerichte gründet sich einzig un allein auf Parteivereinbarung. Nun hat zwar an sich der G setzgeber wenig Interesse daran, die Möglichkeit ein Börse schiedsgericht zu vereinbaren, einzuschränken, da ja ein solch rechtlich niemanden aufgezwungen werden kann, aber es i doch seine Pflicht, solche Personen, die die Tragweite ein den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Vereinbarung nic übersehen können, möglichst davor zu schützen, daß sie ei solche Vereinbarung in Unkenntnis ihrer möglichen Auswirkur eingehen. Aus dieser Erwägung heraus wurde der § 28 d deutschen Börsengesetzes geschaffen als einzige Sondervorschri für die deutschen Börsenschiedsgerichte.

Beide Regelungen haben Vorteile und Nachteile für d Börsenschiedsgerichte. Läßt das Gesetz zu, daß die Börse schiedsgerichte für eine bestimmte Gattung von Geschäften fü obligatorisch zuständig erklärt werden, so wird dadurch ve mieden, daß die Einlassung auf das Schiedsgericht sehr oft ve weigert wird mit der Begründung, das Schiedsgericht sei nic zuständig. Dieser Einwand wird natürlich sehr oft gebrauc werden, wenn die Zuständigkeit allein auf Parteivereinbarun gegründet ist. Wie schwer die Frage zu entscheiden ist, o ein Schiedsgericht vereinbart ist, wenn dies nicht ausdrückli geschah, geht aus dem oben Gesagten hervor. Insofern ist d österreichische Regelung die für die Börsenschiedsgerichte gü stigere. Andererseits bedingt sie, wie schon ausgeführt, ga erhebliche Einschränkungen. Zwar haben sich solche auch b der deutschen Regelung nicht vermeiden lassen, weil es eb doch unmöglich ist den Börsenschiedsgerichten völlige Freihe zu gewähren, aber sie sind doch keineswegs so erheblich un so ins Einzelne gehend wie im österreichischen Recht, sofer es sich um Streitigkeiten aus außerhalb der Börse geschlossen Warengeschäften handelt.

3. Abschnitt.

Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten.

§ 7.

Zusammensetzung der Börsenschiedsgerichte.

Österreich. Recht

Ist an einer Börse ein Schiedsgericht eingerichtet, so muß ch österreichischem Recht das Börsenstatut Vorschriften dar- er treffen, wie das Börsenschiedsgericht zusammengesetzt wird. doch hat das Börsenstatut hiebei nicht volle Freiheit. Es ist ngeschränkt durch die Art. XV und XVI EG. ZPO.

Zu jedem Börsenschiedsgericht muß ein Sekretär zugezogen erden. Dieser muß ein Beamter der Börsenkammer sein und e Befähigung zum Richteramte haben. Er muß vom Finanz- nisterium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestätigt in. Das Mindestmaß des Aufgabenkreises, den dieser juristisch bildete Sekretär des Börsenschiedsgerichts zu erfüllen hat, ist Gesetz festgelegt. Er muß die Klagen aufnehmen, die Par- ien anleiten, die nötigen Protokolle fertigen, an den Beschluß- ssungen des Schiedsgerichts mit beratender Stimme teilnehmen nd die Erkenntnisse des Schiedsgerichts ausfertigen. Er hat so den ganzen äußeren Geschäftsbetrieb des Schiedsgerichts leiten und den juristischen Teil der Arbeit des Schiedsge- chts zu bestreiten.

Über den äußeren Geschäftsbetrieb schreibt Art. XVII G. ZPO. ausdrücklich vor, daß Bestimmungen, die eine ver- ßliche Zustellung gewährleisten und solche über die Aufnahme on Vergleichen bestehen müssen.

Durch die bindend vorgeschriebene Mitwirkung eines juri- en wollte der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses eine ewisse Gewähr für die Rechtsprechung der Börsenschiedsge- chte erreichen. Es sollte einerseits der korrekte formelle Gang es Verfahrens garantiert werden, andererseits sollten die Bör- nschiedsgerichte gezwungen sein, dafür zu sorgen, daß ihnen ändig jemand zur Verfügung ist, der die Schiedsrichter in den otwendigen Rechtsfragen belehrt. In welcher Weise aber das ristische Element im Börsenschiedsgericht zur Geltung kommen llte, darüber war sich der Ausschuß nicht einig. Es ergaben ch drei Möglichkeiten, nämlich:

1.) den Juristen zum Vorsitzenden des Börsenschieds richts zu machen,

2.) den Juristen zwar nicht zum Vorsitzenden, aber d zum Mitglied des Börsenschiedsgerichts zu machen,

3.) den Juristen nicht ins Börsenschiedsgericht aufzunehm sondern ihm die Stelle eines Sekretärs bei diesem zu übertrag

Die zweite der angeführten Möglichkeiten wurde vom A schuß alsbald wieder fallen gelassen, da sie sich als technisch durchführbar erwies. Der Weg, dem Börsenschiedsgericht ei rechtskundigen Vorsitzenden vorzuschreiben, wurde deswe nicht beschritten, weil damit die Börsenschiedsgerichte, die il Natur nach Schiedsgerichte sind, also private Stellen zur E scheidung von Rechtsstreitigkeiten, sich zu sehr Zivilschöff gerichten genähert hätten und man die daraus sich ergeben Konsequenzen vermeiden wollte.

Die Zahl der Schiedsrichter, mit denen das Börsenschie gericht besetzt sein muß, ist im Gesetz nicht vorgeschrieb Diese kann also im Börsenstatut festgesetzt werden. Die B senstatute der österreichischen Börsen enthalten sämtlich stimmungen über das sog. Schiedsrichterkollegium[1]), aus c dann (nach den Vorschriften des Börsenstatuts) die einzel Schiedsgerichte gebildet werden [2]). Die Börsenschiedsgeric sind regelmäßig mit drei Mitgliedern besetzt, wählt jedoch e der Parteien 2 Schiedsrichter, so hat die andere Partei ebenf 2 Schiedsrichter zu wählen. Das Schiedsgericht besteht sc dann aus 5 Schiedsrichtern, bei der Wiener Produktenbörse diese Besetzung jedoch nur bei einem Streitwert von ü 5,000 Sch. statthaft.

Diese Vorschriften gelten aber nur, wenn jede der P teien entweder Besucher oder Mitglied der Börse ist. Ist Vertragsteil nicht Mitglied oder Besucher der Börse, so hat das Recht, die Schiedsrichter, die er zu bezeichnen hat, einer Liste von Personen zu entnehmen, welche der Börse n angehören. Zu beachten ist hier, daß es heißt der Börse Gegensatz zu oben Art. XIV EG. ZPO. Ziff. 1). Die Mögl keit die Schiedsrichter aus einer Liste von Personen auszuwäh welche der Börse (also wiederum der Börse, um deren Schie

[1]) Wiener Börsenstatut für die Effektenbranche 36, für die Warenbra 55 Mitglieder. Produktenbörse Wien Börsenräte und 12 Mitglieder. Li Fruchtbörse, sowie Grazer Börse: der Börsenvorstand.

[2]) Wiener Börsenstatut § 94: 3 oder 5 Schiedsrichter nach Belieben Parteien. Produktenbörse Wien § 64: Bis zu 5000 Sch. 3 Schiedsrichter, rüber 5 nach Belieben der Parteien. Statut der Linzer Fruchtbörse § 33 Grazer Börsenstatut § 47: dieselbe Regelung wie das Wiener Börsenstatut.

richt es sich handelt), nicht angehören, haben also alle Par-
en, die nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, dessen
hiedsgericht mit der Sache befaßt ist. Mitglieder oder Be-
her einer andern Börse können sie also sein.

Diese Bestimmung hat den Sinn, daß diese Personen solche
ute zu Schiedsrichtern wählen können, welche dem Berufs-
eis entstammen, dem sie selbst angehören; denn es ist anzu-
nmen, daß sie Leuten ihres eigenen Berufskreises mehr Ver-
uen entgegenbringen, als den Mitgliedern der Börse. Anderer-
ts darf durch die Wahl Außenstehender der Betrieb des
rsenschiedsgerichts nicht zu sehr gestört werden. Deshalb
t das Gesetz den bezeichneten Mittelweg zwischen der freien
hiedsrichterwahl und der Besetzung des Schiedsgerichts ledig-
h mit Börsenmitgliedern gewählt.

Die formellen Vorschriften über die Aufstellung und Ver-
entlichung der Liste sind in Art. XVI EG. ZPO. und in der
rordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des
andels und Ackerbaues vom 11. Februar 1896 RGB. Nr. 28
treffend die Bestellung von nicht der Börse angehörigen
hiedsrichtern für Börsenschiedsgerichte, enthalten. „Die in
e Liste aufzunehmenden Personen sind von den Handels- und
ewerbekammern, nötigenfalls nach Einvernehmung von Ge-
erbegenossenschaften, von den Landeskulturräten oder von
n Landwirtschaftsgesellschaften zu benennen.“[1])

Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist:

1.) österreichische Staatsbürgerschaft,
2.) volle Handlungsfähigkeit,
3.) das zurückgelegte 30. Lebensjahr,
4.) Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt am Standort der Börse oder in dessen Nähe,
5.) der Besitz der erforderlichen Sachkenntnisse.

Maßgebend ist weiter die Stellung im kaufmännischen Leben
zw. bei den von den Landeskulturräten und den Landwirt-
haftsgesellschaften zu ernennenden Schiedsrichtern die im land-
irtschaftlichen Betrieb.

[1]) In Ausführung dieser Vorschrift bestimmt die obengenannte Verordnung § 1: „Diese Liste ist anzulegen und zu ergänzen:
1. für das Schiedsgericht der Wiener Börse (Warensektion) von der Handels- und Gewerbekammer in Wien,
2. für das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien von der Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich und der Handels- und Gewerbekammer in Wien,
3. für die Frucht- und Mehlbörse in Graz von der Steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft und von der Handels- und Gewerbekammer in Graz,
4. für das Schiedsgericht der Fruchtbörse in Linz von dem Landeskulturrat für Oesterreich ob der Enns und von der Handels- und Gewerbekammer in Linz

Das Amt der in die Liste aufgenommenen Schiedsrich ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. In die Liste s nur Personen aufzunehmen, welche sich zur Annahme des Am bereit erklärt haben.) Die aufgestellte Liste ist der betreff den Börsenleitung unverzüglich mitzuteilen, diese hat sie Lokale des Börsenschiedsgerichts anzuschlagen.

Vorschriften über die Beeidigung der Schiedsrichter s in der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerba vom 26. 3. 1903 RGB. Nr. 71, betreffend die Beeidigung Mitglieder von Börsenschiedsgerichten zur Entscheidung üb Streitigkeiten aus Warengeschäften, enthalten. Diese Verо nung erging in Ausführung des § 7 des Gesetzes vom 4. 1. RGB. Nr. 10 (Abänderung des Börsengesetzes auf Grund § 26 dieses Gesetzes). Demgemäß sind die Schiedsrichter beeidigen und zwar bei dem mit der Handelsgerichtsbarkeit trauten Gerichtshofe durch dessen Präsidenten. Die Beeidigun sind in einem besonders angelegten Beeidigungsbuch zu be kunden. Bei dieser Beeidigung schwört der Schiedsrichter, e er sein Amt als Börsenschiedsrichter gewissenhaft und unp teiisch ausüben und die bestehenden Gesetze, insbesondere Staatsgrundgesetze, unverbrüchlich beobachten werde.

Deutsches Recht

Das deutsche Recht enthält keine zwingenden Vorschrif darüber, wie ein Börsenschiedsgericht zusammengesetzt sein m Es ist hier lediglich der § 1028 ZPO. einschlägig: „Ist in d Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schie richter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schie richter ernannt." Diese Vorschrift gilt aber nur ergänze wenn die Parteien nichts vereinbart haben. Als Bestandt des Schiedsvertrags gelten auch die Schiedsgerichtsordnung Die gesetzliche Regelung könnte also erst dann auf ein Börs schiedsgericht angewendet werden, wenn die Schiedsgerich ordnung nichts darüber enthält, wie das Börsenschiedsgeri zusammengesetzt sein muß. Da dies aber immer der Fall so kommt für die Börsenschiedsgerichte eine Anwendung § 1028 praktisch nicht vor.

Die Schiedsgerichtsordnungen haben die Frage der Z sammensetzung der Börsenschiedsgerichte so geregelt, daß Parteien entweder überhaupt keinen Einfluß darauf haben, v in einer bestimmten Sache als Schiedsrichter mitwirkt, oder

[1]) Aus diesem Grund wird es selten vorkommen, daß eine solche Pe nicht als Schiedsrichter erscheint. Dennoch muß das Börsenstatut Vorschri über diesen Fall enthalten. (Art. XVI, Abs. 5 EG. ZPO.), ebenso für den daß die Partei die Wahl eines solchen Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorni

aß sie die zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter wenigstens teilweise zu wählen haben. Für die erstgenannte Regelung haben sich verschiedene deutsche Börsen entschieden. [1])

Wird keiner von den Schiedsrichtern von den Parteien gewählt, so muß irgend ein Dritter mit der Bestimmung der Schiedsrichter betraut sein. Dies ist bei den Börsenschiedsgerichten Deutschlands entweder der Börsenvorstand [2]) bezw. dessen Vorsitzender [3]) oder das auf längere Zeit gewählte Schiedsrichterkollegium [4]) bezw. dessen Vorsitzender [5]) oder eine eigens für die Bestimmung der Schiedsrichter ausgewählte Kommission, die sog. Ernennungskommission. [6])

Kann oder will dieser Dritte den oder die von ihm zu ernennenden Schiedsrichter nicht aufstellen, so ist eine analoge Anwendung des § 1029 ZPO., zu der man vielleicht versucht sein könnte, dennoch unmöglich. § 1029 regelt den Fall, daß eine Partei mit der Ernennung eines Schiedsrichters in Verzug gerät. Der Schiedsrichter wird dann auf Antrag durch das Gericht bestimmt. Im vorliegenden Fall kommt aber nicht eine Partei in Verzug, sondern ein Dritter. Hierauf den § 1029 analog anzuwenden, ist aber wegen des klaren Wortlautes dieses Paragraphen unmöglich, da dieser unzweideutig zur Voraussetzung hat, daß die Regelung des § 1028 nicht durch Parteivereinbarung abgeändert ist. Gilt die dort getroffene Regelung aber nicht, wie das bei der Vereinbarung, daß ein Dritter den oder die Schiedsrichter bestimmen soll, der Fall ist, so ist auch für die Anwendung des § 1029 ZPO. kein Platz und es ist dann § 1032 analog anzuwenden, d. h. der Schiedsvertrag ist erloschen. [7]) Daß der Dritte, d. h. hier ein Organ der Börse, den oder die zu ernennenden Schiedsrichter nicht bestimmt, kommt aber praktisch nie vor.

[1]) Effektenbörse, Metallbörse und Produktenbörse Berlin, Effektenbörse und Produktenbörse Frankfurt, Wertpapierbörse Hamburg, sowie die Produktenbörsen Aachen, Köln, Mannheim, Nürnberg und die Produktenbörsen Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen. (Diese vier letzteren im Folgenden kurz rheinisch-westfälische Produktenbörsen genannt).

[2]) Produktenbörsen Berlin, Mannheim und Nürnberg (bei letzterer kann der Börsenvorstand den Börsensyndikus mit der Bildung des Schiedsgerichts beauftragen.)

[3]) Rheinisch-westfälische Produktenbörsen, Metallbörse Berlin, Wertpapierbörse Hamburg.

[4]) Produktenbörsen Aachen und Köln.

[5]) Effektenbörsen Frankfurt und Berlin.

[6]) Produktenbörse Frankfurt.

[7]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. 10. 1923 in Band 108, S. 246. Ebenso Stein-Jonas 12. und 13. Aufl. S. 1036, ebenso GLG. Hamburg in Rspr., Band 13, S. 247. Nicht zutreffenderweise a. M. OLG. Breslau in Rspr., Bd. 17, S. 212.

Die meisten Schiedsgerichtsordnungen der deutschen Börse hingegen folgen der gesetzlichen Regelung insofern, als sie bestimmen, daß jede Partei einen Schiedsrichter (bezw. wenn das Schiedsgericht aus 5 Schiedsrichtern besteht, 2 Schiedsrichter) wählt. Allerdings enthalten alle diese Schiedsgerichtsordnungen, da sie eine Zusammensetzung des Schiedsgerichts bewirken wollen, die Mehrheitsbeschlüsse ermöglicht, eine Bestimmung, wie ein dritter bezw. fünfter Schiedsrichter aufzustellen sei [1]).

Ein für allemal durch die Schiedsgerichtsordnung ist der Obmann bestimmt bei den Schiedsgerichten der Produktenbörse Karlsruhe [2]) und Stuttgart [3]). Bei einigen Börsen ernennt der Börsenvorstand [4]) oder dessen Vorsitzender [5]) oder der Schriftführer der Börse [6]) oder der Vorsitzende der Schiedsgerichtskommission [7]) den Obmann des Schiedsgerichts. Gewöhnlich jedoch wird das Schiedsgericht in der Weise gebildet, daß die von den Parteien ernannten Schiedsrichter einen weiteren Schiedsrichter wählen, der gleichzeitig der Obmann des Schiedsgerichts ist und als solcher den Vorsitz führt [8]).

Ernennt die nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Stelle den dritten Schiedsrichter aus irgend einem Grunde nicht, so erlischt der Schiedsvertrag ebenfalls. Das oben für den Fall, daß ein Dritter das ganze Schiedsgericht zu ernennen hat und damit im Verzug gerät, Gesagte gilt auch hier.

Damit die Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien und die Wahl des Obmanns durch die Schiedsrichter nicht unangebührlich verzögert wird, enthalten die Schiedsgerichtsordnungen der meisten deutschen Börsen die Bestimmung, daß der zu

---

[1]) Und zwar sind bei allen diesen Schiedsgerichten die einzelnen Schiedsgerichte auf jeden Fall im vornherein mit 3 bezw. 5 Schiedsrichtern besetzt mit Ausnahme von 2 Warenschiedsgerichten, nämlich dem der Baumwollbörse Bremen und dem der Produktenbörse Königsberg. Bei diesen tritt ein 3. Schiedsrichter nur dann in Funktion, wenn sich die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter nicht einigen.

[2]) Und zwar der Vorsitzende des Börsenvorstandes bezw. dessen Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden aus der Obmännerliste zu wählende Person.

[3]) Der Vorsitzende des Börsenvorstandes bezw. dessen Stellvertreter, doch können die Schiedsrichter einen andern Obmann wählen.

[4]) Effektenbörse und Warenbörse Leipzig, sowie Produktenbörsen München und Augsburg.

[5]) Produktenbörse Mainz.

[6]) Produktenbörse Trier.

[7]) Produktenbörsen Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Hameln. Hier ist der dritte vom Vorsitzenden der Schiedskommission ernannte Schiedsrichter nicht eo ipso Obmann des Schiedsgerichts, sondern der Vorsitzende der Schiedsgerichtskommission beauftragt einen der drei Schiedsrichter mit dem Vorsitz.

[8]) Effektenbörse Dresden, Produktenbörsen Kiel, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Worms, Karlsruhe, Augsburg und München.

ernennende Schiedsrichter bezw. Obmann durch ein Börsenorgan bestimmt wird, falls die Parteien bezw. die Schiedsrichter ihrer Ernennungspflicht nicht nachkommen.

Die Regelung, daß ein Börsenorgan den Schiedsrichter bestimmt, falls eine Partei dessen Ernennung ungebührlich verzögert, bezweckt die Ausschaltung des ordentlichen Gerichts, das ja nach § 1029 ZPO. zur Ernennung des Schiedsrichters zuständig wäre. Der Grund dafür ist, daß die Inanspruchnahme des ordentlichen Gerichts regelmäßig eine erhebliche Verzögerung des schiedsgerichtlichen Verfahrens bedeutet.

Dadurch, daß ein Börsenorgan den Obmann zu ernennen hat, wenn die von den Parteien ernannten Schiedsrichter dessen Wahl ungebührlich verzögern, wird auch vermieden, daß der Schiedsvertrag deshalb erlischt, weil sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen; denn auch in diesem Fall könnte eine analoge Anwendung des § 1029 ZPO., d. h. eine Ernennung eines Obmanns durch das Gericht nicht stattfinden. Denn hier wäre ja nicht eine Handlung für eine säumige Partei durch das Gericht vorzunehmen, sondern das Gericht hätte durch diese Handlung die Einigung der bereits gewählten Schiedsrichter zu ersetzen. Auf diesen Fall paßt aber der § 1029 ZPO. nicht.

Haben die Parteien oder ein Börsenorgan einen oder mehrere Schiedsrichter zu ernennen oder ist der Obmann des Schiedsgerichts von den Schiedsrichtern oder einem Börsenorgan zu wählen, so sind die Parteien bezw. Schiedsrichter oder die betreffende Stelle nach der übereinstimmenden Regelung der Schiedsgerichtsordnungen fast aller deutschen Börsen bei der Wahl an eine nach näheren Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung im voraus für einen bestimmten längeren Zeitraum zu bildende Schiedsrichterliste gebunden.

Ueber die Teilnahme von Juristen an den Verhandlungen der Börsenschiedsgerichte enthält das deutsche Recht nichts. Dagegen schreiben die Schiedsgerichtsordnungen verschiedener deutscher Börsen vor, daß an den Beratungen des Schiedsgerichts ein Rechtskundiger teilzunehmen hat,[1]) der meist der Börsensyndikus ist und von dem vielfach verlangt wird, daß er die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der zuzuziehende Jurist hat nur beratende Stimme. Außer der juristischen Beratung des Schiedsgerichts bei der Urteilsfällung obliegt dem Juristen

[1]) Z. B. Produkten- und Effektenbörse Berlin, Baumwollbörse Bremen, Effektenbörse Breslau, sowie Produktenbörsen Kiel, Dresden und Leipzig. Bei der Effektenbörse Dresden und der Metallbörse Berlin steht es dem Schiedsgericht frei, ob es einen Juristen mit beratender Stimme zuziehen will, bei der Produktenbörse Königsberg muß dies auf Wunsch eines Schiedsrichters geschehen.

bei manchen Schiedsgerichten die Abfassung eines etwaig Protokolls und vor allem die Abfassung und Begründung d Schiedsspruches.

Vergleich: Ein Kollegialgericht muß so zusammengesetzt sein, d Mehrheitsbeschlüsse des Gerichts ermöglicht werden. Dies auch bei nahezu allen ordentlichen Gerichten, die Kollegia gerichte sind, dadurch erreicht, daß sie mit einer ungerad Zahl von Mitgliedern besetzt sind. [1])

Das österreichische Recht gibt, wie oben ausgeführt, übe haupt keine Vorschrift, mit wieviel Richtern ein Börsenschied gericht besetzt sein muß, das Börsenstatut muß jedoch, wenn e Börsenschiedsgericht besteht, Bestimmungen über die Zusamme setzung enthalten. Daß diese Vorschriften dann in der Reg so lauten, daß das Schiedsgericht mit einer ungeraden Zahl v Richtern besetzt ist, ist ohne weiteres zu erwarten. Dies ist tatsächlich in allen österreichischen Börsenstatuten geschehen.

Der Satz des deutschen Rechts, daß jede Partei ein Schiedsrichter ernennt, wenn nichts anderes vereinbart ist, i in Verbindung mit § 1032 Ziff. 2, der besagt, daß, sofern nich anderes vereinbart ist, der Schiedsvertrag erlischt, wenn d Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimme gleichheit sich ergeben habe, außerordentlich unpraktisch z nennen. Bei einem mit zwei Mitgliedern besetzten Schiedsg richt ergibt sich ja stets Stimmengleichheit, wenn die Schied richter sich nicht gütlich einigen. Die Schiedsgerichtsordnunge aller deutschen Börsen haben deshalb dahingehende Bestimmu gen getroffen, daß das Schiedsgericht entweder mit 3 oder m 5 Mitgliedern besetzt ist. Wie diese zu ernennen sind, ist ob in großen Zügen angegeben. Diese Frage haben die verschi denen Börsenschiedsgerichte verschieden gelöst, je nachdem s es für besser hielten eine gewisse Mitwirkung der Parteien b der Besetzung zuzulassen oder diese ganz auszuschließen.

Insofern besteht zum größten Teil Übereinstimmung zw schen der für Oesterreich aufgrund der Börsenstatute und f Deutschland auf Grund der Schiedsgerichtsordnungen geschaff nen Rechtslage.

Schiffer erörtert in seinem Buch „Die deutsche Justiz" ei gehend die Frage, ob es zu wünschen sei, daß an den Schied gerichten Juristen teilnehmen. Er betrachtet dieses Proble allerdings hauptsächlich unter dem Gesichtswinkel, ob die Te nahme von Juristen an den Schiedsgerichten vom Standpun der Allgemeinheit und des Staates aus wünschenswert ist od

[1]) Mit Ausnahme der erweiterten Schöffengerichte, die als Strafgerich außer Betracht bleiben können. Bei Strafgerichten ist eine Besetzung mit ei geraden Zahl von Richtern schon deshalb eher möglich, weil zu den wesentlic sten zur Entscheidung stehenden Fragen qualifizierte Mehrheiten erforderlich sin

cht. Im Anschluß an diese Erörterungen führt Schiffer aus, ß die Zuziehung von Juristen für die Schiedsgerichte selbst f jeden Fall wünschenswert ist, weil dadurch das Niveau der hiedsgerichte gehoben wird.

Deshalb haben ja viele deutsche Börsenschiedsgerichte von h aus die Heranziehung des juristischen Elements zu ihren erhandlungen vorgeschrieben und aufgrund der ihnen gewähr- n Freiheit denselben Rechtszustand herbeigeführt, der in Öster- ich aufgrund Gesetzes besteht, weil man dort die Börsen- hiedsgerichte möglichst zu begünstigen sucht.

Welche Funktion man dem Juristen beim Schiedsgericht eben will, so führt Schiffer aus, ist eine Frage der Praxis. Es esteht die Möglichkeit, den Juristen als Richter, sei es als Ob- ann oder sei es nur als Beisitzer, in das Schiedsgericht selbst fzunehmen oder aber ihn nur zum Berater des Schiedsgerichts machen. Das österreichische Gesetz, wie auch die Schieds- erichtsordnungen der deutschen Börsenschiedsgerichte, soweit e die Teilnahme eines Juristen an den Verhandlungen des örsenschiedsgerichts vorschreiben, haben, wie oben ausgeführt urde, den letzten Weg gewählt. Maßgebend für die Ent- cheidung dieser Frage wird sein, ob nach der Organisation es Schiedsgerichts und nach der Stellung der Schiedsrichter um positiven Recht der Jurist sich schon als Berater durch- usetzen vermag oder ob er dies nur als Mitglied evtl. sogar ur als Obmann des Schiedsgerichts selbst kann. Daß die örsenschiedsgerichte möglichst nach positivem Recht ent- cheiden, daran hat nicht nur der Staat ein Interesse, sondern ies dient auch dem Gedanken des Schiedsgerichtswesens. Die chiedsgerichte werden umso angesehener sein, je korrekter hre Haltung ist. Die beste Gewähr für die Unparteilichkeit er Schiedsgerichte ist es aber, wenn es sich das Schiedsge- icht zum Grundsatz macht, nur das Gesetz als Richtschnur einer Entscheidungen zu betrachten. Insoweit deckt sich das nteresse der Schiedsgerichte mit dem des Staates, von dessen tandpunkt aus diese Frage am Schluß dieser Arbeit noch einmal u erörtern sein wird.

---

§ 8.

Die Ablehnung von Schiedsrichtern.

Der bereits oben angeführte Art. XVIII E.G. ZPO. schreibt erner noch vor, daß die Statuten eines Börsenschiedsgerichts ie Gründe angeben müssen, aus denen ein Schiedsrichter abge- ehnt werden kann. Uebereinstimmend haben sich die Statuten

Oesterreich. Recht

der österreichischen Börsen ziemlich genau an die Bestimmung über die Ablehnung von Richtern in der österreichischen Jurisdiktionsnorm gehalten und haben bestimmt, daß ein Schiedsrichter von den Streitsteilen abgelehnt werden kann:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung deren er zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht. [1])

2. In Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum 4. Grade verwandt oder im 2. Grade verschwägert ist. [2])

3. In Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel und Pflegebefohlenen. [3])

4. In Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist. [4])

5. Wenn ein zureichender Grund vorliegt, nach welchem die Befangenheit des Richters angenommen werden muß. [5])

Im Wiener Börsenstatut kommt noch als weiterer Ablehnungsgrund hinzu:

In Sachen, in welchen er zu einem der Parteivertreter in einem der sub 2 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. Diese Bestimmung ist etwas sehr weitgehend und außerdem wenigstens dem Wortlaut nach inkonsequent, da nach diesem ein Schiedsrichter nicht abgelehnt werden kann, wenn seine Ehefrau Vertreterin einer Partei ist; denn mit der Ehefrau ist der Schiedsrichter ja nicht verwandt oder verschwägert und die Ehefrau ist hier nicht noch einmal eigens aufgeführt.

Die Börsenstatuten bestimmen ferner übereinstimmend, daß ein Schiedsrichter, wenn er von einem Ablehnungsgrund, mit Ausnahme der Besorgnis der Befangenheit, Kenntnis erlangt, sich der Ausübung des Schiedsrichteramtes zu enthalten und unverzüglich dem Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums davon Mitteilung zu machen hat. In diesen Fällen ist also der Schiedsrichter ein ausgeschlossener Richter (iudex inhabilis.) [6])

Eine Partei kann einen Richter, also auch einen Schiedsrichter, wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen

[1]) Entsprechend § 20 Ziff. 1 ö. Jur.-Norm.
[2]) Entsprechend § 20 Ziff. 2 ö. Jur.-Norm.
[3]) Entsprechend § 20 Ziff. 3 ö. Jur.-Norm.
[4]) Entsprechend § 20 Ziff. 4 ö. Jur.-Norm.
[5]) Entsprechend § 19 Ziff. 2 ö. Jur.-Norm.
[6]) Vgl. § 22 Abs. 4 ö. Jur.-Norm. Dieser jedoch nicht so weitgehend

enn sie sich ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend machen, in die Verhandlung eingelassen hat.[1])

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Präident des Schiedsrichterkollegiums.

Für den ausscheidenden Schiedsrichter hat die Partei längens binnen 24 Stunden bezw. wenn sie zugegen ist, unverzügch einen andern Schiedsrichter zu wählen, widrigenfalls er vom räsidenten des Schiedsrichterkollegiums gewählt wird. Anstelle es ausscheidenden Obmanns haben die Schiedsrichter einen ndern Obmann zu wählen.

Deutsches Recht

Bezüglich der Ablehnung von Schiedsrichtern gelten im eutschen Recht auch für Börsenschiedsgerichte die Bestimungen des § 1031 ZPO., nach welchen ein Schiedsrichter aus enselben Gründen abgelehnt werden kann wie ein Richter.[2]) Außerdem kann ein nicht im Schiedsvertrag benannter Schiedsichter abgelehnt werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten ngebührlich verzögert. Dies gilt deswegen nur für solche chiedsrichter, die nicht im Schiedsvertrag benannt sind, weil a der Schiedsvertrag außer Kraft treten würde, wenn ein in liesem benannter Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt würde. Diese letztere Bestimmung kommt für die Börsenschiedsgerichte ur in Betracht, wenn entweder die sämtlichen Schiedsrichter der der Obmann im voraus in der Schiedsgerichtsordnung estimmt sind; denn die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordungen werden ja zu Bestandteilen des Schiedsvertrages. Doch st dieser Fall außerordentlich selten.[3])

Die beiden im Gesetz angeführten Gründe für die Ablehnung eines Schiedsrichters werden ziemlich in allen Schiedsgerichtsordnungen der deutschen Börsen wörtlich oder nahezu wörtlich wiederholt.

Außerdem können als Schiedsrichter abgelehnt werden: Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.[4]) Der erste und letzte der hier aufgeführten vier Fälle kommt für die Börsenschiedsgerichte praktisch nicht in Frage, da solche Personen ohnehin nicht Börsenbesucher sein können, die Schiedsgerichte aber regelmäßig mit Börsenbesuchern besetzt sind.

[1]) Entsprechend § 21 Abs. 2 ö. Jur.-Norm.

[2]) §§ 42 und 43 ZPO.

[3]) Siehe oben Seite 38, sowie Anmerkung 2 und 3 Seite 38.

[4]) Vor der Novelle von 1924 führte § 1032 auch die Frauen auf. Diese können nunmehr nicht mehr allein wegen ihrer Eigenschaft als Frauen abgelehnt werden.

Keine gesetzliche Vorschrift dagegen ist im deutsch Recht darüber vorhanden, wer über die Ablehnung eines Schie richters zu entscheiden hat. § 1031 ZPO. bestimmt, daß Gericht auf Antrag einen Schiedsrichter zu ernennen hat, we ein Schiedsrichter wegen erfolgreicher Ablehnung weggefall ist. Doch ist auch diese Bestimmung in der Regel durch Schiedsgerichtsordnung dahin abgeändert, daß die Partei ein neuen Schiedsrichter zu bestimmen hat und wenn diese säum ist, das zur Ernennung eines Schiedsrichters im Fall der Säum keit einer Partei überhaupt zuständige Organ.

Wer über die Ablehnung entscheidet, bestimmt das Ges nicht. Hier muß also die Parteivereinbarung ergänzend eingrei d. h. bei den Börsenschiedsgerichten die Schiedsgerichtsordnu Die Schiedsgerichtsordnungen der deutschen Börsen regeln die Frage verschieden. Ein Teil derselben schreibt vor, daß Schiedsgericht unter Zuziehung eines Ersatzschiedsrichters den abgelehnten Schiedsrichter entscheidet.[1]) Den Ersatzschie richter bestellt regelmäßig ein Organ der Börse, z. B. der V sitzende des Börsenvorstandes.[2]) Bei einem andern Teil ist es so, c über die Ablehnung unmittelbar ein Börsenorgan entscheidet z. B. der Börsenvorstand oder dessen Vorsitzender, oder es li die Entscheidung bei der Schiedsgerichtskommission[4]) oder einer eigens hiefür eingerichteten Stelle, der sog. Spruchkamme Doch kommt es auch vor, daß eine neutrale, d. h. nicht Börse angehörende Stelle über die Ablehnung entscheidet,[6]) einem Falle auch der Vorsitzende des Berufungsgerichts.[7])

Vergleich

Darüber, wann ein Schiedsrichter abgelehnt werden ka stimmt im großen und ganzen das österreichische und das deutsc Recht überein, insofern als aus den Gründen, die zur Ablehnu eines Richters berechtigen, auch ein Schiedsrichter abgelel werden kann. Allerdings beruht die Uebereinstimmung nicht b derseits auf gesetzlicher Regelung. In Oesterreich gibt das Ges nur die Rahmenbestimmung, nach der die Börsen verpflich

[1]) Produktenbörsen Kiel, Köln, Aachen, Trier, Mainz, Saarbrücken, Wor Karlsruhe, Stuttgart, Augsburg und Effektenbörse Leipzig.

[2]) Bei der Effektenbörse Leipzig ernennt der abgelehnte Schiedsrich einen andern Schiedsrichter.

[3]) Metallbörse Berlin, Produktenbörsen Berlin, Dresden, Chemnitz, Münch Würzburg, Bamberg und rheinisch-westfälische Produktenbörsen. Produktenbö Augsburg bei einer evtl. zweiten Ablehnung.

[4]) Produktenbörsen Hannover, Braunschweig, Hildesheim und Ham

[5]) Effektenbörse Frankfurt.

[6]) Effektenbörse Breslau. Hier entscheidet der Präsident der Indust und Handelskammer Breslau.

[7]) Produktenbörse Leipzig.

id, Vorschriften über die Ablehnung von Schiedsrichtern in das örsenstatut aufzunehmen. Die Börsen sind dieser Pflicht in der en geschilderten Weise nachgekommen. In Deutschland dagen beruht die Uebereinstimmung der Gründe für die Abnung eines Richters und eines Schiedsrichters unmittelbar auf m Gesetz.

Die Vorschriften darüber, wer über eine Ablehnung entheidet und wie das Schiedsgericht nach erfolgreicher Ablehng eines Schiedsrichters neu gebildet wird, beruhen in Österich und in Deutschland auf den Börsenstatuten bezw. Börsenhiedsgerichtsordnungen.

In sachlicher Beziehung ist nichts hinzuzufügen, da die age, wann ein Schiedsrichter abgelehnt werden kann und insesondere, wer über die Ablehnung entscheidet und wie das chiedsgericht neu zu bilden ist, rein eine Frage der Praxis ist.

---

§ 9.

Öffentlichkeit des Verfahrens.

Als einziges der für den ordentlichen Prozeß geltenden rinzipien ist für das Verfahren vor den österreichischen Börenschiedsgerichten das der Öffentlichkeit übernommen worden. rt. XIX schreibt in zwingender Weise vor: „Die Verhandngen des Schiedsgerichts sind öffentlich: in Ansehung der Ausschließung der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der ZPO." Oesterreich. Recht

Danach ist die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschliesen, wenn durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung efährdet erscheint oder wenn eine Störung der Verhandlung der Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung zu besorgen ist nd auf Antrag auch nur einer Partei, wenn zum Zweck der ntscheidung des Rechtsstreites Tatsachen des Familienlebens rörtert und bewiesen werden müssen. Der Ausschluß der Öffentchkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einzelne Teile derelben stattfinden. Die Urteilsverkündung (also auch die Verkündung es Schiedsspruchs) muß auf jeden Fall in öffentlicher Verhandng geschehen. Insoweit die Öffentlichkeit einer Verhandlung usgeschlossen ist, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhalts er Verhandlung untersagt.

Die Verhandlung über einen Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, jedoch muß er Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit öffentch verkündet werden. Gemäß § 174 ö. ZPO. kann, wenn die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, jede Partei verlangen, daß

außer ihrem Bevollmächtigten, drei Personen ihres Vertrau die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werde. Ab dieses Paragraphen bestimmt, daß gewissen Personen trotz Ausschlusses der Oeffentlichkeit die Anwesenheit gestattet wenn nicht die Oeffentlichkeit wegen Erörterung von Famili angelegenheiten ausgeschlossen ist.

Die Einführung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen den Börsenschiedsgerichten bedingte notwendigerweise, daß d Vorsitzenden, d. h. also dem Obmann des Börsenschiedsgeric die Befugnis eingeräumt wurde, die zur Aufrechterhaltung Ordnung in einer öffentlichen Verhandlung notwendig ist, näm die Sitzungspolizei. Abs. 2 des genannten Artikels XIX stimmt deshalb ausdrücklich, daß dem Obmann des Börs schiedsgerichts die Sitzungspolizei zusteht. Die §§ 197 und ZPO. sind entsprechend anzuwenden.

Der Obmann hat demnach für die Aufrechterhaltung Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt Personen, welche du unangemessenes Betragen die Verhandlung stören, zur Ordn zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nöti Verfügungen zu treffen.[1])

Personen, die trotz Ermahnung die Verhandlungen stö — Aeußerungen des Beifalls und der Mißbilligung sind a drücklich untersagt — kann der Obmann aus der Verhandl entfernen lassen, an der Verhandlung beteiligte Personen jed erst, nach vorausgegangener Androhung und Erinnerung an Rechtsfolgen einer solchen Maßregel, insbesondere an die M lichkeit der Erlassung eines Versäumnisurteils oder Entscheid nach Lage der Akten.[2])

Die Sitzungspolizeigewalt des Obmannes eines Börs schiedsgerichts geht also nicht so weit wie die des Vorsitzen eines ordentlichen Gerichts. Er kann insbesondere keine C nungsstrafen verhängen. Dieses Recht wurde ihm mit Rücksi auf den fehlende n obrigkeitlichen Charakter versagt.[3])

Deutsches Recht

Das deutsche Recht enthält über die Oeffentlichkeit o Nichtöffentlichkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens keine Vorschriften. Diese Frage ist also vollkommen der Entsch ung der Parteien überlassen bezw. den Schiedsgerichtsordnung Als die Regel wird bei den Börsenschiedsgerichten jedenf die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen angesehen. V Schiedsgerichtsordnungen treffen darüber überhaupt keine stimmungen, in solchen Fällen sind also die Verhandlungen ni

[1]) § 197 ö. ZPO.

[2]) § 198 ö. ZPO.

[3]) Vgl. Motivenbericht zur Regierungsvorlage, S. 8, zitiert bei Horovitz.

ntlich. Doch ist anzunehmen, daß sie öffentlich sein können, an sich beide Parteien und das Schiedsgericht darüber einig d. Verschiedene Schiedsgerichtsordnungen deutscher Börsen halten die ausdrückliche Vorschrift, daß die Verhandlungen t öffentlich sind. Diese Bestimmung geht mit Abschluß des iedsvertrags, wie die ganze Schiedsgerichtsordnung, in den iedsvertrag über. Sie könnte also durch Parteivereinbarung hträglich abgeändert werden. Allerdings wird man aus einer artigen Bestimmung in der Schiedsgerichtsordnung entnehmen men, daß das Schiedsgericht auf Herbeiführung der Oeffentkeit der Verhandlungen durch die Parteien, nicht eingehen d. Die Schiedsgerichtsordnung der Produktenbörse Nürng sagt ausdrücklich, daß die Verhandlungen nicht öffentlich d, daß sie aber durch das Schiedsgericht als öffentlich erklärt rden können. Selbstverständlich ist in diesem Fall Voraussetzung für, daß durch einen Beschluß des Schiedsgerichts das Verren für öffentlich erklärt wird, daß damit die Parteien einstanden sind.

Vergleich

Was die Frage der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der rsenschiedsgerichte anlangt, so ist hier einmal der seltene Fall geben, daß die Tatsache, daß für die deutschen Börsenschiedsrichte das allgemeine Recht der Schiedsgerichte gilt, während Oesterreich Sonderregeln für die Börsenschiedsgerichte besten, den deutschen Börsenschiedsgerichten zum Vorteil gereicht. das 10. Buch der ZPO. keine Vorschriften über die Oeffentkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens enthält, haben die utschen Börsenschiedsgerichte hier also volle Freiheit. Das bei einer Frage wie die der Oeffentlichkeit des Verfahrens er auf jeden Fall als ein Vorzug zu bezeichnen.

Man muß natürlich ohne weiteres zugestehen, daß die gebene Stellung der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich den esetzgeber veranlassen mußte eine Bestimmung zu schaffen, ß die Verhandlungen derselben öffentlich sein müssen, da den örsenschiedsgerichten in Oesterreich Rechte eingeräumt wurden, e im allgemeinen Schiedsgerichte nicht haben, wohl aber die dentlichen Gerichte. Deshalb glaubte der österreichische Getzgeber durch die bindende Vorschrift der Oeffentlichkeit der örsenschiedsgerichtlichen Verhandlungen eine Gewähr dar schaffen zu müssen, daß das Verfahren vor den Börsenhiedsgerichten gesetzmäßig vor sich gehe und er hat deshalb rch die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Kontrollmöglichit des Publikums geschaffen. Im deutschen Recht hingegen, dem die Börsenschiedsgerichte keine Sonderstellung vor den deren Schiedsgerichten genießen, ist die Oeffentlichkeit für e Verhandlungen der Börsenschiedsgerichte nicht erforderlich d deshalb auch nicht vorgeschrieben. Gegenüber den ge-

wöhnlichen Schiedsgerichten besteht ja kein Interesse an ein Kontrolle durch das Publikum.

Man muß aber nach der ganzen Tendenz des Schiedsg richtswesens sagen, daß die Rechtslage, in der sich die de schen Börsenschiedsgerichte bezüglich der Frage der Oeffentlic keit befinden, für sie gegenüber der der österreichischen Börs schiedsgerichte die günstigere ist. Die Tendenz des Schiedsg richtswesens geht auf Freiheit vom staatlichen Zwang au in der Gestaltung des Verfahrens. Nachdem die deutsch Börsenschiedsgerichte die Möglichkeit haben auch in der Fra der Oeffentlichkeit des Verfahrens nach Belieben zu entscheid muß man wohl sagen, daß dies eine günstigere Rechtslage sie ist, als wenn die Oeffentlichkeit bindend vorgeschrieben

§ 10.

Parteivertretung.

Oesterreich Recht

Die Parteien sind nach österreichischem Recht berechti sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen. Das Ges schreibt weiterhin vor, daß das Statut eine Reihe von Perso als Parteivertreter zulassen muß.

Es sind dies als gewillkürte Vertreter:

1. die nicht der Börse angehörenden Personen, welche die Liste aufgenommen sind, aus der die Parteien, welche ni Mitglieder oder Besucher sind, ihre Schiedsrichter bestimm können [1]).

2. Advokaten und demgemäß nach § 15 der Advokateno nung auch vertretungsberechtigte Advokaturkandidaten [2]).

3. Prokuristen der Parteien.

4. Handlungsgehilfen der Parteien, d. s. gemäß Art. 57 öste HGB. solche Gewerbegehilfen, die einem Kaufmann bei d Betrieb des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leiste

Angestellte der Parteien. Angestellter ist jede im Dien verhältnis zu einem Unternehmer stehende Person, sofern nicht bloß zu manuellen Dienstesverrichtungen verwendet wi

6. Öffentliche Gesellschafter.

7. Mitglieder oder Besucher der Börse.

Die genannten gewillkürten Vertreter müssen durch Börsenstatut zugelassen werden. Dieses könnte natürlich au

[1]) Siehe oben Seite 34.

[2]) Vgl. Horovitz, a.a.O., S. 140.

[3]) Vgl. Horovitz a.a.O. ebenda.

dere Personen zulassen. Tatsächlich ist dies aber nicht ge-
hehen.

Von den kraft Gesetzes zur Vertretung einer prozeß-
igen Partei berufenen Personen nennt der Art. XX nur die
richtlich bestellten Kuratoren und Abhandlungspfleger. Ver-
ter kraft Gesetzes sind natürlich auch zur Vertretung einer
rtei vor dem Börsenschiedsgericht berechtigt, wenn die Börsen-
iedsgerichtsordnung sie nicht eigens aufführt. So ist gemäß
91 a.b.G.B. der Ehemann berechtigt seine Ehefrau in allen Vor-
len zu vertreten. Außerdem gibt das Gesetz dem Ehemann
ch ausdrücklich das Recht seine Ehefrau vor Gericht zu ver-
ten.[1]) Demgemäß ist er auch berechtigt sie im schiedsge-
htlichen Verfahren ohne Vollmacht zu vertreten, solange, bis
ihm diese Befugnis ausdrücklich entzieht.[2]) Zum Abschluß
nes schiedsgerichtlichen Vergleichs und eines Kompromißver-
ages bedarf jedoch der Ehemann gemäß § 1008 a.b.G.B. einer
pezialvollmacht der Frau.

Deutsches Recht

Im Gegensatz zum österreichischen Recht enthält das
eutsche keinerlei Vorschriften über die Vertretung der Par-
ien vor den Schiedsgerichten. Doch folgt aus der Tatsache,
aß überall dort, wo nicht vorgeschrieben ist, daß jemand eine
andlung selbst vorzunehmen hat, Stellvertretung zugelassen ist,
aß die Parteien sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen
önnen wenn nichts anderes vereinbart oder in der Schiedsge-
chtsordnung bestimmt ist. Die Schiedsgerichtsordnungen ver-
chiedener deutscher Börsen enthalten die Vorschrift, daß das
chiedsgericht das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen
ann. Einer solchen Anordnung müssen die Parteien Folge
isten oder die durch ihre Versäumnis entstehenden Folgen
agen, da sie das Schiedsgericht dann mit Recht als säumig
ehandeln kann.[3]) Vielfach beschränken die Schiedsgerichts-

[1]) § 1034 a.b.G.B.

[2]) argumentum ex § 1038 a.b.G.B.

[3]) Daß ein echtes Versäumnisverfahren vor den Schiedsgerichten zulässig
i, ist vielfach bestritten worden (vgl. Stein-Jonas, Anm. II 3 zu § 1034 ZPO.)
Doch ist dieser Ansicht nicht beizutreten. Die Schiedsgerichte können
as Verfahren frei gestalten. Sie sind dabei nur insofern eingeschränkt, als der
chiedsspruch aufgehoben werden kann, wenn gewisse Mindesterfordernisse des
erfahrens nicht vorliegen. Hiezu gehört, daß beiden Parteien das rechtliche
ehör gewährt wurde. Es genügt, wenn den Parteien die Möglichkeit zur
eußerung gegeben war. Machen sie davon keinen Gebrauch, so kann das
chiedsgericht das Verfahren vollkommen frei gestalten, soweit es nicht durch
en Schiedsvertrag bezw. die Börsenschiedsgerichtsordnung eingeschränkt ist.
dagegen in der Börsenschiedsgerichtsordnung ein Versäumnisverfahren vorge-
hen (z. B. Produktenbörse Köln), so ist das Schiedsgericht durch die Parteien
gar ausdrücklich ermächtigt für den Fall, daß eine Partei säumig ist, ein echtes
ersäumnisurteil zu erlassen. Die Zulässigkeit eines Versäumnisverfahrens im
terreichischen Recht ergibt sich aus der Bezugnahme des Art. XIX EGZPO.
f den § 198 ö. ZPO.

ordnungen auch den Kreis der zulässigen Parteivertreter u
zwar meist dahin, daß nur Angestellte, Teilhaber etc. der b
treffenden Firmen oder auch Börsenbesucher als Vertreter
gelassen werden. Viele Schiedsgerichtsordnungen schließen
werbsmäßige Parteivertreter von der Vertretung vor dem Bö
senschiedsgericht aus. Manche Schiedsgerichtsordnungen nenn
noch außerdem die Rechtsanwälte als nicht zugelassene Part
vertreter.

Einige Börsenschiedsgerichte lassen Anwälte wie übe
haupt jeden Vertreter schlechthin zu. Manche Börsenschied
gerichte bezeichnen den Kreis der zugelassenen Vertreter u
schließen damit die Anwälte aus. Verschiedene Börsenschiedsg
richte schließen gewerbsmäßige Vertreter überhaupt aus. Da
sind zwar die Anwälte schon ausgeschlossen, dennoch nenn
manche Schiedsgerichtsordnungen daneben überdies noch die A
wälte. Eine eigentümliche Regelung hat die Produktenbö
Mannheim getroffen. Hier können berufsmäßige Vertreter, we
sie nicht Anwälte sind, ohne Angabe von Gründen zurückgewie
werden. Bei den Produktenbörsen Würzburg und Bamb
sind Anwälte im Einverständnis beider Parteien zugelassen,
der Effektenbörse Dresden mit Einverständnis des Schiedsgerich

Hat die Börse ein sog. Berufungs- oder Oberschiedsg
richt, so sind 3 Fälle möglich. Entweder sind Anwälte schlec
hin zugelassen für beide Instanzen [1]) oder sie sind für die 1.
stanz ausgeschlossen, für die 2. aber zugelassen [2]) oder sie s
für beide Instanzen ausgeschlossen. [3])

Vergleich Im österreichischen und deutschen Recht besteht nach d
Gesagten Uebereinstimmung insofern, als jede Partei sich
dem Börsenschiedsgericht vertreten lassen kann. Grundv
schieden ist aber die tatsächliche Regelung im einzelnen.
deutschen Recht können die Parteien die Frage der Vertretu
vor dem Schiedsgericht frei regeln. Es können demnach a
die Schiedsgerichtsordnungen, wie sie dies tatsächlich vielfa
getan haben, Bestimmungen darüber treffen. Dagegen schre
das österreichische Recht den Börsenstatuten vor, daß sie
wisse Personen zur Vertretung zulassen müssen. Die deutsch
Börsenschiedsgerichte genießen also auch in dieser Frage größ
Freiheit als die österreichischen.

Eine vielbesprochene Frage war schon immer die Vert
tung der Parteien vor den Schiedsgerichten durch Rechtsanwä

[1]) Effektenbörsen Frankfurt und Breslau, Metallbörse Berlin, Produk
börsen Berlin, Kiel, Saarbrücken, Karlsruhe, Nürnberg und Königsberg.

[2]) Produktenbörsen Chemnitz, Leipzig, Köln, Aachen und rheinisch-w
fälische Produktenbörsen.

[3]) Effektenbörse Leipzig, Produktenbörsen Dresden, Leipzig, Plauen, T
Frankfurt, Mainz, Worms, Stuttgart, Augsburg, München.

Interesse weiterer Kreise ist die Frage dadurch getreten, daß deutsche Anwaltstag 1926 sich mit der Frage befaßte, ob mit der Standesehre eines Anwalts vereinbar sei, daß er ndikus eines Verbandes (in diesem Fall einer Börse) ist, vor ssen Schiedsgericht eine Vertretung durch Anwälte ausge- lossen ist. Der Anwaltstag hat diese Frage verneint. Vom ndpunkt der Anwaltschaft, deren finanzielle Interessen durch Nichtzulassung der Anwälte bei gewissen Schiedsgerichten roffen werden, ist diese Stellungnahme durchaus verständlich. er sie verrät wenig Verständnis für die Bedeutung des Schieds- ichtswesens, die auf einer möglichst billigen Erledigung be- t, und es ist zu vermuten, daß auch dann, wenn auf Grund ses Beschlusses des deutschen Anwaltstages in manchen Bör- schiedsgerichtsordnungen vielleicht die Bestimmung, die eine rtretung der Parteien durch Anwälte untersagt, beseitigt wird, Parteien dennoch ohne Anwälte vor dem Schiedsgericht er- heinen werden. Denn auch, wenn Anwälte zugelassen sind, steht doch meist eine Bestimmung, daß die Kosten für einen nwalt niemals erstattungsfähig sind, sondern von der Partei lbst zu tragen sind, auch wenn sie obsiegt. Schon durch diese orschrift werden Anwälte von den Schiedsgerichten ferngе- lten. Die Teilnahme von Anwälten am schiedsgerichtlichen erfahren widerspricht ja nicht nur deswegen dem Wesen des hiedsgerichts, weil durch die Teilnahme von Anwälten am ozeß die Kosten oft um ein Vielfaches vermehrt werden, son- rn, weil rechtliche Ausführungen durch die Parteivertreter sich shalb erübrigen, weil die Schiedsrichter an das materielle echt, soweit es nicht zwingender Natur ist, unbestrittenermaßen cht gebunden sind.

---

§ 11

Beweiserhebung durch die Börsenschiedsgerichte und Rechtshilfe der staatlichen Gerichte.

Die Beweiserhebung führt das Börsenschiedsgericht selbst rch. Nach österreichischem Recht sind die Börsenschiedsge- hte zwar berechtigt die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, enn sie es für nötig halten, im Rahmen der Zivilprozeßord- ng auch eidlich zu vernehmen, sie sind aber nicht berechtigt, f sie irgend einen Zwang auszuüben. „Ist eine Partei, ein euge oder ein Sachverständiger nicht bereit, sich vor dem hiedsgericht vernehmen oder beeidigen zu lassen, so ist das ezirksgericht, in dessen Sprengel die zu vernehmende oder zu

Oesterreich. Recht

beeidigende Person wohnt, oder sich aufhält, um die Vornahr zu ersuchen." [1])

Das Börsenschiedsgericht kann aber auch eine Beweisau nahme, zu der es an sich selbst befugt wäre, die aber außerha des Ortes, an dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, vorz nehmen ist, durch das zuständige Bezirksgericht vornehmen lasse

Das ersuchte Gericht ist verpflichtet dem Ersuchen Fol zu leisten, wenn das Ersuchen im Gesetz begründet ist, die vo zunehmende Amtshandlung gesetzlich zulässig und das ersuch Gericht zu derselben zuständig ist.[2]) Die Bestimmung, daß d ordentliche Gericht beim Rechtshilfeersuchen eines Schiedsgerich (nicht nur eines Börsenschiedsgerichts) die Prüfung der Gese mäßigkeit des Ersuchens vornehmen muß, hat das Gesetz m Rücksicht auf die Unabhängigkeit und die Berechtigung der o dentlichen Gerichte, jedermann gegenüber das Gesetz zur G tung zu bringen, und mit Rücksicht darauf getroffen, daß das E suchen nicht von einem gleichwertigen, gleichberechtigten G richt ausgeht[3]). Verweigert das ersuchte Gericht die Ausfü rung des Ersuchens oder entsteht sonst Streit über das Ersuche so entscheidet auf Anrufung das dem ersuchten Gericht vorg setzte Oberlandesgericht.[4])

Deutsches Recht

Auch im deutschen Recht entbehren die Börsenschiedsg richte, wie überhaupt die Schiedsgerichte, des Rechtes auf Pa teien, Zeugen oder Sachverständige einen Zwang auszuübe Sie haben aber auch nicht das Recht einen Eid in irgendwelch Form abzunehmen. Weigert sich ein Zeuge oder Sachverstä diger vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder soll ein E abgenommen werden, so ist, da die Erzwingung einer Aussa durch den Zeugen oder Sachverständigen oder die Abnahm eines Eides nur von einem Richter vorgenommen werden kan die Vernehmung oder Eidesabnahme auf Antrag einer Part vorzunehmen.[5]) Dieses kann, wenn die gesetzlichen Vorausset ungen gegeben sind, natürlich auch ein anderes Gericht um d Vornahme ersuchen.

---

[1]) Art. XXII EGZPO. in der Fassung nach dem Gesetz vom 4. 6. 25

[2]) Art. XIII EG. zur ö. Jur.-Norm.

[3]) Vgl. Motivenbericht zur Regierungsvorlage, S. 11, zitiert bei Horovi Seite 155.

[4]) § 40 ö. Jur.-Norm.

[5]) § 1036 ZPO. Zuständig ist das Gericht, das nach den allgemein Bestimmungen der §§ 1 ff. und 12 ff. ZPO. zuständig ist. Somit können Parteien in dem Rahmen, in dem nach den allgemeinen Grundsätzen Prorogati zulässig ist, auch ein bestimmtes Gericht vereinbaren, das das zuständige Geri im Sinn des 10. Buches der ZPO. sein soll. Prorogation liegt auch vor, we eine Börsenschiedsordnung vorschreibt, daß ein bestimmtes Gericht als das ständige Gericht gelten soll.

Das zuständige Gericht muß die Zulässigkeit des Antrags rüfen,[1]) es darf aber nicht die Zweckmäßigkeit der beantragten ndlung prüfen. Ob das Gericht das Recht hat, die Zulässig- t des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ist bestritten. e herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß sie ses Recht habe,[2]) aber doch wohl zu Unrecht. Die ange- rte Ansicht ist im Gesetz in keiner Weise begründet. Wenn gültiger Beweisbeschluß eines Schiedsgerichtes vorliegt oder st das Schiedsgericht in rechtserheblicher Weise seinen Willen kundet hat, daß eine Handlung der Beweisaufnahme vorge- mmen werden soll, so hat das ordentliche Gericht dem Er- chen, wenn es dem Gesetz im übrigen entspricht, nachzu- mmen. Einen wirklichen Schutz gegen einen unzulässigen hiedsspruch gibt das Gesetz ja in der Aufhebungsklage. Es derspricht dem Rechtsempfinden in keiner Weise, daß das dentliche Gericht zuerst bei dem Zustandekommen eines hiedsspruches mitzuwirken hat, den es unter Umständen später lbst aufheben muß. Wenn das Gesetz schon einmal das staat- he Rechtsschutzmonopol durchbricht und für die auf Grund eser Durchbrechung geschaffenen Schiedsgerichte den staat- chen Zwang zur Verfügung stellt, so muß es dies in jedem all bis zu dem Abschnitt des schiedsgerichtlichen Verfahrens n, in dem ein Schiedsspruch - sei es ein mit oder ohne Mit- irkung des ordentlichen Gerichts zustandegekommener — wieder eseitigt werden kann. Das ist eben erst dann der Fall, wenn e Aufhebungsklage möglich geworden ist. Wenn ein Schieds- ericht zufällig auf die Mithilfe des staatlichen Gerichts ange- iesen ist, wäre es ja dadurch schlechter gestellt, daß es sich ne Nachprüfung seiner Zuständigkeit schon beim Rechtshilfe- rsuchen gefallen lassen mußte, als ein Schiedsgericht, das zufällig er Mitwirkung des zuständigen Gerichts nicht bedarf. Für eine erart ungleiche Behandlung von rechtlich vollkommen gleich- estellten Schiedsgerichten ist aber ein Grund nicht einzusehen. er Gesichtspunkt zu verhindern, daß die staatliche Gewalt gendwelchen „wilden" Schiedsgerichten zur Verfügung gestellt ird,[3]) ist nicht hinreichend, um das Recht der Nachprüfung er Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens damit zu egründen; denn wenn das Gesetz schon Schiedsgerichte zuläßt

[1]) Das ordentliche Gericht kann demnach auch von sich aus nachprüfen, der Antragsteller zur Stellung des Antrags berechtigt ist oder nicht. Zu esem Zweck kann es natürlich auch den Parteien aufgeben binnen bestimmter ist sich darüber zu erklären. Im übrigen ist es nicht berechtigt, den Parteien ne Frist zu setzen, zur Erklärung darüber, ob gegen den Antrag Bedenken be- inden. Diese Praxis wird zwar von einigen deutschen Gerichten geübt, ist aber llig unzulässig, da sie durch nichts begründet ist.

[2]) Stein-Jonas zu § 1036, S. 1048.

[3]) Stein-Jonas, ebenda.

und sie alle gleich behandelt, dann muß es eben gewärtige einmal einem Schiedsgericht die staatliche Gewalt zur Ve fügung stellen zu müssen, das durch seine Organisation nicht d genügende Gewähr für eine ordentliche Erledigung des Recht streites bietet. Nachdem ein Unterschied unter den Schiedsg richten vom Gesetz nicht gemacht wird, ist einzig und alle maßgebend, ob ein gültiger Schiedsvertrag vorliegt, und ei Entscheidung darüber kann nach dem oben Gesagten erst dur die Aufhebungsklage herbeigeführt werden.

Zur Stellung des Antrags auf Vornahme einer Handlu durch das Gericht sind nur die Parteien berechtigt. Es genü der Antrag einer Partei. Stellt das Schiedsgericht selbst d Antrag, so ist er nur gültig, wenn es von einer oder beid Parteien zur Stellung des Antrags ausdrücklich oder stillschwe gend ermächtigt war. Die Ermächtigung diesen Antrag stellen kann auch im Schiedsvertrag enthalten sein und, da d Schiedsgerichtsordnungen Bestandteil des Schiedsvertrags werde auch in der Schiedsgerichtsordnung.[1])

Vergleich

Zunächst ist in Oesterreich schon dadurch eine klare Rechtslage geschaffen, daß das Ersuchen immer vom Schied gericht selbst auszugehen hat, während im deutschen Recht da nur die Parteien oder kraft Vollmacht der Parteien das Schied gericht zuständig ist. Nur wenige deutsche Börsen haben ab eine entsprechende Bestimmung in ihre Schiedsgerichtsordnu aufgenommen, durch welche das Schiedsgericht generell u ausdrücklich zur Stellung des erforderlichen Antrags ermächti wird. Bei allen anderen Schiedsgerichten muß entweder ei Partei das Ersuchen an das ordentliche Gericht richten od dazu das Schiedsgericht bevollmächtigen. Beide Möglichkeit sind nicht so einfach wie die eindeutige durch das österreichisch Recht geschaffene. Daß diese an sich für die Börsenschied gerichten nicht sehr günstige Regelung von manchen ordentliche Gerichten noch dazu benützt wird, um das schiedsgerichtlic Verfahren durch Verzögerung zu erschweren, wurde oben sch erwähnt.

Weit wichtiger und für die Börsenschiedsgerichte von grö serer Bedeutung ist der Unterschied zwischen dem österreich schen und dem deutschen Recht, daß in Oesterreich immer d Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen i als das zuständige Rechtshilfegericht, nach deutschem Recht ab immer das nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO. zustä dige Gericht oder ein durch Parteivereinbarung oder au

[1]) Eine solche Bestimmung enthalten z. B. die Schiedsgerichtsordnung der Produktenbörsen Chemnitz und Stuttgart.

rch entsprechende Bestimmung in der Schiedsgerichtsordnung
ständig gewordenes Gericht zu ersuchen ist. Eine deutsche
rtei bezw. für diese ein deutsches Börsenschiedsgericht kann
o nicht direkt an das Amtsgericht des Aufenthaltsortes des
ugen oder Sachverständigen das Ersuchen um Vornahme einer
hterlichen Handlung richten, sondern es muß den Antrag
mer beim zuständigen Gericht stellen, und dieses nimmt erst,
enn es die Handlung nicht selbst ausführen muß, das Rechts-
feersuchen vor. Dies hat für die deutschen Börsenschieds-
richte gegenüber der österreichischen Regelung zwei Nach-
ile: Einerseits wird die Erledigung des Rechtsstreites dadurch,
ß vielfach zwei Gerichte mit der Sache befaßt werden, erheb-
h verzögert, andererseits erwachsen dadurch, daß immer das
ständige Gericht angegangen werden muß, unter Umständen
nz erheblich höhere Kosten für die Parteien, als wenn das
rsuchen unmittelbar an das Rechtshilfegericht geleitet werden
nnte. Ist nämlich der Streitwert höher als 500 RMk., so ist
s zuständige Gericht, wenn nichts anderes im Schiedsvertrag
zw. in der Börsenschiedsgerichtsordnung steht, ein Landgericht
d der Antrag auf Vornahme einer richterlichen Handlung muß
shalb von einem Rechtsanwalt gestellt werden. Dies fällt natür-
h bei der österreichischen Regelung weg und würde auch in
eutschland wegfallen, wenn den Börsenschiedsgerichten die
öglichkeit gegeben würde, ihre Ersuchen unmittelbar an das
echtshilfegericht zu stellen; denn das Rechtshilfegericht ist ja
mer ein Amtsgericht. Abgesehen von dieser Ersparung der
vtl. Anwaltskosten würden natürlich auch insofern Kosten er-
part, als statt der Kosten für die Angehung zweier Gerichte[1])
ur die für die Angehung eines Gerichtes anfallen würden. Die
vtl. notwendig werdenden Anwaltskosten könnten von den Par-
ien allerdings sehr leicht umgangen werden, wenn diese im
chiedsvertrag bezw. die Börsen in den Schiedsgerichtsordnun-
en bestimmen würden, daß das zuständige Gericht das Amts-
ericht des Börsensitzes ist. Damit wäre allerdings auch eine
vtl. Anfechtungsklage immer vor dem Amtsgericht zu erheben.
ies wäre aber für die Parteien kein zu erheblicher Nachteil,
veil eine Anfechtungsklage gegenüber dem Spruch eines Börsen-
enschiedsgerichtes selten stattfindet und weil es für die Parteien
icht besonders wichtig ist, ob sie in einem solchen Verfahren
las Amtsgericht und Landgericht (evtl. noch das Oberlandes-
ericht) oder das Landgericht und das Oberlandesgericht (evtl.
och das Reichsgericht) zur Verfügung haben.

[1]) Es fällt eine halbe Gebühr mit Stellung des Antrags beim zuständigen Gericht an. (§ 33 Ziff. 7 Dt. G. K. G.) Ferner werden erhoben die an das ersuchte Gericht für dessen Tätigkeit zu zahlenden Beträge (§ 72 Ziff. 6 G.K.G.) Endlich entstehen durch die Uebersendung der Akten Kosten, die nach § 72 Ziff. 1 G.K.G. zu erheben sind.

Der größte Vorzug aber, den die österreichischen Börse schiedsgerichte gegenüber den deutschen genießen, ist der, d sie zur selbständigen Abnahme eines Eides befugt sind; de dadurch wird eine Angehung des ordentlichen Gerichts weg einer Beweisaufnahmehandlung nahezu völlig vermieden. D Fälle, daß sich jemand weigert vor dem Börsenschiedsgeri sich vernehmen zu lassen, sind äußerst selten. Insofern ist Privilegierung, die die österreichischen Börsenschiedsgeric durch die Novelle vom 4. Juni 1925, die ihnen das Recht Eidesabnahme zusprach, von nicht zu unterschätzender Bedeutu

Dagegen befinden sich die deutschen und die österreic schen Börsenschiedsgerichte in der gleichen Rechtslage bezü lich des Prüfungsrechtes des ersuchten, ordentlichen Gericht Beiderseits ist dieses befugt nicht nur, wie beim Ersuchen ei ordentlichen Gerichtes, seine eigene Zuständigkeit zu prüf sondern auch die Zulässigkeit des Antrags. Soweit diese E schränkung von den ordentlichen Gerichten nicht zu Schikan benützt wird, wird sich gegen dieselbe wegen ihrer in den ob Seite 52 zitierten Ausführungen des Motivenberichtes zur R gierungsvorlage betonten Notwendigkeit nichts einwenden lass Die zitierten Ausführungen liefern übrigens auch den Bewe daß der österreichische Gesetzgeber die österreichischen Börse schiedsgerichte als echte, wenn auch gehobene, Schiedsgeric betrachtete. Sie sind also nicht, wie Stein-Jonas, Anm. 6 Vorbem. zu § 1025 meint, Sondergerichte; denn als staatlic Sondergerichte wären die Börsenschiedsgerichte den Rech hilfegerichten gleichwertig, während sie das als Schiedsgeric eben nicht sind.

4. Abschnitt.

Beendigung des börsenschiedsgerichtlichen Verfahrens.

§ 13. Die vor den Börsenschiedsgerichten geschlossenen Vergleiche.

Soweit das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten nicht durch Klagezurücknahme oder dadurch endet, daß das Börsenschiedsgericht die Entscheidung der Sache ablehnt[1]), wird es entweder durch Vergleich oder einem dem Urteil des ordentlichen Gerichts entsprechenden Schiedsspruch beendet. Der Vergleich spielt natürlich im schiedsrichterlichen Verfahren eine besonders große Rolle. Das ganze Verfahren ist auf möglichst rasche und billige Erledigung abgestellt. Diesen beiden Zielen des schiedsgerichtlichen Verfahrens kommt der Vergleich ganz besonders entgegen. Durch ihn wird der Prozeß wesentlich abgekürzt und es werden, da die Schiedsgerichtsordnungen in der Regel die Gebühren für einen schiedsgerichtlichen Vergleich niedriger ansetzen als für einen Schiedsspruch, auch nicht unwesentlich Kosten gespart.

Österreich. Recht

Das österreichische Recht schreibt für die Börsenschiedsgerichte ausdrücklich vor, daß das Börsenstatut Bestimmungen über die Aufnahme von Vergleichen enthalten muß.[2]) Demgemäß haben alle österreichischen Börsen in ihr Börsenstatut unter die Vorschrift über das Schiedsgericht einen Paragraphen über die Vergleiche aufgenommen[3]), und in diesem übereinstimmend etwa folgendes festgelegt:

Ein Vergleichsversuch ist für das Schiedsgericht obligatorisch vorgeschrieben; gemäß der zwingenden Vorschrift des Art. XXI Abs. 2 EG. ZPO. ist jeder Vergleich von beiden

[1]) Dazu ist das Börsenschiedsgericht nach den meisten Schiedsgerichtsordnungen der deutschen Börsen in jeder Lage des Verfahrens befugt. Dieser Satz wurde in die Schiedsgerichtsordnungen seinerzeit deswegen aufgenommen, damit das betreffende Schiedsgericht sich nicht zur Entscheidung von Streitigkeiten aus unsauberen Geschäften hergeben mußte. Nachdem aber mit dem Ende der Inflation und Deflation die Börsenspekulation wieder in normale Bahnen gelenkt wurde, fällt dieser Grund heute weg und es kommt praktisch fast nie vor, daß von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.

[2]) Art. XVIII letzter Satz EG. ZPO.

[3]) Statut der Wiener Börse § 115, der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien § 87, der Linzer Fruchtbörse § 51, der Grazer Börse § 65.

Parteien zu unterschreiben. Verlangt auch nur eine Partei, da der Vergleich protokolliert werde, so hat das Schiedsgeric dies zu tun. Dieses Protokoll ist vom Obmann und vom Sekr tär des Schiedsgerichts zu unterschreiben und nach dem ob Gesagten, wenn der Vergleich nicht eigens schriftlich fixie wird, auch von den beiden Parteien. Die Anerkennung ein Rechtsverhältnisses oder die Uebernahme einer Verbindlichke kann beim Abschluß des Vergleiches von der Leistung ein sich nur auf Tatsachen beziehenden Eides abhängig gemac werden. Für die Leistung des Eides muß im Vergleich ei Frist bestimmt sein. Jeder Partei ist auf Verlangen eine Au fertigung des Vergleichs zu erteilen. Bei den Schiedsgerichte der Produktenbörsen Wien und Graz kann ein Vergleich au von einem vom Präsidenten des Schiedsgerichts bestellten ei zelnen Schiedsrichter und dem Sekretär des Schiedsgerichts g schlossen werden. Ein auf diese Weise geschlossener Ve gleich ist von dem Schiedsrichter, dem Sekretär und den Pa teien zu unterzeichnen.

Zu beachten ist, daß der Begriff des vor einem Schied gericht abgeschlossenen Vergleichs im österreichischen Rec nach herrschender Ansicht über den, wie man meinen sollt analogen Begriff des gerichtlichen Vergleichs hinausgeht. D Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs setzt voraus, daß d Gericht „angerufen" wurde, daß also Klage erhoben oder son ein Akt vorgenommen worden ist, der der Klageerhebung gleic geachtet wird. Dagegen kann vor einem österreichischen Börse schiedsgericht ein Vergleich auch geschlossen werden, ohne da Klage erhoben worden ist. Die Parteien können vor einem g rade tagenden Schiedsgericht erscheinen und vor diesem eine Vergleich abschließen, über den sie sich vielleicht schon vo her einig geworden sind. Hier entfaltet demnach das Schied gericht eine rein beurkundende Tätigkeit. Ein solcher Vergleic hat gegenüber einem außergerichtlichen Vergleich den Vorzu daß aus ihm nicht erst auf Erfüllung geklagt werden muß, w bei einem außergerichtlichen Vergleich, um ihn vollstrecken z können, sondern daß er unter gewissen Voraussetzungen dire vollstreckbar ist.

Deutsches Recht

In welcher Form ein Vergleich vor einem Schiedsgerich also auch vor einem Börsenschiedsgericht abgeschlossen werde muß, darüber bestimmt das deutsche Recht nichts. Die Schied gerichtsordnungen haben also die Möglichkeit uneingeschränk durch Sondervorschriften dieses Gebiet zu regeln. Sie bestim men nahezu alle übereinstimmend, daß das Schiedsgericht allen Lagen des Verfahrens berechtigt ist, einen Vergleichsve such zu unternehmen. In manchen von ihnen ist ein solcher ob

atorisch vorgeschrieben und zwar meist vor Eintritt in die rhandlung.[1]) Das Gesetz stellt im § 1044 a ZPO. noch ige inhaltliche und formelle Voraussetzungen dafür auf, wann Vergleich für vollstreckbar erklärt werden kann.[2])

---

§ 14.

Die von den Börsenschiedsgerichten erlassenen Schiedssprüche.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat das Schiedsricht, wenn es die Sachlage für genügend geklärt erachtet, nen Schiedsspruch zu erlassen. Dieser entspricht dem gechtlichen Urteil. Wie er zustandekommt, ist eine Frage des erfahrens. Diese unterliegt mangels Vereinbarung der Parteien em Ermessen des Gerichts. Das deutsche Recht schreibt allerings mangels Parteivereinbarung vor, daß bei Erlassung des chiedsspruches durch mehrere Schiedsrichter die absolute lehrheit entscheidet.

Österreich. Recht

Das österreichische Recht stellt Regeln über das Zustandeommen des Schiedsspruches für die Börsenschiedsgerichte ebenwenig auf, wie über die Form und den Inhalt des Schiedsruches. Die Mindesterfordernisse in dieser Beziehung lassen ch nur rückschließend aus den Vorschriften über die Nichtigeitsbeschwerde und die Anfechtungsklage ermitteln. Da diese eiden Rechtsbehelfe aber verzichtbar sind, so sind auch diese lindesterfordernisse nicht zwingender Natur.

Deutsches Recht

Im deutschen Recht besteht die schon erwähnte eine Vorchrift über das Zustandekommen des Schiedsspruches. Die rmellen Mindesterfordernisse des Schiedsspruches sind jedoch ositiv normiert: Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages er Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den arteien in einer von dem Schiedsrichter unterschriebenen Ausertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der ustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts iederzulegen. Die Schiedsgerichtsordnungen verschiedener eutscher Börsen stellen von sich aus noch einige Vorschriften ber die Erlassung eines Schiedsspruchs auf, z. B. daß der Schiedsspruch in einem Protokollbuch zu verzeichnen sei u. ä.

[1]) Nach der Schiedsgerichtsordnung der Produktenbörse Nürnberg dagegen rst, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.

[2]) Hierüber siehe unten § 18.

§ 15.

Die Rechtskraft von Schiedssprüchen der Börsenschiedsgerichte.

Bei den Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte ist ebenso wie bei den gerichtlichen Urteilen Rechtskraft im formellen und materiellen Sinn zu unterscheiden. Rechtskraft im formellen Sinn erlangt das börsenschiedsgerichtliche Erkenntnis, wenn es durch Rechtsmittel nicht mehr angreifbar ist. Dabei ist unter Rechtsmittel zu verstehen die Herbeiführung einer Entscheidung eines gleichartigen, im Instanzenzuge übergeordneten Gerichts in derselben Sache durch einseitige Erklärung. Rechtskraft im materiellen Sinn äußert ein Schiedsspruch insofern, als einer Klage wegen desselben Anspruches vor einem ordentlichen Gericht oder vor demselben oder einem andern Schiedsgericht die Einrede der Rechtskraft entgegengesetzt werden kann.

Österreich Recht

Durch Rechtsmittel im technischen Sinn ist das Erkenntnis eines österreichischen Börsenschiedsgerichts nicht angreifbar; denn § 6 Börsengesetz bestimmt in seinem letzten Absatz: „Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind unzulässig". Wird die Entscheidung eines staatlichen Gerichts über ein Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichts herbeigeführt, so ist dies begrifflich kein Rechtsmittel im technischen Sinn, da es sich nicht um ein gleichartiges Gericht handelt. Von einem Instanzenzug kann demnach nicht die Rede sein. Nachdem mit „Berufung" die Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen einen Schiedsspruch nicht gemeint sein kann, so muß die genannte Bestimmung den Sinn haben, daß die Einrichtung von sog. Oberschiedsgerichten ausgeschlossen sein soll. Tatsächlich hat auch keine der österreichischen Börsen ein solches eingerichtet. Der rechtspolitische Grund für die Schaffung dieser Vorschrift war der, daß die Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, deren Hauptvorzug vor den ordentlichen Gerichten nicht zum geringsten Teil in der Schnelligkeit des Verfahrens liegt, möglichst rasch in Rechtkraft erwachsen sollen.

Doch betrachtet das österreichische Recht entgegen der oben gegebenen Begriffsbestimmung die Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte nicht schon mit der Verkündung als formell rechtskräftig. Zwar sind sie nicht mit einem Rechtsmittel im technischen Sinne angreifbar, aber aus der Fassung des Art. XXIV EG. ZPO. geht hervor, daß das österreichische Recht das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes erst dann als rechtskräftig ansieht, wenn die Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Anfechtungsklage unbenützt verstrichen ist.

oder die mit einem dieser beiden Rechtsbehelfe angerufenen ordentlichen Gerichte rechtskräftig entschieden haben.[1])

Die Wirkung der Rechtskraft im materiellen Sinn ist bei einem börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnis mit den aus dem Wesen des Schiedsgerichts sich ergebenden Modifikationen dieselbe, wie die bei einem gerichtlichen Urteil.

Eine besondere Wirkung der Rechtskraft eines Schiedsspruchs eines österreichischen Börsenschiedsgerichts ist die, daß das ordentliche Gericht die Verhandlung und Entscheidung einer Rechtssache nicht ablehnen kann, wenn sich das Börsenschiedsgericht rechtskräftig für unzuständig erklärt oder wenn es die Klage deshalb zurückgewiesen hat, weil das den Streitgegenstand bildende Warengeschäft einer den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörigen Partei in offenbarem Mißverhältnis zu deren landwirtschaftlichen Betrieb steht.[2]) Das Gesetz löst hier einen etwaigen negativen Kompetenzkonflikt dahin, daß es das ordentliche Gericht zur Entscheidung zwingt wenn ein rechtskräftiges börsenschiedsgerichtliches Erkenntnis des obenbezeichneten Inhalts vorliegt.

Deutsches Recht

Im deutschen Recht bestimmt § 1040 ZPO.: „Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Dies ist mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen. Nach deutschem Recht können die Parteien das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach ihrem Belieben durch Vereinbarung gestalten. Sie können also auch einen Instanzenzug schaffen. Dies haben die Schiedsgerichtsordnungen der meisten deutschen Börsen getan, indem sie ein sog. Oberschiedsgericht oder Berufungsschiedsgericht eingeführt haben.[3]) In diesem Fall tritt natürlich die Wirkung des § 1040 erst mit dem Ablauf der Berufungsfrist [4]) oder mit der Niederlegung des Schiedsspruches des Berufungsschiedsgerichtes ein. Rechtsmittel im technischen Sinn gegen ein Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichts an ein ordentliches Gericht gibt es natürlich nicht.

Bezüglich der materiellen Rechtskraftwirkung gilt dasselbe wie bei den gerichtlichen Urteilen. Warum die Rechtskraft

[1]) Vgl. Horovitz, a.a.O., S. 182 f.

[2]) Art. XXIV EG. ZPO.

[3]) Z. B. die sämtlichen deutschen Produktenbörsen mit Ausnahme von Berlin. Ferner haben kein Berufungsschiedsgericht die Effektenbörsen Berlin, Breslau, Leipzig, Frankfurt und die Metallbörse Berlin. Bei verschiedenen Börsenschiedsgerichten ist Berufung nur bedingt zulässig, z. B. nur über einer gewissen Wertgrenze des Streitgegenstandes oder es sind Qualitätsstreitigkeiten von der Berufung ausgeschlossen.

[4]) Sie schwankt in den einzelnen Schiedsgerichtsordnungen zwischen 5 und 14 Tagen, meist beträgt sie eine Woche.

anders wie bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht von amts wegen zu berücksichtigen sein soll,[1]) ist nicht einzusehen. Hinsichtlich der Wirkung zwischen den Parteien ist die Rechtskraftswirkung eines Schiedsspruches der eines gerichtlichen Urteils im § 1040 ja ausdrücklich gleichgestellt. Daß die Rechtskraftwirkung nicht unmittelbar auf der staatlichen Gerichtshoheit beruht, ist belanglos; denn der Staat kann durch das Gesetz mittelbar dieselbe Wirkung verleihen und hat dies im § 1040 getan. Auf dieser gesetzlichen Verleihung beruht die Rechtskraftswirkung des Schiedsspruches und nicht auf der Vereinbarung der Parteien. Auf dieser beruht nur die Entscheidung, der dann der Staat seinerseits durch Gesetz eine Wirkung beigelegt hat, die nur er verleihen kann.

---

§ 16.

Die Beseitigung von Schiedssprüchen.

Hat das Verfahren vor dem Schiedsgericht mit einem Schiedsspruch geendet, so kann dieser nur unter gewissen Voraussetzungen wieder beseitigt werden.

Österreich. Recht

Rechtsmittel gegen die Schiedssprüche sind in Österreich nicht zulässig.[2]) Ein Schiedsspruch muß analog einem rechtskräftigen Urteil beseitigt werden können. Das Gesetz gibt in Art. XXIII EG. ZPO. zu diesem Zweck die Nichtigkeitsbeschwerde und die Anfechtungsklage.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist möglich, wenn das Börsenschiedsgericht überhaupt nicht hätte tätig werden dürfen und bei erheblichen Mängeln des Verfahrens.

Im einzelnen bestimmt das Gesetz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann:

1.) Wenn der Schiedsvertrag ungültig ist. Ein Schiedsvertrag ist ungültig, wenn bei seinem Abschluß eine der oben in § 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gefehlt hat. Außerdem führt Art. XXIII EG. ZPO. in Ziff. 1 selbst noch einen Fall auf, in dem der Schiedsvertrag ungültig ist, nämlich „wenn der Beschwerdeführer denselben mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Produktion erforderliche Stoffe, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehr nur

[1]) Stein-Jonas, S. 1054.

[2]) § 6 Abs. 3, österreich. Börsengesetz.

nter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer
n Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitig-
eiten einem Börsenschiedsgerichte unterwerfe." Diese Bestim-
mung soll den Käufer von Rohstoffen, deren Erzeuger in einem
ine Monopolstellung einnehmenden Kartell zusammengeschlossen
nd, davor schützen, daß ihm mit dem Kaufvertrag, den mit
em Mitglied eines solchen Kartells abzuschliessen, er gezwungen
t, das Börsenschiedsgericht aufgezwungen wird. Ein solcher
Käufer soll also davor geschützt werden, auf den ordentlichen
Rechtsweg verzichten zu müssen. Auf die Geltendmachung
dieser Ungültigkeit kann vor Beginn der schiedsgerichtlichen
Verhandlung nicht wirksam verzichtet werden. Das ist, wenn
die Geltendmachung dieser Ungültigkeit überhaupt verzichtbar
ein soll, die notwendige Folge aus dem Zweck der Bestimmung;
denn sonst würde die Macht des betreffenden Verbandes so
weit wirken, daß der Käufer überhaupt keinen Vertrag abschlies-
en könnte, wenn er nicht vorher auf die Geltendmachung dieser
Ungültigkeit verzichten würde.

Da die Ungültigkeit aus diesem Grund nur der eine Ver-
ragsteil geltend machen, im Prozeß aber auch darauf verzichten
kann, handelt es sich um einen Fall der relativen Unwirksamkeit.

2.) Wenn das Schiedsgericht sich mit Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat. Ein Schiedsspruch, der ein Börsenschiedsgericht zu Unrecht für un-zuständig erklärt, also eine Abweisung a limine enthält, ist ebenso nichtig wie eine Entscheidung, die es zu Unrecht für zuständig erklärt, also eine Sachentscheidung enthalten kann.

Daß auch ein das Schiedsgericht zu Unrecht für unzuständig erklärender Schiedsspruch aufgehoben werden kann, führt zu der Konsequenz, daß durch das ordentliche Gericht festgestellt werden kann, daß das Schiedsgericht eine Sachentscheidung treffen muß, obwohl es eine solche bereits abgelehnt hat. Im allgemeinen geht die Ansicht dahin, daß der Schiedsvertag er-loschen ist, wenn das Schiedsgericht sich weigert eine Sachent-scheidung zu fällen. Jedoch bilden die Börsenschiedsgerichte in dieser Beziehung eine Ausnahme. Sie sind verpflichtet eine Sachentscheidung zu fällen, wenn sie zuständig sind.

3.) Wenn das Schiedsgericht die Klage nicht zu-rückgewiesen hat, obwohl das den Streitgegenstand bildende Warengeschäft einer den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörenden Partei in offenbarem Miß-verhältnis zu deren landwirtschaftlichen Betrieb steht. Wie oben[1]) angeführt, muß das Schiedsgericht eine Klage aus

[1]) § 4 S. 21

diesem Grund zurückweisen und zwar evtl. von Amtswege: Zwar kommt die Bestimmung des Art. XIV vorletzter Absa einer negativen Voraussetzung für die Zulässigkeit des börse schiedsgerichtlichen Verfahrens gleich, dennoch konnte wege der eigentümlichen Fassung des Art. XIV vorletzter Absatz, di Bestimmung, daß wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift di Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann, nicht unter Ziff. des Art. XXIII EG. ZPO. gebracht werden, obwohl sie sin gemäß darunter fiele.

4.) Wenn die Zustellung der Klage nicht statute mäßig erfolgt ist oder einer Partei die Möglichkeit vo Gericht zu verhandeln durch statutenwidrigen Vorgan entzogen wurde. Daß das Börsenstatut gemäß Art. XVIII EG ZPO. Bestimmungen über die Zustellung enthalten muß, wurd oben[1]) dargelegt. Die Zustellung der Klage, die das ganze Ver fahren in Lauf bringt und die Sache rechtshängig macht, ist s wichtig, daß das Gesetz einen Schiedsspruch für nichtig erklär wenn er auf einem so mangelhaften Verfahren beruht, wie e ein Verfahren ist, bei dem die Klage nicht ordnungsgemäß zu gestellt wurde.

Wenn gar einer Partei ordnungswidrig die Möglichkeit ent zogen wird vor dem Schiedsgericht zu verhandeln, so stellt da einen Verstoß gegen einen Verfahrensgrundsatz dar, nämlic gegen den Grundsatz des beiderseitigen Gehörs.

5.) Wenn eine Person verhandelt hat, die dazu ge setzlich nicht befähigt oder berechtigt war. Welche Per sonen gesetzlich befähigt sind eine Partei vor Gericht zu ver treten, bestimmt die Zivilprozeßordnung. Wer nach diesen Vor schriften nicht befähigt ist eine Partei vor dem ordentliche Gericht zu vertreten, kann auch eine Partei nicht vor der Börsenschiedsgericht vertreten. Welche Personen, soweit si überhaupt befähigt sind jemanden gerichtlich zu vertreten, be rechtigt sind eine Partei vor dem Börsenschiedsgericht zu ver treten bestimmt die Börsensatzung. Sie ist dabei, wie oben[2]) ausgeführt wurde, durch Art. XX EG. ZPO. gezwungen ge wisse Personen als Parteivertreter zuzulassen.

6.) Wenn ein auf Grund der Statuten abgelehnte Schiedsrichter an der Verhandlung teilgenommen hat.

7.) Wenn das Schiedsgericht nicht ordnungsmäßi zusammengesetzt war. Eine mangelhafte Besetzung — auc die Teilnahme eines abgelehnten Richters ist eine solche — is

[1]) § 7 S. 33.
[2]) § 10.

von so wesentlichem Einfluß auf das Verfahren, daß ein auf Grund desselben ergangener Schiedsspruch nichtig ist.

8.) Wenn die Öffentlichkeit in ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen wurde. Wiederum ein Verstoß gegen einen Grundsatz des Verfahrens, der für das börsenschiedsgerichtliche Verfahren durch das Gesetz ausdrücklich vom ordentlichen Prozeß übernommen wurde.[1])

„Die Nichtigkeitsbeschwerde ist beim Gerichtshof 1. Instanz (Handelsgericht, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat) binnen 14 Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses einzubringen. Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung der Parteien und erforderlichenfalls des Obmannes und Sekretärs des Schiedsgerichtes durch Beschluß.“ [2])

Den Nichtigkeitsgrund, auf den der Beschwerdeführer sich stützt, muß dieser geltend machen und nötigenfalls beweisen; denn das Erkenntnis des Schiedsgerichts ist nicht etwa „non existens“ sondern „nullum“ es ist vernichtbar, besteht also bis zur Verkündung des auf die Nichtigkeitsbeschwerde hin ergehenden, dieser stattgebenden Beschlusses zu Recht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichts kann nur im Klageweg geltend gemacht werden, nicht als Einrede in einem andern Prozeß, wie die gegen ein Erkenntnis eines gewöhnlichen Schiedsgerichts.

Ein den Schiedsspruch aufhebender Beschluß kann verschieden wirken, je nach dem Grund, aus dem der Schiedsspruch aufgehoben wurde.

1.) Der Schiedsspruch wurde aufgehoben, weil der Schiedsvertrag ungültig war oder weil sich das Börsenschiedsgericht zu Unrecht für zuständig erklärt hat oder weil das Börsenschiedsgericht die Klage nicht zurückgewiesen hat, obwohl das den Streitgegenstand bildende Warengeschäft einer den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörigen Partei in offenbarem Mißverhältnis zu deren landwirtschaftlichem Betrieb steht:

Das Schiedsgericht kann nicht mehr entscheiden. Den Parteien steht der ordentliche Rechtsweg offen.

2.) Das Börsenschiedsgericht hat sich zu Unrecht für unzuständig erklärt:

Das Schiedsgericht hat eine Entscheidung abgelehnt, um die es angegangen war. Nach den allgemeinen Grundsätzen

[1]) Art. XIX EG. ZPO.
[2]) Art. XXIII, Abs. 2 EG. ZPO.

erlischt deshalb der Schiedsvertrag. Es fragt sich nun, ob nicht aus der Natur der Börsenschiedsgerichte, die ja durch das Statut für Streitigkeiten aus Börsengeschäften und den durch das Gesetz den Börsengeschäften ausdrücklich gleichgestellten Geschäften obligatorisch gemacht werden kann, hervorgeht, daß diese von neuem eine Entscheidung und zwar eine Sachentscheidung treffen müssen, wenn der Schiedsspruch, indem sie sich für unzuständig erklärt haben, vom ordentlichen Gericht aufgehoben wurde. Diese Frage wird wohl zu bejahen sein. Inwieweit ein Börsenschiedsgericht evtl. im Staatsaufsichtswege gezwungen werden kann, eine Entscheidung zu fällen, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Ihre Beantwortung geht über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus.

3.) Der Schiedsspruch wurde aus einem der übrigen, Verfahrensmängel betreffenden, Gründe für nichtig erklärt:

Hier ist die Frage, ob das Schiedsgericht nocheinmal angegangen werden kann, ohne weiteres zu bejahen; denn der Schiedsvertrag besteht hier auf jeden Fall noch. Die weitere Frage, ob das Schiedsgericht zu einer Entscheidung verpflichtet ist, ist zwar zweifelhaft, doch wohl ebenfalls in bejahendem Sinn zu beantworten, da ein Schiedsgericht, wenn es schon die Entscheidung eines Streitfalles übernommen hat — ob es dazu verpflichtet war oder nicht, ist hier gleichgültig — das Verfahren durch eine Entscheidung beenden muß, die nicht mehr umgestoßen werden kann.[1]) Der oben unter 2.) angeführte Grund dafür, daß diese Verpflichtung eine Sachentscheidung zu treffen, für ein Börsenschiedsgericht unter allen Umständen besteht, gilt natürlich in erhöhtem Maße, wenn ein börsenschiedsgerichtliches Erkenntnis nur wegen eines Verfahrensmangels aufgehoben wurde.

Die Anfechtungsklage ist möglich in zwei vom Gesetz bestimmten Fällen der Verletzung des materiellen Rechts durch das Börsenschiedsgericht.

1.) Wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Zwingende Rechtsvorschriften, welche sowohl Gebots- wie auch Verbotssätze sein können, sind solche, die durch den Willen der Parteien nicht geändert oder übergangen werden können. Der österreichische Gesetzgeber hat es für eine „Forderung der juristischen Konsequenz gehalten, „daß diese Vorschriften dann auch nicht durch einen mittels Parteivertrages zur Ordnung der Rechtsbeziehungen berufenen Schiedsrichter verletzt oder übergangen werden dürfen.“[2])

[1]) Vgl. Horovitz, a.a.O., S. 181.

[2]) Gemeinsamer Bericht der Permanenzkommission, S. 16, zitiert bei Horovitz a.a.O., S. 188.

2). Wenn das Schiedsgericht in Streitigkeiten, die nicht aus Börsengeschäften herrühren, über die Einwendung, daß dem eingeklagten Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, überhaupt nicht oder unrichtig entschieden hat. Es muß sich um einen Streitfall aus einem Geschäft handeln, das kein Börsengeschäft ist;[1]) denn nach § 13 Börsengesetz ist bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften die Einwendung, daß dem Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, unstatthaft.

Der rechtspolitische Grund, der den Gesetzgeber veranlaßte, für Börsengeschäfte den Differenzeinwand auszuschließen, war der, „daß die Einwendung von Spiel und Wette in den meisten Fällen nur die Bedeutung eines Schildes besitzt, hinter dem sich Unehrlichkeit und Vertragsbruch verbergen, daß die Zulassung einer derartigen Einwendung die Börse demoralisiere, indem dadurch jedem unredlichen Kontrahenten die Möglichkeit geboten wird, im Falle des Gelingens alles zu fordern, im Falle des Mißlingens nichts zu verlieren.“[2])

Dagegen kann eine Partei, wenn sie aus einem Differenzgeschäft verklagt wird, welches kein Börsengeschäft im Sinn des § 12 Börsengesetz ist, gegen die Klage einwenden, daß es sich bei dem Geschäft um Spiel oder Wette handle. Wird dieser Einwand gebracht, und von dem bewiesen, der ihn bringt, so muß der Richter die Klage abweisen. Von Amtswegen braucht der Spielcharakter des betreffenden Geschäftes nicht berücksichtigt werden.

Ist nun im Verfahren vor dem Börsenschiedsgericht der Spieleinwand gebracht worden und hat das Schiedsgericht über diesen Einwand überhaupt nicht oder falsch entschieden, so ist gegen den Schiedsspruch die Anfechtungsklage möglich.

Daß das Schiedsgericht über den Differenzeinwand überhaupt nicht entschieden hat, obwohl er von einer Partei geltend gemacht wurde, ist nicht allzuschwer zu beweisen. Ob der Einwand gebracht wurde, kann sich unter Umständen aus dem Sitzungsprotokoll ergeben. Geht aus diesem nichts hervor, so ist wohl anzunehmen, daß eine andere Beweisführung möglich ist. Die Tatsache, daß über den Differenzeinwand nicht entschieden wurde, ergibt sich aus dem Schiedsspruch und zwar aus den Gründen.

---

[1]) Den Begriff des Börsengeschäftes (§ 12 Börsengesetz) siehe oben § 4.

[2]) Motivenbericht zur Regierungsvorlage, zitiert bei Horovitz, a.a.O., S. 194.

Schwieriger ist es die Anfechtungsklage darauf zu stützen daß über den Differenzeinwand nicht richtig entschieden wurde denn dies setzt voraus, daß bei den ordentlichen Gerichten eine konstante Rechtsprechung über den Differenzeinwand besteht denn nur dann kann man sagen, eine andere Entscheidung über den Differenzeinwand ist richtig oder nicht richtig.

Die Rechtsprechung über den Differenzeinwand war aber in Oesterreich durchaus nicht immer einheitlich. Man kann eine ältere und unter dem Einfluß der deutschen Rechtsprechung seit ca. 1894 eine neuere Auffassung unterscheiden.

Uebereinstimmend verlangen beide Ansichten, daß Spiel oder Wette den ausschließlichen Zweck und Inhalt des Vertrages bilden. Dies ist nach herrschender Meinung dann der Fall, wenn betreffs dieser Spielabsicht Willensübereinstimmung herrscht. Die einseitige Spielabsicht genügt also nicht. Gleichgültig ist ferner, ob das Geschäft dann tatsächlich effektiv erfüllt wurde oder ob nur die Differenz ausbezahlt wurde. Weiters müssen die Kontrahenten diesen ausschließlichen Zweck und Inhalt des Vertrags verabreden. Bezüglich des Begriffes der Verabredung gehen nun die ältere und die neuere Ansicht auseinander.

Nach der älteren Ansicht muß eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien vorliegen dahingehend, daß das Geschäft nicht effektiv erfüllt werden solle, sondern nur die zugunsten einer Partei sich ergebende Preisdifferenz an diese ausbezahlt werden solle.

Die neuere Ansicht dagegen verlangt keine solche ausdrückliche Vereinbarung, sondern erklärt den Nachweis durch Indizien als zulässig. Die ältere Praxis hielt einen solchen Nachweis für nicht genügend. Als solches Indiz werden hauptsächlich die Vermögensverhältnisse der Parteien herangezogen und zwar in dem Sinn, daß aus ihnen geschlossen werden soll, ob die Parteien überhaupt in der Lage waren, das Geschäft effektiv zu erfüllen oder nicht.

Die Aufhebungsklage ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses beim Gerichtshof 1. Instanz (Handelsgericht), in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, zu erheben.

Deutsches Recht

Der Schiedsspruch eines Börsenschiedsgerichts kann nach deutschem Recht aus denselben Gründen beseitigt werden wie der Schiedsspruch jedes anderen Schiedsgerichts. Außerdem macht das deutsche Recht keinen Unterschied zwischen Mängeln in formeller und materieller Beziehung, sondern bringt unter der

Bestimmungen über die Aufhebungsklage neben Aufhebungsgründen wegen formeller Mängel auch einen solchen wegen mangelhaften Inhalts des Schiedsspruches.

Die Aufhebung des Schiedsspruches kann nach § 1041 ZPO. beantragt werden.

1.) Wenn das Verfahren unzulässig war. Das Verfahren als Ganzes ist unzulässig, wenn ein Schiedsvertrag nicht vorliegt [1]), oder ein an sich gültiger Schiedsvertrag nachträglich seine Wirksamkeit verloren hat, z. B. durch nachträgliche gegenteilige Vereinbarung der Parteien. Es ist ferner unzulässig, wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist [2]). Hierunter fällt vor allem, der Fall, daß ein abgelehnter Schiedsrichter zu Unrecht mitgewirkt hat [3]).

Die Aufhebung wegen Unzulässigkeit des Verfahrens ist aber nicht nur dann möglich, wenn das Verfahren als Ganzes unzulässig war, sondern nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts auch dann, wenn die Schiedsrichter die ihnen gewährten Befugnisse überschritten haben. Die Grenzen der schiedsrichterlichen Befugnisse sind gegeben durch die Vereinbarung der Parteien bezw. die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnungen, und durch die wenigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Daß auch eine solche Ueberschreitung ihrer Befugnisse durch die Schiedsrichter einen Aufhebungsgrund wegen Unzulässigkeit des Verfahrens bildet, hat das Reichsgericht unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des § 1041 in einer Entscheidung vom 2. 7. 1889 [4]) ausgesprochen. Andererseits ist das Reichsgericht der Ansicht, daß das Schiedsgericht nicht an ein von ihm selbst gewähltes Verfahren, z. B. das der ZPO., gebunden ist, sondern jederzeit davon abgehen kann. [5])

2.) Wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist. Unter Handlung ist jede Rechtshandlung zu verstehen, also auch eine Willenserklärung. Ein Schiedsspruch kann also deswegen aufgehoben werden, weil er eine Partei zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, die nichtig ist, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

3.) Wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht

---

[1]) Wann ein Schiedsvertrag auf ein Börsenschiedsgericht gültig ist, darüber siehe oben § 5.

[2]) Hierüber siehe oben § 7.

[3]) Hierüber siehe oben § 8.

[4]) Band 24, Seite 397.

[5]) Band 40, Seite 405. (vom 8. 12. 1897).

die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Ueber die zulässigen Arten der Parteivertretung siehe oben § 10. Eine Partei war natürlich auch dann nicht vorschriftsmäßig vertreten, wenn die Art der Vertretung gegen Vereinbarung oder gegen eine Bestimmung der Schiedsgerichtsordnung verstößt Es ist z. B. eine Partei ohne selbst zu erscheinen, durch einen Anwalt vertreten, während die Schiedsgerichtsordnung die Vertretung durch Anwälte ausschließt.

4.) Wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war. Dies ist ein Sonderfall zu No. 1, indem die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs eine Ueberschreitung der schiedsrichterlichen Befugnisse darstellt[1]). Die Aufhebungsklage kann jeweils nur von der Partei erhoben werden, der das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde. Sie kann nicht erhoben werden, wenn vor Erlaß eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses auf die Einhaltung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs verzichtet wurde.

5.) Wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist. Die Gründe sind ein so wesentlicher Bestandteil einer gerichtlichen Entscheidung daß auch ein Schiedsspruch an einem wesentlichen Mangel leidet, wenn ihm die Gründe fehlen. Daß das schiedsgerichtliche Erkenntnis eine Schilderung des Tatbestandes enthält, ist nicht nötig, ebensowenig eine Angabe der Gründe für die Beweiswürdigung, wie sie ein Urteil eines ordentlichen Gerichts enthalten muß. Es wird überhaupt nicht verlangt, daß die Gründe vollständig seien, noch weniger, daß sie dem materiellen Recht nach oder auch nur logisch richtig sind. Der Schiedsspruch darf nur nicht überhaupt jeder Begründung entbehren.

6.) Wenn ein Grund vorliegt, aus dem gegen das Urteil eines ordentlichen Gerichts die Restitutionsklage erhoben werden könnte. Diese Gründe sind aufgezählt im § 580 ZPO.

„Die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruches ist vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Beschlusses, welcher den Spruch für vollstreckbar erklärte. Nach Ablauf von 10 Jahren von dem

[1]) Vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 35, S. 422

Tag der Rechtskraft des Beschlusses an gerechnet ist die Klage unstatthaft.[1])

---

§ 17.

Vergleich zwischen den Vorschriften über die Beendigung des börsenschiedsgerichtlichen Verfahrens im österreichischen und deutschen Recht.

Die Normen, die das österreichische und das deutsche Recht über die börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse bezw. über die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse überhaupt aufgestellt haben, sind, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, in den Grundzügen dieselben. Es werden einerseits gewisse Mindesterfordernisse aufgestellt, die vorhanden sein müssen, damit der Schiedsspruch rechtsbeständig ist. Andererseits werden beiderseits eine Reihe von Gründen aufgezählt, aus denen ein ergangener Schiedsspruch wieder beseitigt werden kann. Im einzelnen geht natürlich sowohl bei den Mindesterfordernissen eines Erkenntnisses wie bei den Anfechtungsgründen das deutsche und österreichische Recht zum Teil auseinander.

Ueber den Abschluß von Vergleichen vor dem Börsenschiedsgericht enthalten beide Rechte wenig Vorschriften. Das österreichische Recht weist überhaupt nur eine Rahmenbestimmung auf, nach der die Börsenstatuten Vorschriften über die Aufnahme von Vergleichen enthalten müssen. Das deutsche Recht stellt verschiedene Voraussetzungen auf, die vorliegen müssen, damit ein Vergleich vollstreckbar ist. Sowohl die österreichischen Börsenstatuten als die deutschen Börsenschiedsgerichtsordnungen haben verschiedene Bestimmungen über die Aufnahme von Vergleichen getroffen. So erklären alle österreichischen Börsenstatuten und viele deutsche Börsenschiedsgerichtsordnungen einen vor dem Eintritt in die Verhandlung vorzunehmenden Vergleichsvorschlag seitens der Schiedsrichter für obligatorisch. Dies ist in Anbetracht des Zweckes der Schiedsgerichte sicher eine sehr begrüßenswerte Vorschrift. Es ist nur zu bedauern, daß nicht alle deutschen Börsenschiedsgerichtsordnungen sie enthalten. Eine sehr vorteilhafte Einrichtung, die in Deutschland ohne Parallele ist, ist in Oesterreich die Aufnahme eines Vergleiches durch einen Einzelschiedsrichter. Diese Einrichtung kommt zweifellos dem Bedürfnis nach rascher, einfacher und billiger Erledigung der Sache noch ganz erheblich entgegen.

Die vom Gesetz für einen Schiedsspruch aufgestellten Mindesterfordernisse unterscheiden sich in Oesterreich und Deutsch-

[1]) § 1044, Abs. 1 und 2, ZPO.

land hauptsächlich dadurch, daß in Oesterreich nur bestimmte Erfordernisse für die Verhandlung aufgestellt sind, auf Grund deren der Schiedsvertrag ergeht, in Deutschland dagegen auch für den Schiedsspruch selbst noch bestimmte Formvorschriften getroffen sind, z. B die Niederlegung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts. In diesem Punkt regelt das österreichische Recht weniger speziell, sondern läßt den Börsenschiedsgerichten mehr Freiheit.

Die Frage, aus welchen Gründen ein Schiedsspruch beseitigt werden kann, würde da es sich beiderseits um eine sehr ins einzelne gehende Regelung handelt, nicht besonders interessieren, wenn nicht im österreichischen Recht Aufhebungsgründe enthalten wären, die eine radikale Lösung zweier in der deutschen Literatur über das Schiedsgerichtswesen viel besprochener Fragen darstellen. Einen sehr weiten Raum in der schiedsgerichtlichen Literatur nimmt die Frage ein: Sind die Schiedsrichter bei Erlaß ihres Spruches an die zwingenden Normen des materiellen Rechts gebunden oder nicht?

War früher die Wissenschaft in dieser Frage in zwei Lager geteilt, die beide ihre Ansicht nur mit Zweckmäßigkeitserwägungen oder mit allgemeinen rechtsphilosophischen Gedankengängen begründen konnten, so bietet seit der Novelle 1924 das Gesetz selbst einen Anhaltspunkt dafür, ob es mangels Parteivereinbarung das Schiedsgericht an die zwingenden Vorschriften des materiellen Rechts gebunden wissen will. Der unten in dem Abschnitt über die Vollstreckung der Schiedssprüche noch zu erörternde § 1042 ZPO. besagt, daß einem Schiedsspruch die Vollstreckbarkeit zu versagen sei, wenn er sich über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können, d. h. also, wenn er sich über zwingende Vorschriften hinweggesetzt hat. Der Sinn dieses Satzes ist: Beruht die Nichtbeachtung von zwingenden Rechtsnormen auf Unkenntnis oder unabsichtlicher unrichtiger Anwendung dieser Vorschrift seitens einer oder mehrerer Schiedsrichter, so ist der Schiedsspruch nicht nur voll wirksam, sondern es muß für ihn auch der Vollstreckbarkeitsbeschluß erlassen werden. War die Nichtbeachtung einer zwingenden Norm dagegen bewußt, so besteht zwar der Schiedsspruch zu Recht und er kann nicht beseitigt werden, aber es ist der Vollstreckungsbeschluß zu versagen. So unbefriedigend diese Lösung deshalb ist, weil es schwer sein wird einem Schiedsrichter — es handle sich denn um einen juristisch gebildeten — nachzuweisen, daß er eine Vorschrift gekannt hat, die er nicht anwendete, so ist es doch unmöglich einen anderen Standpunkt einzunehmen, da dies der unzweideutige Wortlaut des § 1042 Abs. 2 ZPO. nicht zuläßt.

Eine zweite, weit weniger erörterte, aber nicht minder wichtige Frage ist die der Erzwingung einer Schiedsklausel durch Ausbeutung wirtschaftlicher Machtstellung. Eine solche liegt z. B. vor, wenn ein Käufer, der auf eine bestimmte Ware angewiesen ist, für die ein Kartell oder sonstiger Verband ein Monopol hat, diese Ware nur erhalten kann, wenn er sich dem Schiedsgericht des Verbandes unterwirft, obwohl dies an sich nicht seinem Willen entspricht. Hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Einschränkung der freien Willensentschließung eines Kontrahenten. Daß jemand ein Schiedsgericht aufgezwungen wird, widerspricht aber ganz dem Geist der im deutschen Recht getroffenen Regelung des Schiedsgerichtswesens, die einzig und allein auf freie Vereinbarung abgestellt ist. Trotzdem enthält das deutsche Recht keine Bestimmung, die eine derartige Ausbeutung wirtschaftlicher Machtstellung verhindern würde. Es liegt also hier ein ganz erheblicher Vorzug des österreichischen Rechtes vor und es wäre zu wünschen, wenn in einer künftigen Regelung in Deutschland eine ähnliche Bestimmung getroffen würde.

5. Abschnitt.

Die Vollstreckung der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse und der vor einem Börsenschiedsgericht geschlossenen Vergleiche.

§ 18

Die Vollstreckung der von einem Börsenschiedsgericht erlassenen Schiedssprüche.

Entsprechend der Bedeutung, die der Vollstreckung a Verwirklichung eines zuerkannten Anspruchs im Rechtsleb überhaupt zukommt, ist auch die Bedeutung der Frage der Vo streckbarkeit der Schiedssprüche für das Schiedsgerichtswese

Oesterreich. Recht

Umso bedauerlicher ist es, daß in diesem Punkt das öste reichische Recht, wie unten auszuführen sein wird, eine rück läufige Entwicklung durchgemacht hat. In § 6 Abs. 1 Ziff. Börsengesetz ist bestimmt, daß das Börsenstatut die nähere Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenn nisse innerhalb der bestehenden Gesetze festzustellen hat.

Die Schiedsgerichtsordnungen sämtlicher Börsenschied gerichte Oesterreichs bestimmen demgemäß: „Bezüglich all Exekutionsschritte hat sich die Partei an das zuständige ordent liche Gericht zu wenden." „Wenn das Erkenntnis vollstreckb geworden ist, hat das Schiedsgericht das auf Ansuchen d Parteien zu bestätigen." Außerdem ist in allen Schiedsgericht ordnungen eine Leistungsfrist von 24 Stunden für Geldforderung bestimmt.

Deutsches Recht

Das deutsche Recht macht keinen Unterschied ob e Schiedsspruch von einem Börsenschiedsgericht oder einem G legenheitsschiedsgericht erlassen wurde. Es findet also auc auf die Schiedssprüche der Börsenschiedsgerichte die allgemei Bestimmung des § 1042 ZPO. Anwendung. Nach diesem find aus einem Schiedsspruch die Zwangsvollstreckung nur sta wenn er durch Beschluß des ordentlichen Gerichts für vo streckbar erklärt worden ist. Um einen vollstreckbaren Schied spruch zu erlangen, ist also auch in Deutschland die Mitwirku des ordentlichen Gerichts erforderlich und zwar entscheid dieses im Beschlußverfahren. Soll ein Schiedsspruch für vo

reckbar erklärt werden, so ist Bedingung, daß er den Erordernissen genügt, die ihm gemäß § 1040 ZPO. unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils verleihen. Negative Voraussetzung ist, daß dem Schiedsspruch ein Urteil eines staatlichen Gerichts entgegensteht, das ihm seine Wirksamkeit nimmt. [1]) Eine weitere negative Voraussetzung ist, daß der Schiedsspruch sich nicht über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können. [2]) Inwieweit der Schiedsrichter an die Normen des positiven Rechts gebunden ist, entscheidet sich nach dem Schiedsvertrag. Bestimmt dieser nichts, so entscheidet das freie Ermessen des Schiedsrichters. Daß dieser sich, wenn er nicht durch den Schiedsvertrag gebunden ist, über dispositive Vorschriften des Gesetzes hinwegsetzen kann, ist ohne Zweifel. Ueber die Verletzung von zwingenden Rechtsnormen und vor allem über den Begriff des „Sichhinwegsetzens" siehe oben Seite 72. § 1042 Abs. 2 ist für die Börsenschiedsgerichte insofern von Bedeutung, als damit deren Schiedssprüchen die Vollstreckbarkeit versagt werden muß, wenn sie unter Nichtbeachtung der §§ 65 und 63 Börsengesetz Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, sowie Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, ohne daß die letzteren zum Börsenterminhandel zugelassen wären als zulässig erklärt haben. Wie schon oben erwähnt, müssen die Schiedsrichter diese Bestimmung gekannt haben, was aber bei Mitgliedern oder Besuchern der Börse ohne weiteres anzunehmen ist. Außerdem beruhen derartige Schiedssprüche mit dem bezeichneten unzulässigen Inhalt meist auf einer grundsätzlichen Einstellung des betreffenden Börsenschiedsgerichts, derartigen Geschäften Wirksamkeit beizulegen. In diesem Fall ist ein bewußtes Nichtanwendenwollen, wie es § 1042 ZPO. verlangt, natürlich ohne weiteres zu bejahen. [3])

Eine weitere Voraussetzung für die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses ist die, daß die Handlung, zu der eine Partei verurteilt ist, nicht verboten ist. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß der Staat nicht bei der Vollstreckung einer Handlung mitwirken darf, die er selbst verboten hat. In diesem Fall genügt der objektive Verstoß gegen das Gesetz. [4])

---

[1]) Vgl. Stein-Jonas, Anm. II, 2 zu § 1042.

[2]) § 1042, Abs. 2.

[3]) Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts in Zivilsachen, Bd. 49, S. 268

[4]) Stein-Jonas, Anm. II 2 b zu § 1042 und Reichsgericht in Bd. 108, S. 140.

§ 19.

Die Vollstreckung der vor einem Börsenschiedsgericht geschlossenen Vergleiche.

Oesterreich. Recht

Ueber die Vollstreckung eines vor einem Börsenschiedsgerichts geschlossenen Vergleiches enthält das österreichische Recht keine Sondervorschriften. Es gilt hier ebenfalls Ziff. 3 des § 6 österreichisches Börsengesetz, wonach die Börsenstatuten die näheren Normen über die Vollstreckung der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse enthalten müssen. Unter börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnissen sind hier zweifellos auch die Vergleiche zu verstehen.

Demgemäß haben die österreichischen Börsenstatuten bestimmt, daß die vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleiche dieselbe Rechtswirkung haben, wie die Erkenntnisse des Schiedsgerichts, d. h. die Schiedssprüche. Ist für die Schiedssprüche in den Börsenstatuten eine Leistungsfrist bestimmt, so schreiben diese vor, daß sich die Leistungsfrist bei einem Vergleich nach dessen Inhalt bestimmt.

Deutsches Recht

Im deutschen Recht stellt für die Vollstreckung von Vergleichen § 1044 a verschiedene Erfordernisse auf. Der Vergleich muß vom Schiedsgericht vermittelt sein, der Vergleich muß vor dem Schiedsgericht abgeschlossen sein, es darf sich also nicht um einen außerschiedsgerichtlichen Vergleich handeln.

Inhaltlich ist vorgeschrieben, daß sich die Parteien in dem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben müssen.

Der Vergleich muß von den Parteien und von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages seines Zustandekommens unterzeichnet sein. Die Mitunterzeichnung durch die Schiedsrichter bringt die Mitverantwortung der Schiedsrichter für die formelle Richtigkeit des Vergleichs zum Ausdruck. Eine weitere Formvorschrift ist, daß der Vergleich ebenso wie ein Schiedsspruch bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt sein muß.

Der Vergleich darf nicht der Rechtswirksamkeit entbehren

---

§ 20.

Vergleich zwischen den Vorschriften über die Vollstreckung der Schiedssprüche und Vergleiche eines Börsenschiedsgerichts im österreichischen und deutschen Recht.

Da das ganze schiedsgerichtliche Verfahren auf rasche Erledigung des Streitfalles und rasche Verwirklichung der festgestellten Ansprüche abgestellt ist, ist es für die Schiedsgerichte

selbstverständlich von größter Bedeutung, die Verwirklichung des festgestellten Anspruches möglichst ohne Mitwirkung des ordentlichen Gerichtes durchführen zu können.

Bei den Börsenschiedsgerichten, wie überhaupt bei den ständigen Schiedsgerichten kommt die evtl. Inanspruchnahme des ordentlichen Gerichts während des Verfahrens überhaupt nicht oder doch nur selten in Frage, da die Fälle, für die das Gesetz diese vorsieht, durch die Schiedsgerichtsordnungen in einer Weise geregelt sind, die eine Mitwirkung des ordentlichen Gerichts unnötig machen. Es bleibt also für die Börsenschiedsgerichte im wesentlichen nur die Beteiligung der ordentlichen Gerichte, die das Gesetz zwingend vorschreibt. Das ist, abgesehen von der Aufhebungsklage, deren Erhebung von den Parteien nicht ausgeschlossen werden kann, und von der Niederlegung des Schiedsspruches auf der Geschäftsstelle des ordentlichen Gerichts, nur die Beteiligung der ordentlichen Gerichte bei der Vollstreckung der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse. Es ist daher verständlich, daß die Börsenschiedsgerichte, wie auch die übrigen ständigen Schiedsgerichte, wenn sie eine Privilegierung vor den Gelegenheitsschiedsgerichten erstreben, hauptsächlich erreichen wollen, daß bei der Vollstreckung ihrer Erkenntnisse die Mitwirkung der staatlichen Gerichte in Wegfall komme.

Diese Forderung wurde ihnen in Deutschland beharrlich verweigert. In Oesterreich dagegen hat in diesem Punkt, wie schon angedeutet, eine rückläufige Entwicklung stattgefunden. Durch das österreichische Börsengesetz war den Börsenschiedsgerichten die Möglichkeit gegeben durch genehmigungspflichtiges Statut zu bestimmen, daß die Börsenschiedsgerichte ihre Erkenntnisse selbst für vollstreckbar erklären konnten. Diese Befugnis wurde ihnen durch Art. XIII Abs. 2 Satz 2 EG. ZPO. entzogen und die heutige Regelung eingeführt und zwar in der „Erwägung, daß, wo, wie es bei der Exekution privatrechtlicher Ansprüche geschieht, die Staatsgewalt dem Parteiinteresse dienstbar gemacht werden soll, auch der vom Staat bestellte Richter über die Zulässigkeit dieser Maßregel entscheiden soll." Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Damit, daß der Staat überhaupt das Schiedsgerichtsverfahren zuläßt, durchbricht er freiwillig sein Rechtsschutzmonopol und es besteht keine logische Notwendigkeit bezüglich der Vollstreckung die Parteien, in deren Hände der Rechtsschutz gelegt wurde, zu kontrollieren oder einzuschränken. Eine solche Einschränkung ließe sich nicht aus einer logischen Notwendigkeit begründen, sondern nur mit evtl. Zweckmässigkeitserwägungen. Es fragt sich also, ob etwa die in Oesterreich mit der selbständigen Vollstreckbarkeit der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse gemachten Erfahrungen dazu führen

konnten, eine für die Börsenschiedsgerichte so ungünstige Bestimmung, wie die Abschaffung der selbständigen Vollstreckbarkeitserklärung der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnis es ist, zu treffen. Diese Frage verneint A. von Lindheim, der als Präsident des Schiedsrichterkollegiums der Wiener Börse (Warensektion) zweifellos eine reiche Erfahrung in Schiedsgerichtsfragen sammelte und dessen Name den Vorwurf einseitiger Einstellung ausschließen dürfte, auf das entschiedenste. Er weist darauf hin, daß von keiner Seite, auch nicht von den vielen Gegnern des Schiedsgerichtswesens „der Vorwurf erhoben worden sei, daß in der Exekutionsbewilligung als solcher jemals ein Mißbrauch unterlaufen sei".[1]) „Es hätten ja die Gerichte in erster Reihe diesen Mißbrauch wahrnehmen müssen, was aber bis jetzt niemals geschehen ist".[2])

Deutsches Recht

Ganz anders als im österreichischen Recht ist die Entwicklung der Vollstreckbarkeitserklärung der börsenschiedsgerichtlichen, wie überhaupt der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse im deutschen Recht verlaufen. Der deutsche Gesetzgeber versagte konsequent die selbständige Vollstreckbarkeitserklärung immer und für jede Art von schiedsgerichtlichen Erkenntnissen. Die Entwicklung ging im deutschen Recht auf eine Lockerung der ehemals sehr strengen und unpraktischen Form der Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen. Nach der Zivilprozeßordnung von 1877 und noch nach der Novelle von 1908 mußte die Vollstreckbarkeitserklärung auf dem Klageweg erreicht werden und sie erfolgte demgemäß durch Urteil. In den Jahren seit Einführung der Zivilprozeßordnung bis zur Novelle 1924 wurde von allen Schriftstellern sämtlicher mit dem Schiedsgerichtswesen befaßten Berufe teils für alle, aber meist wenigstens für die ständigen, also auch für die Börsenschiedsgerichte, die selbständige Vollstreckbarkeitserklärung der Schiedssprüche befürwortet und gefordert. Aber zu dieser radikalen Lösung konnte sich auch der Gesetzgeber der Novelle von 1924, die doch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung stand, nicht entschließen. Doch es wurde wenigstens eine Vereinfachung insofern erreicht, als an die Stelle des Urteilsverfahrens das Beschlußverfahren trat. Man muß zu der Ansicht, daß diese Regelung eine Vereinfachung bedeutet, kommen[3]), trotz gegenteiliger Behauptungen, die vielfach in der schiedsgerichtlichen Literatur erhoben wurden. Von den Gegnern dieser Ansicht werden hauptsächlich die Mängel ins Feld geführt, die dem Be-

[1]) A. v. Lindheim, a.a.O., S. 67.

[2]) A. v. Lindheim, a.a.O., ebenda.

[3]) Zu dieser Ansicht kommt auch Staff in „Das Schiedsgerichtsverfahren nach heutigem deutschen Recht" (Berlin 1926) nach Darlegung und Abwägung aller Für- und Gegengründe.

schlußverfahren als solchem anhaften. Vor allem aber wird damit gearbeitet, daß dadurch, daß mit dem § 1044 die Frage der Aufhebungsklage nicht ganz aus dem Vollstreckungsverfahren beseitigt worden ist, eine bedeutende Verzögerung des Beschlußverfahrens herbeigeführt werden kann. Dies ist aber mehr eine Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit (hierüber siehe unten!).

Manche Mängel sind allerdings mit der Einführung des Beschlußverfahrens noch nicht beseitigt, z. B. daß bei einem Streitwert von über 500 RM. der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung an das Landgericht zu stellen ist, also von einem Rechtsanwalt gestellt werden muß, wenn nicht die Schiedsgerichtsordnung ein Amtsgericht als zuständiges ordentliches Gericht bestimmt. Dies bedeutet für die Parteien in schiedsgerichtlichen Verfahren die Anwachsung von Kosten, die sich durch geeignete gesetzliche Regelung leicht hätte vermeiden lassen.

6. Abschnitt.

Vorläufige Vollstreckbarkeit der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse.

§ 21.

Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit von börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnissen im österreichischen und deutschen Recht.

Österreich. Recht

Da es im österreichischen Recht Rechtsmittel im technischen Sinn gegen die Schiedssprüche von Börsenschiedsgerichten nicht gibt, so kann man von einer vorläufigen Vollstreckbarkeit im eigentlichen Sinn nicht sprechen.

Das österreichische Recht bezeichnet aber, wie oben bereits erwähnt, einen Schiedsspruch erst dann als rechtskräftig, wenn er nicht mehr mittels der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Anfechtungsklage beseitigt werden kann. In folgerichtiger Anwendung dieser Terminologie erhebt sich allerdings für die Schiedssprüche der österreichischen Börsenschiedsgerichte dennoch die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Art. XXIII EG. ZPO. bestimmt in seinem letzten Absatz: „Durch die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Schiedsspruch wird die Exekution desselben nicht gehemmt. Wenn jedoch die obsiegende Partei durch den Vollzug einer Exekutionshandlung oder in anderer Weise sichergestellt ist, oder wenn, soweit im Schiedsspruche eine Geldleistung auferlegt wurde, der fragliche Geldbetrag gerichtlich erlegt wird, ist die Exekution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde aufzuschieben."

Diese Vorschrift gilt gemäß Art. XXV Abs. 2 analog für die Anfechtungsklage.

Deutsches Recht

Das deutsche Recht gestattet, wie oben ausgeführt, im schiedsgerichtlichen Verfahren die Einrichtung einer zweiten Instanz und es haben mit wenigen Ausnahmen alle deutschen Börsen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein sog. Berufungsschiedsgericht oder Oberschiedsgericht eingerichtet. In dem Abschnitt „Rechtskraft der Schiedssprüche" wurde festgestellt, daß die Bestimmung des § 1039 für einen Schiedsspruch eines Schiedsgerichts einer Börse, bei der ein Oberschiedsgericht

besteht, dahin zu modifizieren sei, daß der Schiedsspruch erst rechtskräftig ist, mit dem Ablauf der Berufungsfrist bezw. mit der Niederlegung des Schiedsspruches zweiter Instanz. Für das deutsche Recht ist also zu untersuchen, ob es eine vorläufige Vollstreckbarkeit im eigentlichen Sinn gibt.

Die Schiedsgerichtsordnungen verschiedener deutscher Börsen bestimmen, daß die Vollstreckung eines Schiedsspruchs durch Einlegung einer Berufung nicht gehindert wird. Die Vollstreckung kann gegen Sicherheitsleistung jederzeit abgewendet werden, sonst, wenn die Zufügung eines schwer zu ersetzenden Schadens durch die Vollstreckung glaubhaft gemacht wird.[1]) Es erhebt sich nun die Frage, ist es möglich durch Parteivereinbarung zu bestimmen, daß ein Schiedsspruch vorläufig vollstreckbar sein soll und sind demgemäß die angeführten Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnungen rechtsbeständig oder nicht. Diese Frage ist de lege lata zu verneinen. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung Bd. 114, S. 165 ff. ausgesprochen, daß das Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Berufungsschiedsgericht ein einheitliches Verfahren sei und daß die Berufung eine echte Berufung sei. Demgemäß sei anzunehmen, daß erst der Schiedsspruch der Berufungsinstanz (bezw. der Schiedsspruch der 1. Instanz nach Ablauf der Berufungsfrist [der Verfasser]) zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils habe (§ 1039 ZPO.). Voraussetzung zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses sei aber, daß ein Schiedsspruch vorliege, der die Wirkung des § 1039 besitzt. Deshalb verbiete sich die Möglichkeit einer vorläufigen Vollstreckbarkeit. Bei den Vorschriften über die Vollstreckung von Schiedssprüchen handelt es sich aber um zwingende Vorschriften des (öffentlichen) Prozeßrechts und diese können durch Parteivereinbarung nicht geändert werden. Eine vorläufige Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs ist also im deutschen Recht nicht zulässig.

Eine weitere Frage ist, wie das Gericht sich zu verhalten hat, wenn der Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses gestellt ist und die Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch erhoben wird. Wird in dem Beschlußverfahren geltend gemacht, daß die Aufhebungsklage erhoben sei, so hat der Richter der Partei, die dies geltend macht, eine Frist zu setzen, binnen welcher sie nachzuweisen hat, daß die Aufhebungsklage erhoben ist. Wird dieser Nachweis erbracht, so ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des durch die Aufhebungsklage eingeleiteten Rechtsstreites auszusetzen[2]). Ob unter Erledigung die rechts-

[1]) Produktenbörsen Mainz, Saarbrücken Worms, [Karlsruhe, Stuttgart. Nürnberg.

[2]) § 1042 Abs. 3 ZPO.

kräftige Erledigung zu verstehen ist, darüber besteht in der Theorie Uneinigkeit. Stein-Jonas[1]), wie Jakoby[2]) stehen auf dem Standpunkt, daß auch die Erledigung in einer Instanz genüge, soweit sie vorläufig vollstreckbar sei. Sie begründen diese Ansicht mit dem Wortlaut des Gesetzes, der nicht zur gegenteiligen Ansicht zwinge. Jacoby verweist außerdem darauf, daß im § 1565 ZPO. das Wort „Erledigung" gleichfalls nicht „rechtskräftige Erledigung" bedeute. Wenn auch der Wortlaut und die Terminologie des Gesetzes nicht dazu zwingen unter „Erledigung" die „die rechtskräftige Erledigung" zu verstehen, so erscheint doch die vom Kammergericht in einem Beschluß vom 9. September 1925[3]) ausgeführte Ansicht, die unter Erledigung die rechtskräftige Erledigung verstanden wissen will, als die richtige. Zu dieser Ansicht führen zwei Gründe. Einerseits steht der geistige Urheber der Novelle von 1924 selbst auf diesem Standpunkt[4]), er hat also mit Erledigung die rechtskräftige Erledigung gemeint, andererseits zwingt zwar nicht der Wortlaut des Gesetzes, wohl aber sein Geist und die Rechtsprechung zu dieser Ansicht. Die Zivilprozeßordnung kennt, wie oben ausgeführt, keine vorläufige Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen, ebensowenig das Reichsgericht. Daraus, daß das Gesetz die Bestimmung enthält, daß die Beschlußfassung über den Vollstreckungsbeschluß ausgesetzt werden muß, wenn die Erhebung der Aufhebungsklage nachgewiesen ist, ergibt sich, daß die ZPO. einem Schiedsspruch so lange die Vollstreckbarkeit versagen will, als er noch beseitigt werden kann. Daraus daß das Gesetz möglichst erst dann einen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt haben will, wenn er nicht mehr abgeändert werden kann, ergibt sich, daß auch das Urteil, das auf die Aufhebungsklage hin ergangen ist, rechtkräftig sein muß, bevor das Beschlußverfahren seinen Fortgang nimmt; denn erst dann kann der Schiedspruch nicht mehr beseitigt werden. Ganz abwegig ist es, wenn man, wie dies bei der Besprechung der oben angeführten Entscheidung der Fall ist, die gegenteilige Ansicht mit der Einrichtung der vorläufigen Vollstreckbarkeit bei gerichtlichen Urteilen erklären will, da ja das Gesetz entgegen seinem sonstigen Verhalten gerade bei den Schiedssprüchen jeder vorläufigen Vollstreckbarkeit ablehnend gegenübersteht.

---

[1]) Anm. IV, 4 zu § 1042.

[2]) in „Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht" 1925, Seite 122 ff.

[3]) In Juristische Wochenschrift 1926, S. 1032.

[4]) Ebenda.

§ 22.

Vergleich zwischen den Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit von börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnissen im österreichischen und deutschen Recht.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist das wirksamste Mittel, um eine schnelle Rechtsverwirklichung herbeizuführen. Durch sie ist es dem Gläubiger ermöglicht ein gerichtliches Urteil schon zu vollstrecken, bevor es rechtskräftig ist, also sofort, wenn eine Sachentscheidung ergangen ist, sofern diese überhaupt vollstreckbar ist. Dadurch ist der Gläubiger nicht gezwungen mit der Verwirklichung seines Anspruches zu warten, bis der Prozeß alle Instanzen durchlaufen hat. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Institut, das selbst im schleppenden Prozeßgang der ordentlichen Gerichte eine rasche Rechtsverwirklichung ermöglicht, für die Börsenschiedsgerichte von ganz besonderer Bedeutung ist. Dieser Tatsache hat sich der österreichische Gesetzgeber auch nicht verschlossen und hat den börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnissen die vorläufige Vollstreckbarkeit eingeräumt. Ihnen diese zu versagen, lag bei der gehobenen Stellung der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich auch gar kein rechtspolitischer Grund vor. Dagegen glaubte der deutsche Gesetzgeber den Börsenschiedsgerichten, wie allen Schiedsgerichten, die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht einräumen zu können und zwar sowohl die vorläufige Vollstreckbarkeit im eigentlichen wie die im übertragenen Sinn.

Es fragt sich nun, findet dieser Standpunkt im Wesen des Schiedsgerichts oder in irgendwelchen praktischen Erwägungen seine Begründung? Beides ist zu verneinen. Leiht der Staat seinen Arm einem privaten Gericht zur Durchsetzung seines Willens, so bildet die Tatsache, daß es sich um ein privates Gericht handelt, keinen Grund dafür, diese Unterstützung erst mit einem gewissen Abschnitt des Verfahrens eintreten zu lassen. Aber auch praktische Erwägungen können nicht zur Versagung der vorläufigen Vollstreckbarkeit führen. Wohl muß der Staat die Prozeßpartei, gegen die vorläufig vollstreckt werden soll, möglichst vor Verlusten schützen, die ihr aus der vorläufigen Vollstreckung erwachsen könnten, falls in der höheren Instanz das Urteil abgeändert werden sollte und sie nach dem abgeänderten Urteil schon zuviel geleistet hätte. Dies geschieht dadurch, daß das Gesetz bestimmt, daß die vorläufig vollstreckende Partei bezüglich des Rückforderungsanspruches der Gegenpartei der schärfste Grad der Haftung trifft, den das Gesetz überhaupt kennt, nämlich die Kausalhaftung. Es fragt sich nun, würde dieser Schutz auch bei der vorläufigen Vollstreckung eines Schiedsspruches genügen. Dies ist zu bejahen;

denn bei der Haftung für die Zurückgewährung des durch die vorläufige Vollstreckbarkeit Erlangten, kommt es nicht darauf an, von wem der Vollstreckungstitel ausgeht, sondern auf die Zahlungsfähigkeit der Parteien. Auf diese läßt aber die Tatsache, daß es sich um ein schiedsgerichtliches Erkenntnis handelt, keinen Rückschluß zu, auf keinen Fall den, daß die Zahlungsfähigkeit der in Frage kommenden Parteien, meist Kaufleuten, geringer sei, als die von Parteien, zwischen denen ein staatliches Urteil ergangen ist. Es bleibt also nur noch die weitere Frage: Besteht etwa bei den schiedsgerichtlichen Erkenntnissen eher die Möglichkeit, daß sie nach der Vollstreckung noch abgeändert werden, als bei einem staatlichen Urteil, ist also die Gefahr größer, daß durch den Erlaß einer abändernden Entscheidung die Notwendigkeit der Rückgewährung des durch die Vollstreckung Erlangten eintritt? Hinsichtlich dieser Frage müssen wir unterscheiden zwischen der vorläufigen Vollstreckbarkeit im eigentlichen und übertragenen Sinn. Handelt es sich um vorläufige Vollstreckbarkeit im eigentlichen Sinn, d. h. also, soll vollstreckt werden, bevor ein etwaiges Berufungsschiedsgericht entschieden hat oder die Berufungsfrist ungenützt verstrichen ist, so besteht bezüglich des Umfangs der Nachprüfungsmöglichkeit des Obergerichts keinerlei Unterschied zwischen einem Schiedsgericht und dem staatlichen Gericht; denn sowohl beim Berufungsschiedsgericht wie beim Berufungsgericht im ordentlichen Rechtszug wird der Rechtsstreit vollkommen neu aufgerollt. Welches ist nun aber das Verhältnis der Nachprüfungsmöglichkeit eines ordentlichen Gerichts gegenüber einem Schiedsspruch, gegen den die Aufhebungsklage erhoben wurde, zu der des Obergerichtes im Instanzenzug des ordentlichen Prozesses? Im Berufungsverfahren vor dem ordentlichen Gericht wird, wie oben erwähnt, der ganze Prozeß von neuem aufgerollt. Im Revisionsverfahren kann das Urteil des Untergerichts hinsichtlich seines materiellen Inhaltes nachgeprüft werden und zwar dann, wenn die Revision Verletzung einer Norm des materiellen Rechts rügt oder wenn Verletzung einer Prozeßrechtsnorm gerügt wird und das Urteil auf der Rechtsverletzung beruht. Hingegen kann die Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch im großen und ganzen nur auf prozessuale Verstöße gestützt werden. Die Nachprüfungsmöglichkeit des Obergerichts im Instanzenzug des ordentlichen Prozesses ist also viel größer als die des ordentlichen Gerichts gegenüber einem Schiedsspruch auf Grund der Aufhebungsklage. Demnach ist auch aus diesem Grund die Versagung der vorläufigen Vollstreckbarkeit (im übertragenen Sinn) nicht gerechtfertigt. Auch in diesem Punkt ist also die österreichische Regelung konsequenter und für die Börsenschiedsgerichte günstiger als

die deutsche. Nachdem sich trotz dieser angeführten Gründe der deutsche Gesetzgeber nicht dazu verstehen konnte, den Schiedssprüchen die vorläufige Vollstreckbarkeit zu gewähren, hätte er die Möglichkeit gehabt, um jede Gefahr für die Partei, gegen die vorläufig vollstreckt werden soll, auszuschließen, von einer Einrichtung Gebrauch zu machen, die auch im ordentlichen Prozeß vielfach verwendet wird, nämlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung. Es wäre durchaus möglich gewesen, diese generell einzuführen, sodaß jeder Schiedsspruch gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden könnte. Doch auch von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

Schlusswort.

§ 22.

Justizreform und Rechtsangleichung.

Es mag vielleicht etwas überheblich erscheinen, wenn das Schlußkapitel dieser Arbeit die gleiche Ueberschrift trägt, die Schiffer in seinem Buch „Die deutsche Justiz“[1]) als eine der Ueberschriften seines Schlußkapitels gewählt hat. Aber da die ganze Arbeit unter den Gesichtspunkt der Rechtangleichung gestellt wurde und nun zuletzt die Frage einer Reform des Rechtes der Börsenschiedsgerichte, hauptsächlich in Deutschland, zu erörtern ist, so mag die gewählte Ueberschrift, da sie am kürzesten das zu erörternde Problem bezeichnet, stehen bleiben.

Die Entwicklung des Rechtes lief in Oesterreich und Deutschland seit 1866 verschieden, mit Ausnahme des Handelsrechts und des Wechselrechts, so führt Schiffer in seinem eben erwähnten Buche aus[2]). Erst im Jahre 1915 wurde als Auswirkung des gemeinsamen Krieges der Gedanke der Rechtsannäherung laut. Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges wurde er zurückgestellt und die Idee der Rechtsangleichung, für die nunmehr durch das Bestehen eines rein deutschen Oesterreichs ganz andere Grundlagen vorhanden waren als früher, konnte erst nach Jahren wieder Geltung erlangen. Nunmehr fiel der Rechtsangleichung allerdings eine ganz neue Aufgabe zu, nämlich die Vorbereitung des durch den Versailler Vertrag verhinderten Anschlusses von Oesterreich an Deutschland. Praktisch wurde die Frage der Rechtsangleichung, als man im Deutschen Reich an eine Reform des völlig veralteten Strafgesetzbuches ging. In diesem Punkt wurde seitdem auch schon viel praktische Vorarbeit für die Rechtsangleichung geleistet.

„Gerade dieses Werk, so schreibt Schiffer, zeigt aber auch die unermeßliche Bedeutung, die die Rechtsangleichung für die Reform des Rechts und umgekehrt die Reform des Rechts für Rechtsangleichung hat. Jede Reform, die von einem von beiden Teilen beabsichtigt ist, muß jetzt sofort den Stein auch bei dem andern Teil ins Rollen bringen. Das Streben nach Rechtsan-

[1]) Berlin 1928.

[2]) a.a.O., S. 400.

gleichung hinwiederum zwingt uns geradezu die Prüfung der Reformbedürftigkeit ihrer Objekte auf. Denn die Einigung wird kaum jemals tel quel erfolgen können, sie wird Umänderungen des Rechts notwendig machen und diese Umänderungen müssen selbstverständlich so gestaltet werden daß sie Verbesserungen sind. Das hat schon Franz Klein 1916 erkannt, als er davon sprach, daß manche Teile des Rechts in Oesterreich gegenüber dem deutschen Recht arg zurückgeblieben seien."[1])

Wird also im allgemein das österreichische Recht es sein, das durch eine durchgreifende Reform unter dem Gesichtspunkt der Rechtsangleichung sich eines bedeutenden Fortschritts erfreuen wird, beim Recht der Börsenschiedsgerichte ist dies jedoch nicht der Fall. Hier ist das österreichische Recht absolut nicht zurückgeblieben. Gerade das Recht der Börsenschiedsgerichte ist einer der seltenen Fälle, daß in Oesterreich ein Rechtsgebiet bedeutend weiter entwickelt ist als in Deutschland.

Der grundsätzliche Unterschied im Recht der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich und Deutschland ist, worauf schon öfter hingewiesen wurde, der, daß die deutschen Börsenschiedsgerichte behandelt werden, wie jedes andere Schiedsgericht, das österreichische Recht dagegen für sie zahlreiche Sonderregeln, die meist Privilegierungen enthalten, aufstellt. Welche Regelung ist nun die bessere? Vom Standpunkt der Börsenschiedsgerichte aus zweifellos die österreichische. Dies braucht hier nicht näher ausgeführt werden, da in der ganzen Abhandlung die Abschnitte, die sich mit einem Vergleich der österreichischen und deutschen Regelung befaßten, unter diesen Gesichtspunkt gestellt wurden. Es bliebe also noch die Frage, welche Regelung ist vom Standpunkt des Staates aus die bessere?

Hier ist die Vorfrage zu stellen: Wie stellt sich der Staat grundsätzlich zu den Schiedsgerichten? Sind sie ihm bei der Wahrnehmung einer der vornehmsten Kulturaufgaben, der Rechtsprechung, eine unliebsame Konkurrenz oder sind sie ihm eine willkommene Entlastung seiner Gerichte, oder sind sie ihm überhaupt gleichgültig.

Daß die Schiedsgerichte eine Konkurrenz für die ordentlichen Gerichte zum Schaden der Allgemeinheit seien, wurde von maßgebender Seite, zuletzt von Richard Schmidt, behauptet. Richard Schmidt sieht in der Mittelstellung der ordentlichen Gerichte zwischen den „proletarischen" Arbeitsgerichten und den „kapitalistischen" Schiedsgerichten eine Gefahr für die Rechtsprechung. Aber seine, wie man zugeben muß, bestrickende

[1]) Schiffer, a.a.O., S. 401.

Konstruktion ist, wie Schiffer im nachweist, [1]) nicht richtig. Der Staat hat deshalb, weil die Schiedsgerichte den ordentlichen Gerichten in unliebsamer Weise Konkurrenz machten, keine Veranlassung die Schiedsgerichte zu unterdrücken, um irgendwelche Gefahren für die Rechtsprechung zu vermeiden.

Schon seit Jahrzehnten steht jede Neuerung im Zivilprozeßrecht unter dem Schlagwort: „Entlastung der Gerichte". Die Justiz ist ein äußerst umfangreicher und kostspieliger Apparat geworden und die Gerichte sind mit Arbeit geradezu überhäuft. Aus diesem Grund muß der Staat froh sein, wenn möglichst weite Kreise von einem Institut Gebrauch machen, das der Staat selbst kraft seiner Hoheit gestattet, vom Schiedsgerichtswesen. Wenn jemand, statt seinen Anspruch vor dem staatlichen Gericht geltend zu machen, aus eigenem Entschluß die Entscheidung dieses Streites einem Schiedsgericht überträgt, so kann dies dem Staat nur willkommen sein, wenn seine Gerichte ohnehin überlastet sind. Er hat ja andererseits die Möglichkeit, Mißstände im Schiedsgerichtswesen zu beseitigen, wenn sich solche ergeben sollten. Die Schiedsgerichte sind also ein durchaus taugliches Mittel zur Entlastung der Gerichte. Der Staat hat demnach allen Grund, die Schiedsgerichte soweit zu begünstigen, wie dies geschehen kann, ohne daß ein Mißbrauch der Schiedsgerichte zu befürchten wäre.

Die Zivilprozeßordnung ist ja auch von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Schiedsgerichte möglichst zu begünstigen seien. Allerdings war diese Einstellung nicht verursacht durch das Bestreben eine möglichste Entlastung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen, sondern sie hat ihren Grund in der allgemeinen liberalen, individualistischen Tendenz der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die seinerzeit getroffene Regelung paßt aber nicht mehr in allen Punkten auf die heutigen Verhältnisse. Umso größer ist die Schuld der Verfasser der Novelle von 1924, die ja besonders unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Gerichte stand, daß sie das Schiedsgerichtswesen nicht so gestalteten, daß die Schiedsgerichte so begünstigt wurden, wie es im Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Entlastung der ordentlichen Gerichte angebracht gewesen wäre.

Sollte man die Bedeutung der Schiedsgerichte für die Entlastung der Gerichte nicht anerkennen, so bliebe noch die dritte Möglichkeit, daß der Staat den Schiedsgerichten gleichgültig gegenübersteht. Hält man diese Einstellung des Staates zu den Schiedsgerichten für die richige, so wäre folgendes zu sagen: Der Staat hat an sich die Macht, von sich aus alle Angelegen-

[1]) a.a.O., S. 267.

eiten seiner Glieder zu regeln. Wieviel Freiheit er dabei diesen ßt, bestimmt er. Er bestimmt also den Umfang der sog. staatsfreien Sphäre". Die Rechtsprechung hat sich der Staat s Monopol vorbehalten und hat davon nur eine Ausnahme gemacht, indem er private Schiedsgerichte gestattete. Wenn der taat aber eine Ausnahme macht und die Entscheidung eines treites durch Privatpersonen auf Grund von Parteivereinbarung it gewissen Modifikationen als eine vollgültige Rechtssprechung elten läßt, dann muß er das Institut der Schiedsgerichte auch it solchen Rechten ausstatten, daß es für die bei den Schiedserichten Recht Suchenden auch wirklich von praktischer Beeutung ist und daß vor allem die Vorzüge, die dem Schiedserichtsverfahren von Natur dem ordentlichen Gerichtsverfahren egenüber innewohnen, sich voll auswirken können. Tut dies er Staat nicht, so ist es eine Halbheit, wenn er eine Ausahme von seinem Rechtsschutzmonopol macht, die auf Grund erselben eingerichteten Schiedsgerichte aber nicht mit den nögen Rechten ausstattet. Selbstverständlich ist dabei immer, daß urch gesetzliche Schranken Mißbräuche der Schiedsgerichte nd Mißstände im Schiedsgerichtswesen hintangehalten werden. er Staat wird nur den Schiedsgerichten, die die Gewähr für ine geordnete Rechtsprechung bieten, Begünstigungen im Intesse der Entlastung der ordentlichen Gerichte zuteil werden assen bezw. die Rechte gewähren, die den Schiedsgerichten zuebilligt werden müssen, damit ihre Vorzüge sich voll auswirken önnen. Innerhalb dieser Grenzen würde es auch vom Standunkt des Staates wünschenswert bezw. erträglich sein, wenn en Schiedsgerichten, die Rechte zugebilligt werden, die sie zu hrer vollen Entfaltung bedürfen.

Die folgenden Erwägungen, wie eine Reform des Börsenchiedsgerichtswesens zu gestalten wäre, werden also zum Teil eine usammenfassung derjenigen Abschnitte dieser Arbeit sein, die ich mit einem Vergleich der österreichischen und deutschen egelung des Rechtes der Börsenschiedsgerichte befaßten. och wird auch in den bereits erörterten Punkten hin und wieder ine Ergänzung nötig sein.

Wie wären nun die Vorschriften, die eine Reform des chiedsgerichtswesens bringen sollen, zu gestalten?

Zunächst ist es, damit restlose Klarheit geschaffen wird, ötig, daß das Gesetz selbst eine Begriffsbestimmung des Börenschiedsgerichts gibt. Dabei ist es erforderlich, daß in die einchlägigen Gesetze eine Definition des Begriffs der Börse im Rechtsinn aufgenommen wird. Aus dem § 2 dieser Arbeit geht hervor, daß über den Börsenbegriff keineswegs Einigkeit besteht nd zum Teil beträchtliche Unklarheit herrscht. Sodann wäre

festzustellen, welcher Art die Beziehungen sein müssen, die zwischen einer Börse und einem Schiedsgericht bestehen müssen, damit von einem Börsenschiedsgericht gesprochen werden kann. De lege lata besteht eine derartige Vorschrift weder in Oesterreich noch in Deutschland. Das österreichische wie das deutsche Recht hat es der Auslegung überlassen, zu entscheiden, wann ein Schiedsgericht als ein Börsenschiedsgericht im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Allerdings dürfte es sich empfehlen de lege ferenda den Begriff des Börsenschiedsgerichts weniger kompliziert zu fassen, als es im § 3 dieser Arbeit entsprechend dem heutigen Stand der Rechtsprechung notwendig war.

Die wesentlichste Entscheidung, die zu treffen sein wird, wenn im Wege einer Reform eine Angleichung im Recht der Börsenschiedsgerichte in Oesterreich und Deutschland stattfinden soll, wird die sein, wie man die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte abgrenzen will. Soll die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts für gewisse Geschäfte obligatorisch gemacht werden können oder soll man sich dem Grundsatz des deutschen Rechts anschließen, daß ein Schiedsvertrag vorliegen müsse, um die Zuständigkeit eines Börsenschiedsgerichts zu begründen? Schiffer nimmt in seinem schon erwähnten Buch dagegen Stellung die Schiedsgerichte teilweise obligatorisch zu machen und wendet sich gegen die Bestrebungen gewisser Kreise, ihren Vertragsgegnern ein Schiedsgericht aufzuzwingen. „Sie müssen freie Schiedsgerichte bleiben, auch in dem Sinn, daß sie nicht aufgezwungen werden dürfen.“ [1]) Dies ist zweifellos richtig. Der Staat kann seinen Bürgern nicht zumuten, daß sie gezwungen werden können, auf die Entscheidung eines Rechtsstreites durch ein staatliches Gericht verzichten zu müssen. Ebensowenig darf aber der Staat, wenn er sich das Rechtsschutzmonopol vorbehält, so weit gehen, daß er jemanden ein nichtstaatliches Gericht aufzwingt, indem er ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus gewissen Geschäften für ausschließlich zuständig erklärt; denn an sich wäre ja der Staat verpflichtet, die betreffende Sache durch eines seiner Gerichte entscheiden zu lassen. Die Staatsbürger können aber nicht gezwungen werden, gegen ihren Willen auf die Anrufung des staatlichen Gerichts verzichten und mit einem Privatgericht vorlieb nehmen zu müssen.

Es ist also an dem Grundsatz des deutschen Rechts festzuhalten, daß ein Börsenschiedsgericht nur dann zuständig ist, wenn ein gültiger Schiedsvertrag vorliegt. Weiter ist in folgerichtiger Weise an der deutschen Regelung insofern festzuhalten, als grundsätzlich kein Unterschied zwischen Börsengeschäften

[1]) Schiffer, a.a.O., S. 267.

ıd außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften zu machen t. Nur in einem Punkt wird diese Unterscheidung zur Geltung ɔmmen müssen. Es wird vorteilhaft sein, wenn das Gesetz ı den Abschluß eines Börsengeschäfts im technischen Sinn ie Vermutung knüpft, daß die Parteien die Zuständigkeit des örsenschiedsgerichts vereinbaren wollten. Jedoch wird der reis der außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte, über ie ein Schiedsvertrag auf ein Börsenschiedsgericht abgeschlossen erden kann, durch das Gesetz abzugrenzen sein. Denn sonst äre es möglich, daß Personen, denen das Gesetz das Börsenchiedsgericht nicht zur Verfügung stellen will, dieses in Anɔruch nehmen können. Dies wird von praktischer Bedeutung ann werden, wenn die Börsenschiedsgerichte den anderen chiedsgerichten gegenüber begünstigt werden. Das Börsenchiedsgericht seinerseits könnte, wenn eine Einschränkung in ieser Richtung nicht bestünde, vielleicht durch die Aussicht uf die Erlangung von Gebühren versucht sein, sich Kreisen ur Verfügung zu stellen, für die es nicht bestimmt ist. Diese inschränkung könnte vielleicht so gefaßt sein, daß das Geschäft ı Waren sein müsse, die an der betreffenden Börse gehandelt erden, und daß von den Kontrahenten mindestens einer Mitlied oder Besucher der betreffenden Börse sein muß. Die assung „an der betreffenden Börse gehandelt werden" ist vielicht besser als die „Geschäfte in Waren, deren Handel die etreffende Börse (satzungsgemäß) dient." Die letztere Fassung äre unnötig schwerfällig und eng gefaßt.

Weiterhin würde der Gesetzgeber Beschränkungen in der ichtung treffen müssen, daß er solche Personen, von denen man anehmen kann, daß sie die Bedeutung eines Verzichts auf die ntscheidung eines Streites durch das ordentliche Gericht rmessen können, davor schützt, in Unkenntnis der Tragweite ieser Entscheidung einen Schiedsvertrag einzugehen. Das eutsche Recht dehnt diesen Schutz auch auf Börsengeschäfte us, z. B. es schließt ein Minderkaufmann an einer Warenbörse, ie eine Zulassung zum Börsenbesuch nicht kennt, ein Börsenschäft, so kann er die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts or Entstehung des Streitfalles nicht vereinbaren. Diese Einchränkung hätte natürlich in Wegfall zu kommen, wenn eine esetzliche Vermutung dafür sprechen würde, daß bei Abschluß ines Börsengeschäftes die Parteien die Zuständigkeit des Börenschiedsgerichtes vereinbaren wollten. Außerdem wäre der Mißstand zu beseitigen, daß die Besucher einer Börse, die eine ɔrmelle Zulassung zum Börsenbesuch eingeführt hat, allein durch iese Zulassung zum Börsenbesuch die Fähigkeit erhalten auf in Börsenschiedsgericht zu kompromittieren, während die Be-

sucher einer Börse, die eine Zulassung nicht kennt, diese Fähigkeit auf Grund ihres Börsenbesuches allein nicht erlangen können.

Ob es eines besonderen Schutzes der landwirtschaftlichen Kreise bedarf, die sich der Spekulation hingeben, wird von den allgemeinen Bestimmungen anhängen, die nach dem bisher Gesagten die Fähigkeit eines Schiedsvertrag auf ein Börsenschiedsgericht abzuschließen, abzugrenzen haben. Es wird darauf anzukommen haben, ob nach diesen Bestimmungen Landwirte, die weder Vollkaufleute, noch ständige Börsenbesucher sind, auf ein Börsenschiedsgericht kompromittieren können. Dies wäre dann durch eine entsprechende Sondervorschrift zu verhindern.

Wird für gewisse Geschäfte die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß das Börsenschiedsgericht zuständig sein soll, so wird allerdings andererseits das Gesetz vorschreiben müssen, daß das Börsenschiedsgericht nicht die Entscheidung einer Sache in jeder Lage des Verfahrens ablehnen kann. Auf diesen Punkt ist im Hinblick darauf, daß gegenwärtig nahezu alle deutschen Börsenschiedsgerichtsordnungen eine derartige Bestimmung enthalten, hinzuweisen.

Die Zusammensetzung der Börsenschiedsgerichte wird so zu geschehen haben, daß sie mit einer ungeraden Zahl von Schiedsrichtern besetzt sein müssen. Diese sind bis auf einen, den Obmann des Schiedsgerichts, von den Parteien zu ernennen und zwar so, daß jede Partei die Hälfte der zu ernennenden Schiedsrichter aus einer von einem Börsenorgan aufzustellenden Schiedsrichterliste wählt. Die ernannten Schiedsrichter hätten dann den Obmann des Schiedsgerichts zu wählen. Diesen Mittelweg zwischen dem Prinzip der freien Schiedsrichterwahl und dem Prinzip, daß die Parteien keinerlei Einfluß auf die Besetzung des Schiedsgerichts haben, erscheint richtiger als die uneingeschränkte Durchführung eines dieser Prinzipien. Einerseits ist die freie Schiedsrichterwahl aus den oben in § 1 angeführten Gründen zu vermeiden, andererseits darf den Parteien nicht jeder Einfluß auf die Besetzung des Schiedsgerichts genommen werden, wenn die Börsenschiedsgerichte echte Schiedsgerichte bleiben sollen.

Die Teilnahme eines zum Richteramt befähigten Juristen an den Verhandlungen des Schiedsgerichts wäre nach dem oben Seite 40 f. Gesagten vorzuschreiben. Abgesehen davon, daß dadurch, wie bereits erwähnt, das Niveau der Schiedsgerichte gehoben würde, hat auch der Staat ein Interesse daran, daß die Börsenschiedsgerichte möglichst korrekt arbeiten und nicht ohne zwingenden Grund vom materiellen Recht abweichen.

Ein Jurist wird sich aber immer dafür einsetzen, daß dies nicht geschieht.

Empfehlenswert wird es sein, wenn, ähnlich wie im österreichischen Recht, Bestimmungen getroffen würden, daß ein Teil der Schiedsrichterliste, vielleicht $^1/_2$ oder $^1/_3$ mit Schiedsrichtern besetzt wird, die von der Handelskammer des Börsensitzes aufgestellt werden und die nicht der Börse angehören. Eine Einschränkung, daß nur ein bestimmter Personenkreis die zu ernennenden Schiedsrichter aus diesem Teil der Liste wählen kann, ist unnötig. Die Liste soll ein einheitliches Ganzes bilden.

Nachdem die österreichischen Börsen ihrer Verpflichtung ins Börsenstatut die Gründe aufzunehmen, aus denen ein Schiedsrichter abgelehnt werden kann, in der Weise nachgekommen sind, daß sie im großen und ganzen die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablehnung eines Richters wiederholt haben, wird man wohl die Vorschrift des geltenden deutschen Rechts, daß ein Schiedsrichter aus denselben Gründen abgelehnt werden kann wie ein Richter, beibehalten können. Ferner wäre durch das Gesetz vorzuschreiben, wer über die Ablehnung entscheidet, zum mindesten aber, daß die Börsenschiedsgerichtsordnung ein Börsenorgan bestimmen muß, die dies zu tun hat. Ebenso wären Vorschriften zu treffen, wie ein mit Erfolg abgelehnter Schiedsrichter zu ersetzen sei.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wäre für die Börsenschiedsgerichte der vorgeschlagenen Art nicht nötig, da die Oeffentlichkeit an der Kontrolle eines echten Schiedsgerichts kein Interesse hat. Andererseits ist es für die Parteien erheblich angenehmer, wenn sie nur vor einem kleinen Kreis beteiligter Personen verhandeln müssen, statt vor unbeteiligten Dritten. Praktisch spielt ja auch bei den ordentlichen Gerichten die Oeffentlichkeit der Verhandlung im Zivilprozeß keine Rolle.

Mit Ausnahme der Arbeitsgerichte können sich die Parteien vor den ordentlichen Gerichten jederzeit von Anwälten vertreten lassen. Bei den Arbeitsgerichten wurde die Vertretung durch Anwälte ausgeschlossen, um die sozial tiefer stehende Klasse der Arbeitnehmer, die einen Anwalt vielfach nicht bezahlen könnten, gegenüber der finanziell überlegenen der Arbeitnehmer, die sich jederzeit einen Anwalt nehmen könnten, zu schützen. Die Vertretung der Parteien durch Anwälte vor dem Schiedsgericht widerspricht insofern dem Zweck der Schiedsgerichte, als dadurch nicht unwesentliche Kosten entstehen. Dies kann jedoch dadurch ausgeglichen werden, daß jede Partei ihren Anwalt selbst zu bezahlen hat, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses. Die Partei, die sich vor

einem Schiedsgericht nicht von einem Anwalt vertreten läßt, ist insofern nicht benachteiligt, als das Schiedsgericht ja grundsätzlich nicht ans positive Recht gebunden ist. Es besteht also kein Grund die Entscheidungsfreiheit der Parteien in der Richtung zu beschränken, daß sie sich nicht durch Anwälte vertreten lassen können. Der Satz des österreichischen Rechts, daß die Börsenschiedsgerichtsordnungen die Vertretung durch Rechtsanwälte zulassen müssen, wäre demnach auch ins deutsche Recht zu übernehmen.

Die durchgreifendste Reform der Vorschriften über das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten wird sich im deutschen Recht bei den Regeln über die Beweiserhebung und die Rechtshilfe der staatlichen Gerichte als notwendig erweisen. Einem Börsenschiedsgericht, das derartige Garantien aufweist, wie die in diesen Erörterungen vorgeschlagenen, wird auch der deutsche Gesetzgeber das Recht verleihen können, Zeugen und Sachverständige, soweit sie freiwillig vor ihm erscheinen, sowie die Parteien zu beeidigen. Das Recht auf Zeugen und Sachverständige irgendeinen Zwang auszuüben wird man allerdings auch diesen Börsenschiedsgerichten nicht zugestehen können. In der Ausübung der staatlichen Zwangsgewalt soll der Staat womöglich überhaupt keine Delegation vornehmen, auch nicht an eine Stelle, über die der Staat eine gewisse Kontrolle ausübt. Das Rechtsempfinden erfordert, daß der Staat das staatliche Hoheitsrecht, das die persönliche Freiheit des einzelnen am unmittelbarsten trifft, nur durch seine eigenen Organe ausübt.

Das Recht, statt des zuständigen Gerichts unmittelbar das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, um Vornahme einer Rechtshilfehandlung ersuchen zu dürfen, kann der deutsche Gesetzgeber den Börsenschiedsgerichten, ebenso wie dies das österreichische Recht getan hat, verleihen, ohne daß dadurch die staatlichen Interessen irgendwie beeinträchtigt werden. Die Zulässigkeit des Ersuchens kann von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, ebenso nachgeprüft werden, wie vom zuständigen Gericht.

Eine wesentliche Erleichterung für den Betrieb der Börsenschiedsgerichte wäre es ferner, wenn das Gesetz bestimmen würde, daß das zuständige Gericht im Sinne des Gesetzes das Amts- bezw. Landgericht des Ortes ist, an dem das Börsenschiedsgericht seinen Sitz hat.

Gewisse Mindesterfordernisse für die Form, in der die Vergleiche der Börsenschiedsgerichte abgeschlossen werden müssen, und für die Form der Schiedssprüche der Börsenschiedsgerichte müssen natürlich bestehen. Die gegenwärtig hiefür im deutschen

Recht bestehenden Vorschriften dürften genügen. Sie wirken andererseits auch nicht in einem Maße für die Börsenschiedsgerichte hemmend, daß ihre Beseitigung als wünschenswert erschiene. Sehr vorteilhaft wäre es vielleicht, wenigstens für die Börsen, an denen das Schiedsgericht täglich Sitzung hält, einzuführen, daß vor einem einzelnen Schiedsrichter und dem juristischen Beirat des Schiedsgerichts ein Vergleich abgeschlossen werden kann.

Ob Berufungsschiedsgerichte zugelassen werden sollen oder nicht, ist eine Frage der Praxis, d. h. es fragt sich, ob die Zulassung von Berufungen an ein Oberschiedsgericht die Entscheidung der Sache derartig verzögert, daß der praktische Wert des Schiedsgerichtsverfahrens dadurch überhaupt in Frage gestellt wird. Die Praxis scheint diese Erfahrung nicht gemacht zu haben, sonst hätten nicht fast alle Produktenbörsen Berufungsschiedsgerichte eingerichtet. Doch ist es nicht erforderlich, daß die Errichtung von Berufungsschiedsgerichten vom Gesetz vorgeschrieben wird; es wird wohl am entsprechendsten sein, wenn das Gesetz die Entscheidung darüber den Börsen selbst überläßt und nur etwa vorschreibt, daß die Berufungsfrist nicht länger als eine im Gesetz genannte Frist sein darf.

Von den Gründen, die nach österreichischem Recht zur Beseitigung eines Schiedsspruchs führen können, wären die ins deutsche Recht zu übernehmen, die nicht schon ohnehin mit diesem übereinstimmen. Es sind dies vor allen Dingen, die Gründe, die in Oesterreich zur Anfechtungsklage berechtigen, nämlich der, daß der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsnormen verstößt und der, daß über den Differenzeinwand nicht oder nicht richtig entschieden ist. Die Zweiteilung in Nichtigkeitsbeschwerde und Anfechtungsklage wäre allerdings zu beseitigen, da kein innerer Grund dafür besteht, das einemal den Weg der Beschwerde, somit die Entscheidung im Beschlußverfahren, das anderemal den Weg der Klage, somit die Entscheidung im Urteilswege zu wählen.

Die älteste und immer wieder geltend gemachte Forderung aller ständigen Schiedsgerichte und damit auch der Börsenschiedsgerichte ist die, daß ihnen der Staat die selbständige Vollstreckbarkeit ihrer Erkenntnisse zubilligen wolle. Für den Staat besteht ja auch eigentlich kein Grund, dieses Recht nicht an die Börsenschiedsgerichte zu übertragen. Soweit er selbst die Möglichkeit hat die Gültigkeit eines Schiedsspruches vor der Erteilung des Vollstreckungsbeschlusses nachzuprüfen, kann er ja die Erfüllung dieser Punkte auch zur Voraussetzung für die selbständige Vollstreckbarkeitserklärung machen. Die Geltendmachung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen,

kann der Staat ja dem Gegner im Wege eines kurzfristig einzulegenden Einspruchs ermöglichen. Sollte sich der deutsche Gesetzgeber zu dieser Einsicht durchringen, so könnten allerdings in Oesterreich noch Bedenken bestehen, einen Rechtszustand wiederherzustellen, der schon einmal bestand, dann aber unbegründeterweise wieder verlassen wurde. Aber dem ist zu entgegnen, daß es besser ist einen Irrtum einzusehen und ihn wieder gutzumachen, als darin zu beharren. Vielleicht könnte der Gesichtspunkt der Rechtsangleichung auf Grund einer Justizreform diesen Entschluß erleichtern.

Wird die Vollstreckung der börsenschiedsgerichtlichen Erkenntnisse in die Hand der Börsenschiedsgerichte selbst gelegt und dadurch wesentlich leichter gemacht, so besteht kein Grund mehr, die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnungen aufrecht zu erhalten, die darauf abzielten, diese Vollstreckbarkeitserklärung möglichst zu vermeiden, nämlich die, daß jemand, der einen Schiedsspruch binnen bestimmter Frist nicht erfüllte, als zahlungsunfähig gilt und deswegen vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden kann. Es wäre durch Gesetz vorzuschreiben, daß eine derartige Bestimmung in die Börsenschiedsgerichtsordnung nicht aufgenommen werden darf.

Schließlich wäre den Börsenschiedsgerichten noch das Recht einzuräumen, ihre Schiedssprüche nach den für die gerichtlichen Urteile geltenden Bestimmungen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Daß einer solchen Vorschrift Grundsätzliches nicht im Wege steht, wurde schon oben ausgeführt. Wollte der Gesetzgeber ein übriges zum Schutz des Schuldners tun, so könnte er wie schon oben vorgeschlagen, bestimmen, daß ein Schiedsspruch immer nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann.

Bei all diesen Vorschlägen ist sich der Verfasser dieser Arbeit darüber im klaren, daß eine Rechtsangleichung auf dieser Grundlage nur zustande kommen kann, wenn der deutsche Gesetzgeber von sich aus von seinem bisher eingenommenen Standpunkt der Gleichstellung sämtlicher Schiedsgerichte abgeht, wenn mit dieser veralteten, von der tatsächlichen Entwicklung des Schiedsgerichtswesens längst überholten Ansicht endgültig und radikal gebrochen wird. Nachdem allerdings in dieser Richtung selbst die seinerzeit von keinem Geringeren als Nußbaum gemachten Vorschläge verhallt sind und in der Reform des Jahres 1924 keinen Niederschlag gefunden haben, wird man sich nicht verhehlen können, daß eine Reform des Börsenschiedsgerichtswesens, wenn sie überhaupt kommt, nur im Rahmen einer Reform des gesamten Zivilprozesses zu erwarten ist. Vielleicht gelingt die

Durchführung dessen, wofür seinerzeit die namhaftesten Juristen vergeblich sich einsetzten, eine zeitgemäße Umgestaltung des Schiedsgerichtswesens, im Rahmen der neuen großen politischen Aufgabe des Deutschen Reiches, im Rahmen der Rechtsangleichung mit Oesterreich.

Um an der Verwirklichung dieses Zieles mitzuarbeiten, wollte der Verfasser dieser Arbeit auf eine Möglichkeit hinweisen, wenn auch nur auf einem kleinen Teilgebiet des Rechtes, und dadurch, da die Rechtsangleichung ja den politischen Anschluß vorbereiten soll, einen kleinsten Baustein zu diesem großen Werk beisteuern.

Literatur-Verzeichnis.

Deutsches Recht.

Werke über das Schiedsgerichtswesen

Haeger, W.: Schiedsgerichte für Rechtsstreitigkeiten der Handelswelt, Berlin 1910

Jüdel, Paul: Die Einrichtung der Schiedsgerichte an den Hauptbörsen Deutschlands (Börsenschiedsgerichte) Dissertation (Maschinenschrift), Freiburg 1922

Nussbaum, Arthur: Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. Denkschrift im Auftrag und unter Mitwirkung der Handelskammer zu Berlin herausgegeben. Berlin 1918

Puchta: Das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauch und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Minderung der Prozesse. Erlangen 1823

Staff, A. v.: Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem heutigen deutschen Recht. Berlin 1926

Kommentare zum Börsengesetz

Hemptenmacher-Meyer: Börsengesetz. Berlin 1915

Kahn, Julius: Börsengesetz für das Deutsche Reich. München 1909

Nussbaum, Arthur: Kommentar zum Börsengesetz für das deutsche Reich. München 1910.

Rehm-Trumpler: Kommentar zum Börsengesetz (Zentralverbandskommentar). Berlin 1909

Kommentar zur Zivilprozeßordnung

von Stein-Jonas: 12. Auflage. Tübingen 1925

Werke über Handelsrecht

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelsrechts, 9. Auflage. Stuttgart 1922

Ehrenberg, Viktor: Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig 1918

Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht, 2. Auflage. Tübingen 1927

Sehling, Emil: Deutsches Handelsrecht. Hamburg 1924

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin u. Leipzig 1925, 12./13. Aufl.

Schiedsgerichtsordnungen

Die Schiedsgerichtsordnungen der deutschen Börsen in Einzelausgaben, mit Ausnahme der Schiedsgerichtsordnungen der deutschen Produktenbörsen. Die letzteren in „Handbuch des Landesproduktenhandels". Berlin 1926.

Werke allgemeinen Inhalts

Festgabe zum 60. Geburtstag des Geheimen Justizrats Professor Dr. Riesser. Berlin 1913

Schiffer, Eugen: Die deutsche Justiz. Berlin 1928

Enneccerus, Kipp, Wolf: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1921.

Stier-Somlo-Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1926.

Oesterreichisches Recht.

Werke über das Schiedsgerichtswesen

Hanausek, Gustav: Schiedsvertrag u. Schiedsgericht nach österreichischem Recht. Wien 1914

Horovitz, Alexander: Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich. Wien 1896

Lindheim, Alfred v.: Das Schiedsgericht im modernen Zivilprozeß Wien 1891.

Altmann, Jakob u. Weiser: Das österreichische Handels-Wechsel- und Scheckrecht. Wien 1925

Die Statuten der österreichischen Börsen, ebenfalls bei Altmann, Jakob und Weiser

Wirtschaftswissenschaftliche Werke

Elster-Weber-Weser: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1923

Elster: Handwörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1898.

Bott: Handwörterbuch des Kaufmanns. Hamburg o. J.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 9 Zeile 11 von oben lies: richtig statt wichtig.
Auf Seite 9 Anmerkung 3 lies: Handwörterbuch statt Handbuch.
Auf Seite 22 Zeile 22 von oben lies: einen statt ein.
Auf Seite 23 Zeile 4 von oben einzuschalten nach die: der
Auf Seite 26 Zeile 2 von unten einzuschalten nach in: dem.
Auf Seite 29 Zeile 4 der Anmerkung ausstreichen: mit.
Auf Seite 30 Zeile 4 von oben lies: Streitigkeiten statt Streitigkeit.
Auf Seite 31 letzte Zeile einzuschalten zwischen der und übrigen: Zuständigkeit der.
Auf Seite 37 Zeile 2 der Anmerkung 7 lies: OLG. statt GLG.
Auf Seite 48 Zeile 7 von unten einzuschalten vor Angestellte: 5.
Auf Seite 53 Zeile 9 von unten lies: müßte statt mußte.
Auf Seite 78 zu streichen der Randvermerk Deutsches Recht.
Auf Seite 86 Zeile 5 von oben lies: Rechtsangleichung statt Rechtangleichung